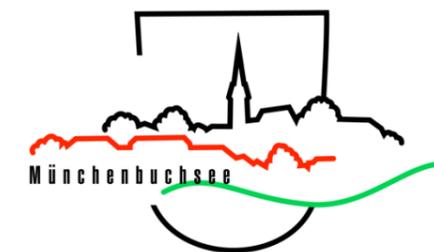


Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

Ortsplanungsrevision 2017+ Nutzungsplanung



Gemeindebaureglement (GBR)

Genehmigung

Bern, 25. September 2022

1701_390_GBR_220925_GN.docx

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5	4.2 Aussenraumgestaltung.....	18
1. Allgemeine Bestimmungen	7	421 Aussenraumgestaltung.....	18
101 Geltungsbereich sachlich.....	7	422 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	18
102 Geltungsbereich räumlich.....	7	423 Antennen	19
103 Ausgleich von Planungsvorteilen.....	7	424 Reklamen	20
104 Bauvoranfrage	7	4.3 Qualitätssicherung	20
2. Nutzungszonen.....	8	431 Fachberatung	20
2.1 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen.....	8	432 Gestaltungsspielraum.....	20
211 Art der Nutzung.....	8	433 Qualitätssichernde Verfahren	20
212 Mass der Nutzung.....	10	4.4 Energie	21
213a Gebäudeabstand	11	441 Erneuerbarer Energieträger.....	21
213b Strassenabstände.....	11	442 Anschluss an Fernwärmeverbände	21
214a Klein- und Anbauten.....	11	443 Energiebedarf von Gebäuden	21
214b Eingeschossige Gebäudeteile	11	444 Gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk.....	21
215a Unterniveaubauten	11	445 Gemeindeeigene Liegenschaften	21
215b Unterirdische Bauten	12	446 Lichtemissionen	21
216a Vorspringende Gebäudeteile.....	12	5. BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	22
216b Rückspringende Gebäudeteile.....	12	5.1 Ortsbildpflege.....	22
217 Gestaffelte Gebäude.....	12	511 Ortsbildschutzgebiete	22
218 Untergeschoss, Dachgeschoss	12	512 Baudenkmäler	22
219 Attikageschoss	13	513 Archäologische Schutzgebiete.....	22
2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeit.....	13	5.2 Pflege der Kultur- und Naturlandschaft	22
221 Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN).....	13	521 Schutzobjekte.....	22
222 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF).....	13	522 Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen.....	22
2.3 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet.....	14	523 Hochstammobstgärten, Hecken, Wiesen	23
231a Verkehrszone Strasse (VS).....	14	524 Mauerseglerkolonie.....	23
231b Verkehrszone Bahn (VB)	14	525 Gewässerraum <i>siehe Hinweis</i>	23
232 Grünzone (GZ).....	14	526 Freihaltebereich <i>siehe Hinweis</i>	24
233 Bauernhofzone (BZ)	14	527 Landschaftsschongebiet.....	24
234 Erhaltungszone (EZ).....	14	5.3 Ersatz- und Förderungsmassnahmen Kultur- und Naturlandschaft	25
2.4 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet.....	15	531 Ersatzmassnahmen.....	25
241 Landwirtschaftszone (LWZ).....	15	532 Förderungsmassnahmen.....	25
3. BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN.....	16	5.4 Gefahrengelände	25
3.1 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	16	541 Bauen in Gefahrengeländen.....	25
310 ZPP-Grundsätze.....	16	5.5 Verkehr.....	25
3.2 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen.....	16	551 Wanderwege.....	25
321 Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	16	552 Abstellplätze	26
4. QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS.....	17	5.6 Störfallvorsorge.....	26
4.1 Baugestaltung.....	17	561 Störfallvorsorge	26
411 Gestaltungsgrundsatz	17	6. Straf- und Schlussbestimmungen	27
412 Bauweise, Gebäudestellung.....	17	601 Widerhandlungen	27
413 Dachgestaltung, Grundsätze.....	17	602 Inkrafttreten.....	27
414 Dachgestaltung, Kernzone.....	18	603 Aufhebung von Vorschriften	27
415 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster	18		

Anhang 1 Zonen für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 221 GBR	28
A Riedli	28
B Mätteli	28
C Freispielpark Schönegg	28
D Klostermatte	28
E Mattestutz	28
F Weiermatt	29
G Friedhof	29
I Hübeli	29
J Paul Klee	29
K Zentrum	29
L Neumatt	30
M Hofwil 1 <i>siehe Hinweis</i>	30
N Bodenacker	30
O Radiostation	31
P Laubberg	31
Q Hirzenfeld	32
R Waldegg	32
S Allmend	33
T Tempel 1	33
U Tempel 2	33
V Hofwil 2	33
W Klostermatte 2	33
X Talstrasse	34
Anhang 2 Zonen mit Planungspflicht gemäss Art. 310 GBR	35
1 ZPP Buechlimatt	35
3 ZPP Bielstrasse-Süd	35
4 ZPP Mühlematte	36
5 ZPP Oberdorfstrasse	37
6 ZPP Höheweg-Ost	37
8 ZPP Sonnenweg	38
9 ZPP Talstrasse	39
10 ZPP Seedorfweg-Nord	40
12 ZPP Unterfeldweg	41
14 ZPP Golfpark Moossee	42
16 ZPP Schöneggweg	44
17 ZPP Riedli	45
18 ZPP Egg	46
19 ZPP Strahmmatte	47
20 ZPP Bahnhof	49
21 ZPP Bernstrasse - Allmend	50
22 ZPP Löwenstrasse	51
23 ZPP Schmiede	52
24 ZPP Sonnenweg-Fellenbergstrasse	53
25 ZPP Bärenareal	54

Anhang 3 Landschaftsschongebiete	57
Anhang 4 Definition und Messweise	58
A11 Bauabstände	58
A111 Gegenüber nachbarlichem Grund Vereinbarungen	58
A112 Kleiner Grenzabstand (kGA)	58
A113 Grosser Grenzabstand gGA	58
A114 Gegenüber Hecken und Feld- und Ufergehölz	58
A12 Weitere Begriffe	59
A122 Wohnanteil (WA)	59
A13 Altrechtliche Nutzungsziffern	59
A131 Ausnutzungsziffer (AZ)	59
A132 Bruttogeschossfläche (BGF)	59
A133 Anrechenbare Landfläche (aLF)	60
Anhang 5 Besondere baurechtliche Ordnungen	61
Anhang 6 Störfallvorsorge Konsultationsbereichskarte	62
Anhang 7 Abkürzungen	63
GENEHMIGUNGSVERMERKE	64
Beilage 1 Inventar Schutzobjekte	65
Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie I	65
Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II	68
Artikel 522 Baumgruppen, Kategorie I	78
Artikel 522 Baumgruppen, Kategorie II	78
Artikel 522 Alleeen, Kategorie I	79
Artikel 522 Alleeen, Kategorie II	81
Artikel 523 Hochstammobstgarten	83
Artikel 523 Hecken	84
Artikel 523 Wiesen	85
Artikel 524 Mauerseglerkolonie	85

Einleitung

Hinweis

Einleitung

Baurechtliche Grundordnung	Das GBR der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee bildet zusammen mit den Zonenplänen die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.
Nutzungszonenplan	Im Nutzungszonenplan sind die einzelnen Zonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Zonen mit Planungspflicht ZPP und Überbauungsordnungen UeO), das gesamte Gemeindegebiet ab.
Schutzzonenplan	Der Schutzzonenplan enthält die einzelnen Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau-, Nutzungs- und Schutzbestimmungen. Die Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege überlagern die Nutzungszonen.
Zonenplan Naturgefahren	Der Zonenplan Naturgefahren enthält die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete», geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe. Die Gefahrengebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe Sie befinden sich ausserhalb der Bauzone.
Hinweise	Die Hinweise in der rechten Spalte des GBR dienen der Verständlichkeit, erläutern Begriffe und liefern u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Die Hinweise sind nicht verbindlich.
Übergeordnetes Recht	<p>Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Hinweisspalte hingewiesen.</p> <p>Regelt das GBR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen der Gebäude im Einzelfall festgelegt werden.</p> <p>Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z. B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.</p>

	Einleitung	Hinweis
Baubewilligung	<p>Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im GBR werden grundsätzlich keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.</p> <p>Gemäss übergeordnetem Recht sind in besonderen Fällen auch Bauvorhaben, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.</p> <p>Das baubewilligungsfreie Bauvorhaben bedarf einer Ausnahmegenehmigung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein Bauverbot gilt.</p> <p>Bauvorhaben, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.</p>	<p><i>Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung „Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG“ (BSIG Nr. 7/725.1/1.1). Die Gemeinde stellt eine „Checkliste für die Einreichung eines Baugesuches“ zur Verfügung.</i></p> <p><i>Vgl. Art. 7 BewD; Besondere Fälle sind beispielsweise Bauvorhaben die den Gewässer- raum, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung betrifft, sofern das entsprechende Schutzinter- esse betroffen ist.</i></p> <p><i>Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.</i></p> <p><i>Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.</i></p>
Besitzstandsgarantie	<p>Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung be- troffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bau- ten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.</p>	<p><i>Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG; Art. 84 Abs. 4 SG.</i></p>
Qualitätssicherung	<p>Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussen- raumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Das Baureglement bietet Erweite- rungen des Gestaltungsspielraumes an. Allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.</p> <p>Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen dabei helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.</p>	<p><i>Vgl. Kapitel 4</i></p>
Zuständigkeiten	<p>Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee geregelt.</p>	

Normativer Inhalt

Hinweis

1. Allgemeine Bestimmungen

101 Geltungsbereich sachlich	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Gemeindebaureglement (GBR) umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht. 2 Das übergeordnete Recht geht vor und bleibt vorbehalten. 	<i>Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich auch im kommunalen Polizeireglement, weiteres Bau- und Planungsrecht in Überbauungsordnungen (vgl. Übersicht Art. 321 GBR).</i>
102 Geltungsbereich räumlich	Das Baureglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.	
103 Ausgleich von Planungsvorteilen	Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG und nach dem kommunalen Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten.	
104 Bauvoranfrage	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zur Abklärung von grundsätzlichen baurechtlichen Aspekten eines Bauvorhabens besteht die Möglichkeit einer Bauvoranfrage. Die zuständige Stelle der Gemeinde kann gegebenenfalls Stellungnahmen externer Amts- und Fachstellen einholen, sowie die zuständige Kommission und die Fachberatung einbeziehen. 2 Eine Bauvoranfrage wird insbesondere bei Bauvorhaben in Schutzgebieten (z. B. Ortsbildschutzgebiete), in Gebieten mit bekannten Naturgefahren, im Gewässerraum, in der Landwirtschaftszone, bei ortsbildprägenden grösseren Bauvorhaben und bei baulichen Änderungen an Baudenkmalern empfohlen. 3 Bei Bauvoranfragen wird lediglich eine summarische Einschätzung der Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens vorgenommen. Es werden die in der Bauvoranfrage gestellten Fragen beantwortet. Die verbindliche Beurteilung erfolgt erst im Baubewilligungsverfahren. 	<i>Fachberatung vgl. Art. 431 GBR</i>

2. Nutzungszonen

2.1 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

211 Art der Nutzung Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten, Wohnanteile und Lärmempfindlichkeitsstufen:

- 1 Wohnzonen; W
 - Wohnen ¹
 - Stille Gewerbe
 - Nicht zulässig sind Gastronomiebetriebe sowie Erotik- oder ähnliche Betriebe
 - Lärmempfindlichkeitsstufe II ²

- 2 Kernzonen; K
 - Wohnen ¹
 - Stille bis mässig störende Gewerbe
 - Dienstleistungen
 - Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe
 - Verkauf
 - Elektro-Tankstellen für Motorfahrzeuge bis 3.5 t
 - Gebäude und Anlagen, die den Charakter des Ortsbilds beeinträchtigen sind untersagt.
 - Nicht zulässig sind Garagenbetriebe und Tankstellen (ausgenommen Parzelle Nr. 715) sowie Erotik- oder ähnliche Betriebe
 - Lärmempfindlichkeitsstufe III

- 3 Kernzonen 3A; K3A und Kernzonen 4; K4
 - Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 211 Abs. 2 GBR
 - Im 1. Vollgeschoss (Strassenniveau) der ersten Bautiefe von Gebäuden entlang der Bern- und Oberdorfstrasse ist ein maximaler Wohnanteil von 50% zulässig.
 - Der maximale Wohnanteil im 1. Vollgeschoss ist pro Grundstück einzuhalten.

Die Wohnzonen umfassen die Wohnzone 2 (W2), die Wohnzone 3 (W3) und die Wohnzone 4 (W4).

Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers u. dgl. wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (vgl. Art. 90 Abs. 1 BauV).

Die Kernzonen umfassen die Kernzone 3A (K3A), die Kernzone 3B (K3B) und die Kernzone 4 (K4).

Für Bauvorhaben in den Kernzonen wird empfohlen, eine Voranfrage an die Bauabteilung einzureichen.

Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen durch ihren Betrieb und Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigen.

Es gilt eine erhöhte städtebauliche und architektonische Qualität (vgl. Art. 412 GBR).

Vgl. für Dachgestaltung Art. 414 GBR

Elektro-Tankstellen dienen den Motorfahrzeugen der Elektromobilität einschliesslich hybridbetriebener Fahrzeuge bis 3.5 t, d.h. Fahrzeugen, die von einem Elektromotor angetrieben werden und die Energie ganz oder teilweise aus dem Stromnetz beziehen.

¹ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten und Kindertagesstätten, betreutes Wohnen sowie ähnliche Nutzungen.

² Abweichende Lärmempfindlichkeitsstufe aufgrund der Vorbelastung durch Lärm (aufgestufte Gebiete). Die betroffenen Gebiete sind im Nutzungszonenplan festgelegt.

Normativer Inhalt	Hinweis
<p>4 Mischzonen; M</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen ³ • Stille bis mässig störende Gewerbe • Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe • Dienstleistungen • Verkaufsfläche bis 500 m² Geschossfläche • Nicht zulässig sind Erotik- oder ähnliche Betriebe • Lärmempfindlichkeitsstufe III ⁴ 	<p><i>Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen durch ihren Betrieb und Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigen.</i></p>
<p>4a Mischzonen Bestand 2; MB2 und Mischzone Bestand 3; MB3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen ³ • Stille Gewerbe • Bestehende, mässig störende Betriebe • Die «Mischzone Bestand» bezweckt Wohnen und stille Gewerbe sowie die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung bestehender gewerblicher Nutzung mit mässig störendem Gewerbe. Neu- und Ersatzneubauten sind zugelassen. • Verkauf (inkl. Ausstellung) im Umfang von max. 250 m² Geschossfläche ist ausschliesslich für Produkte im Zusammenhang mit der bestehenden gewerblichen Nutzung zugelassen. • Elektro-Tankstellen für Motorfahrzeuge bis 3.5 t • Nicht zulässig sind Tankstellen, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Erotik- oder ähnliche Betriebe • Lärmempfindlichkeitsstufe III ⁴ 	<p><i>Mässig störende Gewerbe wie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen durch ihren Betrieb und Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigen</i></p>
<p>5 Arbeitszonen; A</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsnutzungen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) • Verkaufsfläche bis 500 m² Geschossfläche • Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe • Freizeit und Sport • Erotik- oder ähnliche Betriebe • Vorbehalten bleiben die Nutzungsbeschränkungen gemäss Absatz 6 • Lärmempfindlichkeitsstufe IV 	<p><i>Die Arbeitszonen umfassen die Arbeitszone 1 (A1), die Arbeitszone 2 (A2) und die Arbeitszone 3 (A3).</i></p>
<p>6 Nutzungsbeschränkungen</p> <p>Im Nutzungszonenplan werden mit einem Perimeter folgende Nutzungsbeschränkungen festgelegt:</p> <p>D- Ausschluss von Dienstleistungsbetrieben</p> <p>G- Ausschluss von Gastronomie</p> <p>B- Ausschluss von Beherbergungsbetrieben</p> <p>L- Ausschluss von Lager (Verteilzentren, etc.)</p> <p>E- Ausschluss von Erotik- oder ähnlicher Betriebe</p> <p>ES III Reduktion von ES IV auf ES III</p>	<p><i>Vgl. Nutzungszonenplan</i></p>

³ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie ähnliche Nutzungen.

⁴ Abweichende Lärmempfindlichkeitsstufe aufgrund der Vorbelastung durch Lärm (aufgestufte Gebiete). Die betroffenen Gebiete sind im Nutzungszonenplan festgelegt.

Normativer Inhalt

Hinweis

212 Mass der Nutzung 1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG, sowie der Gestaltungsspielraum Art. 432 GBR

Zone	Abk.	Geschosse min.	Geschosse max.	kGA 5/6	gGA	GL ⁷	Fh tr ⁸	GFZo	GZ
Wohnzone 2	W2	-	2VG+A/D	5.0	10.0	30.0	8.0	0.8	0.3
Wohnzone 3	W3	2VG+A/D	3VG+A/D	5.0	10.0	40.0	11.0	1.1	0.35
Wohnzone 4	W4	3VG+A/D	4VG+A/D	6.0	12.0	50.0	14.0	1.3	0.3
Mischzone 2/ Mischzone Bestand 2	M2/ MB2	-	2VG+A/D	5.0	10.0	30.0	8.5	0.8	0.3
Mischzone 3/ Mischzone Bestand 3	M3/ MB3	2VG+A/D	3VG+A/D	5.0	10.0	40.0	11.5	1.1	0.3
Kernzone 3A	K3A	Fussnote 9	3VG+D	5.0	10.0	40.0	12.0	-	0.2
Kernzone 3B	K3B	-	3VG+D	5.0	10.0	40.0	12.0	-	0.2
Kernzone 4	K4	-	4VG+D	5.0	10.0	40.0	14.0	-	0.2
Arbeitszone 1	A1	-	-	5.0/10.0	-	-	13.0	-	0.1
Arbeitszone 2	A2	-	-	5.0/10.0	-	-	17.5	-	0.1
Arbeitszone 3	A3	-	-	5.0/10.0	-	-	20.5	-	0.1

VG: Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

+A/D: plus Attikageschoss oder Dachgeschoss

kGA: kleiner Grenzabstand (Minimalwert; vgl. Anhang A 112)

gGA: grosser Grenzabstand (Minimalwert; vgl. Anhang A 113)

GL: Gebäudelänge (Maximalwert; vgl. Art. 12 BMBV)

Fh tr: Fassadenhöhe traufseitig (Maximalwert; vgl. Art. 15 BMBV), in Bezug auf Vollgeschosse (VG)

GFZo: Geschossflächenziffer oberirdisch (Maximalwert; vgl. Art. 28 BMBV)

GZ: Grünflächenziffer (Minimalwert; vgl. Art. 31 BMBV). Flächen können an die GZ angerechnet werden, wenn die Humusüberdeckung mindestens 30 cm beträgt.

2 In den Kernzonen 3A und 4 gelten zusätzlich folgende Vorschriften:

- Geschosshöhe 1. Vollgeschoss:
 - Kernzone K3A: min. 3.5 m
 - Kernzone K4: min. 4.0 m
- Für die Grundstücke Nrn. 102, 288, 366, 367, 1153 gilt für den obersten Punkt der Dachkonstruktion die Kote max. 571.50 m ü. M.
- Die Gestaltungsbaulinie legt die Fassadenlinie eines Gebäudes fest. Mindestens zwei Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts muss auf der Gestaltungsbaulinie liegen. Von der Gestaltungsbaulinie kann gebäudeseitig um max. 0.5 m abgewichen werden.

3 Dachneigung und Firstrichtung

- In der Kernzone sind Hauptdachfläche für gleich geneigte Satteldächer von mind. 30° bis max. 45° Neigung zulässig.
- Im übrigen Gemeindegebiet ist für Satteldächer eine Dachneigung von 18° bis 50° Neigung ortsüblich und zulässig.
- Firstrichtung für gleich geneigte Satteldächer parallel zur Gebäudelänge.
- Hauptdachfläche für Pultdächer: max. 25° Neigung

4 Bei neuen Gebäuden muss die Anzahl Vollgeschosse (VG) in dem in Abs. 1 vorgegebenen Bereich (min./max.) liegen. Vom Minimalmass ausgenommen sind neue Gebäude in der Mischzone 3 und der Mischzone Bestand 3 mit einer Geschosshöhe im 1. Vollgeschoss von mehr als 4.0 m.

Die Bestimmungen gelten nur für die Hauptdachflächen der Gebäude, nicht für Dachflächen der Klein- und Anbauten sowie eingeschossige Gebäudeteile.

Vgl. Bestimmungen zur Dachgestaltung Art. 413 bis Art. 415 GBR

⁵ Zoneninterner Grenzabstand

⁶ Grenzabstand gegenüber Wohn- Misch- und Kernzonen

⁷ Anbauten (Art. 214a GBR) und eingeschossige Gebäudeteile (Art. 214b GBR) werden nicht an die Gebäudelänge angerechnet, sofern sie nicht zwei Hauptgebäude verbinden.

⁸ Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe. In Zonen, in denen Attikas zugelassen sind, erhöht sich die maximale Fh tr höchstens um das in Art. 219 Abs. 1 Bst.c GBR festgelegte Mass.

⁹ Bei Ersatz bestehender Gebäude in der Kernzone 3A richtet sich die minimale Geschosshöhe nach dem Bestand.

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<p>5 Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes sowie die Vorschriften zu den Überbauungsordnungen und den Ortsbildschutzgebieten.</p> <p>6 Gegenüber Zonengrenzen sind die gleichen Abstände einzuhalten wie gegenüber benachbarten Grundstücken.</p> <p>7 Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Bergseite allseitig eine Mehrhöhe von 1.0 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.</p> <p>8 Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, welche nicht mehr als 5.0 m betragen, gelten nicht als massgebendes Terrain.</p>	<p>Vgl. Art. 75 BauG; Art. 321 und 511 GBR</p> <p><i>Die Ausdehnung von Gartenanlagen aus der Bauzone in die LWZ ist nicht zulässig. Die Abstände zur Landwirtschaftszone und andere Zonengrenzen sind öffentlich-rechtliche Bestimmungen und können nicht mit «Näherbaurechten» unterschritten werden.</i></p>
213a Gebäudeabstand	<p>1 Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.</p> <p>2 Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.</p> <p>3 Zwischen Gebäuden, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.</p>	<p>Vgl. Art. 23 BMBV; Anhang A111 GBR.</p>
213b Strassenabstände	<p>Für Strassenabstände von öffentlichen Strassen gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>a. Basiserschliessung: 5.0 m</p> <p>b. Detailerschliessung: 3.6 m</p> <p>c. Selbstständige Fuss- und Radwege: 3.0 m</p> <p>d. Strassenabstände gehen den reglementarischen Grenzabständen vor.</p>	<p>Vgl. Art. 80 ff. Strassengesetz Vgl. Art. 56 – 57 Strassenverordnung <i>Der Strassenabstand wird ab Fahrbahnrand gemessen (Art. 80 Strassengesetz). An Kantonsstrassen gelten die kantonalen Vorschriften.</i></p>
214a Klein- und Anbauten	<p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>a. Grenzabstand (GA) min. 2.0 m</p> <p>b. anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m²</p> <p>c. Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) max. 4.0 m</p> <p>d. Fassadenhöhe giebelseitig (Fh gi) max. 6.0 m</p> <p>e. Der Näher- und Grenzanbau ist gestattet, wenn die Nachbarschaft zustimmt.</p>	<p>Vgl. Art. 3, 4 und 30 Abs. 2 BMBV <i>Kleinbauten sind Garagen, Geräteschuppen, Garten-, Gewächshäuser und dergleichen.</i></p>
214b Eingeschossige Gebäudeteile	<p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>a. Grenzabstand (GA) min. 2.0 m</p> <p>b. anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m²</p> <p>c. Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) max. 4.0 m</p> <p>d. Fassadenhöhe giebelseitig (Fh gi) max. 6.0 m</p> <p>e. Der Näher- und Grenzanbau ist gestattet, wenn die Nachbarschaft zustimmt.</p>	
215a Unterniveaubauten	<p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>a. über massgebendem Terrain zulässig max. 1.2 m</p> <p>b. Grenzabstand (GA) min. 1.0 m</p> <p>c. Die Länge der Unterniveaubauten ist nicht beschränkt.</p> <p>d. Der Näher- und Grenzanbau ist gestattet, wenn die Nachbarschaft zustimmt.</p>	<p>Vgl. Art. 6 BMBV</p>

	Normativer Inhalt	Hinweis
215b Unterirdische Bauten	<p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Grenzabstand (GA): mind. 1.0 m b. Für bewilligungsfreie unterirdische Bauten gilt kein Grenzabstand. c. Der Näher- und Grenzanbau ist gestattet, wenn die Nachbarschaft zustimmt. 	<i>Vgl. Art. 5 BMBV</i>
216a Vorspringende Gebäudeteile	<p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zulässige Tiefe max. 3.0 m b. kleiner Grenzabstand (kGA): vorspringende Gebäudeteile dürfen bis max. 1.0 m in den kGA hineinragen, zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50%. c. grosser Grenzabstand (gGA): vorspringende Gebäudeteile dürfen bis max. 3.0 m in den gGA hineinragen, zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50% d. Vordächer: zulässige Ausladung 2.5 m e. Vordächer dürfen bis 2.0 m in den Grenzabstand und in den Strassenabstand von Gemeindestrassen hineinragen. 	<i>Vgl. Anhang Art. 10 BMBV (gilt sowohl für den Gebäude- als auch für den Grenzabstand) Art. 79 b EG ZGB vorspringende Bauteile bleibt vorbehalten.</i>
216b Rückspringende Gebäudeteile	<p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zulässige Tiefe max. 2.0 m b. zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50% 	<i>Vgl. Anhang Art. 11 BMBV</i>
217 Gestaffelte Gebäude	<p>Gebäudeteile gelten als gestaffelt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in der Höhe min. 2.0 m und/oder b. in der Situation min. 2.0 m gestaffelt sind. <p>Die Höhen und Vollgeschosse sind für jedes Gebäude gesondert zu messen.</p>	
218 Untergeschoss, Dachgeschoss	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für das Untergeschoss gelten die folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> • Oberkante des fertigen Bodens des darüber liegenden Vollgeschosses ist im Mittel max. 1.2 m über der Fassadenlinie 2 Für das Dachgeschoss gelten die folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> • zulässige Kniestockhöhe max. 1.60 m 	<p><i>Vgl. Art. 19 BMBV. Untergeschosse können höchstens bis zum zulässigen Mass für vorspringende Gebäudeteile über die Fassadenlinie hinausragen. Überschreiten sie dieses Mass, handelt es sich um Unterniveaubauten oder um unterirdische Bauten.</i></p> <p><i>Vgl. Art. 16 und 20 BMBV.</i></p>

	Normativer Inhalt	Hinweis
219 Attikageschoss	<ol style="list-style-type: none"> 1 Es gelten folgende Bestimmungen. <ol style="list-style-type: none"> a. Das Attikageschoss muss mit Ausnahme der Treppenhäuser und Lifte min. 2.0 m von der Fassadenflucht des obersten Vollgeschosses, jedoch bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunter liegenden Vollgeschoss um 2.0 m zurückversetzt sein. b. Die Geschossfläche sowie die Fläche von Atrien und überdeckten Aussenflächen dürfen höchstens 70 Prozent der Geschossfläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen. c. Die Geschosshöhe des Attikageschosses beträgt max. 3.50 m. d. Der Dachvorsprung am Attikageschoss darf höchstens um 0.50 m über die zulässige Fassadenflucht des Attikageschosses, jedoch nicht über die Fassadenflucht des darunterliegenden Vollgeschosses vorspringen. 2 Das Attikageschoss kann in den Zonen W3 und M3 an maximal drei Seiten fassadenbündig angeordnet werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. in den Zonen W3 die Gesamthöhe von 14.00 m sowie die Grenz- und Gebäudeabstände der W4, b. und in den Zonen M3 die Gesamthöhe von 14.50m sowie die Grenz- und Gebäudeabstände der W4 eingehalten werden. 3 In der Arbeitszone darf über der Fassadenhöhe traufseitig kein Attikageschoss erstellt werden. 	<p>Vgl. Art. 21 BMBV</p> <p>Vgl. Art. 14 BMBV und Anhang 4 GBR</p>

2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeit

221 Zone für öffentliche Nutzung (ZöN)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Zweckbestimmung, die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung sowie das Mass der Nutzung der ZöN werden im Anhang 1 umschrieben. 2 Für grössere Neu- und Umbauten ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen. 3 Innerhalb der ZöN gelten, unter Vorbehalt brand- oder gesundheitspolizeilicher Vorschriften, keine Gebäudeabstände. 4 Eine Wohnung für den Gebäudedienst ist zugelassen. 5 Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen sowie deren Pflege sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen. 6 Neue Gebäude der SIA Kategorien Wohnen, Verwaltung und Schulen haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 15 % zu unterschreiten, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. 	<p>Vgl. Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff. GBR</p> <p>Vgl. Art. 433 GBR. Um grössere Neu- und Umbauten handelt es sich i.d.R. dann, wenn eine wesentliche Änderung der räumlichen Gesamtwirkung gegeben ist.</p> <p>Gebäudekategorien nach SIA 380/1 GEAK: Gebäudeenergieausweis der Kantone</p>
222 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	<p>In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen gelten für Nutzung, Anlagen und Bauten die Bestimmungen gemäss Art. 78 BauG.</p>	

Normativer Inhalt

Hinweis

2.3 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

231a Verkehrszone Strasse (VS)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verkehrszone Strasse umfasst Teile von Flächen öffentlicher Strassen innerhalb der Bauzone. 2 Die Nutzung und das Bauen richten sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. 	<p><i>Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11), eidg. Nationalstrassenverordnung (NSV, SR 725.111), kant. Strassengesetz (SG, BSG 732.11), kant. Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1).</i></p>
231b Verkehrszone Bahn (VB)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verkehrszone Bahn umfasst Teile von innerhalb der Bauzone genutzten Flächen öffentlicher Bahnunternehmungen. 2 Für den Bau und die Nutzung von nicht bahnbetriebsnotwendigen Bauten gelten die Bestimmungen für die Mischzone 3. Wohnen ist ausgeschlossen. 	<p><i>Dazu gehören die Infrastrukturanlagen, d.h. im Wesentlichen die Gleisanlagen, Stationen und Umschlagsflächen. Das Eisenbahngesetz regelt abschliessend Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb der Bahn dienen (Art. 18 ff. EBG). Nicht bahnbetriebsbedingte Bauten und Anlagen unterstehen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.</i></p>
232 Grünzone (GZ)	<ol style="list-style-type: none"> 1 In der Grünzone gilt Art. 79 BauG. 2 Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen. 	<p><i>Vgl. Art. 79 BauG. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG). Feldgehölze und Hecken sind geschützt (Art. 27 Abs. 1 NSchG). Ausnahmewilligungen für Ausreitungen erteilt der Regierungsrat (Art. 27 Abs. 2 NSchG).</i></p>
233 Bauernhofzone (BZ)	<p>In der Bauernhofzone gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Landwirtschaftszone.</p>	<p><i>Vgl. Art. 85 BauG; Die Bauernhofzone dient der Erhaltung von bestehenden Landwirtschaftsbetrieben im Baugebiet. Die Zulässigkeit zonenkonformer Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 16a RPG und Art. 34ff. RPV, wobei aber Bauten und Anlagen von Zucht- und Mastbetrieben untersagt sind (Art. 85 Abs. 2 BauG). Nicht zonenkonforme Bauvorhaben müssen den Vorschriften von Art. 24 ff. RPG, 40 ff. RPV und 81 ff. BauG entsprechen.</i></p>
234 Erhaltungszone (EZ)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Erhaltungszone bezweckt die Erhaltung und Nutzung bestimmter Bauten und Aussenräume mit ihren wesentlichen Merkmalen. 2 Die bezeichneten Hauptgebäude können innerhalb der vorhandenen Kubatur zeitgemäss erneuert, um- und ausgebaut werden. Dabei sind die wesentlichen Merkmale von Gebäuden und Aussenräumen zu erhalten. Ein Abbruch und Wiederaufbau der bezeichneten Hauptgebäude ist nicht zulässig. 3 Bestehende Klein- und Anbauten können erhalten und im Rahmen der vorhandenen Volumen weiter genutzt werden. 4 Für Um- und Neubauvorhaben wird eine Bauvoranfrage an die Bauabteilung der Gemeinde empfohlen. 5 In den einzelnen Zonen gelten folgenden Bestimmungen: 	<p><i>Vgl. Art. 104 GBR</i></p>

Normativer Inhalt				Hinweis
Abk.	Bezeichnung; Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES	
EZ 1	Hofwil; Sie bezweckt den Erhalt und die Erneuerung der Annexbauten und der Aussenräume.	Folgende Bauvorhaben und Nutzungsänderungen zur Anpassung an die Bedürfnisse des heutigen Lebens und Wohnens sind unter Berücksichtigung des Zwecks der Erhaltungszone zulässig: <ul style="list-style-type: none"> • Unterirdische Bauten für haustechnische Anlagen und Autoeinstellhallen. • Oberirdische Abgrenzungsmauern, Umzäunungen und Ausfahrten von 2.0 m Höhe entlang der Hofwilstrasse. 	II	ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.
EZ 2	Moosgasse; Sie bezweckt die Erhaltung und Nutzung der bezeichneten Hauptgebäude und dem Charakter dieser Gebäude angepasste Gestaltung der Aussenräume sowie des Überganges zur angrenzenden Landwirtschaftszone. Die Dachgestaltung richtet sich nach den Vorschriften für die Kernzone.	Zugelassen sind Wohnnutzung und mässig störende Gewerbe. Neue Klein- und Anbauten können zugelassen werden, wenn der dafür vorhandene, begründete Bedarf nicht innerhalb der bestehenden Gebäude realisiert werden kann. Sie haben sich inklusive ihrer Dachform den Hauptgebäuden unterzuordnen und müssen mit diesen zusammen eine gute Gesamtwirkung ergeben.	III	Vgl. Klein- und Anbauten Art. 214a GBR
EZ 3	Kipfgasse – Sandgrube; Sie bezwecken die Erhaltung und Nutzung der bezeichneten Hauptgebäude und eine dem Charakter dieser Gebäude angepasste Gestaltung der Aussenräume. Die Dachgestaltung richtet sich nach den Vorschriften der Kernzone.	Zugelassen sind Wohnnutzung und stille Gewerbe. Neue Klein- und Anbauten können zugelassen werden, wenn der dafür vorhandene, begründete Bedarf nicht innerhalb der bestehenden Gebäude realisiert werden kann. Sie haben sich inklusive ihrer Dachform den Hauptgebäuden unterzuordnen und müssen mit diesen zusammen eine gute Gesamtwirkung ergeben	II	

2.4 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

241 Landwirtschaftszone (LWZ)

- 1 In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.
- 2 Silobauten von Landwirtschaftsbetrieben müssen sich bezüglich Farbgebung sowie Gestaltung und Standort in die Umgebung einpassen. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 12.0 m nicht übersteigen.
- 3 Es gelten die Vorschriften der ES III.

Vgl. Art. 16 ff., 24 ff. und 37a RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.

3. BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN

3.1 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

310 ZPP-Grundsätze

- 1 Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.
- 2 Der Planungszweck, die Art und das Mass der Nutzung, die Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze der einzelnen Zonen mit Planungspflicht werden im Anhang 2 umschrieben.
- 3 Für Überbauungsordnungen sind qualitätssichernde Verfahren durchzuführen. Der Gemeinderat kann basierend auf einer Bauvoranfrage und auf Antrag der Fachberatung auf ein qualitätssicherndes Verfahren verzichten.
- 4 Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.
- 5 Die Parkierung hat mit Ausnahme der Besucher- und Kundenparkplätze grundsätzlich unterirdisch zu erfolgen.
- 6 Neue Wohn-, Büro- und Dienstleistungsgebäude haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 15% zu unterschreiten.
- 7 Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 LSV.

Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG. Es stehen drei Wege zur Befreiung von der Planungspflicht offen:

vor Erlass der Überbauungsordnung die Bewilligung eines einzelnen Vorhabens, das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, oder mit Zustimmung des AGR ein Gesamtvorhaben, welches das Planungsziel in der ganzen ZPP erfüllt.

Qualitätssichernde Verfahren vgl. Art. 433.

Bei neuen Gebäude ermöglicht die Ausrichtung der Gebäude eine hohe Nutzung der Sonnenenergie.

3.2 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

321 Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen

Die in Anhang 5 aufgelisteten besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig.

4. QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS

4.1 Baugestaltung

411 Gestaltungsgrundsatz	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. 2 Die gute Gesamtwirkung von Bauten und Anlagen ist aufgrund der Bedeutung des Standorts zu beurteilen. Die geltende Richtplanung ist dabei wegweisend beizuziehen. 3 Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen <ol style="list-style-type: none"> a. die qualitätsvollen Elemente und Merkmale des Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild, b. die gut gestaltete bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte benachbarte Bebauung, c. Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen, d. die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung, e. die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum, f. die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge. 	<p><i>Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412–415 GBR) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 3, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Abschnitt Art. 431 ff. GBR.</i></p> <p><i>Vgl. auch Art. 412 – 415, 421, 422 GBR</i></p> <p><i>Qualitätsvolle Elemente und Merkmale sind u.a.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>In den Hanglagen: Orientierung der Bauten in Richtung Tal</i> • <i>In der Ebene: Orientierung der Bauten parallel oder rechtwinklig zur Strasse.</i> • <i>Die Verwendung ortsüblicher Materialien und Oberflächen wie Holz, verputztes Mauerwerk, Stahl, Glas und Sichtbeton;</i> • <i>Die ortsbild- und landschaftsverträgliche Anordnung und Gestaltung von photovoltaischen Anlagen (PV-Anlagen)</i> • <i>Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fassadenflächen und -öffnungen.</i> • <i>In Ortsbildschutzgebiete mit traditioneller Bauweise haben sich neue Gebäude in der Stellung und Firstrichtung der überlieferten Bauweise anzupassen.</i> <p><i>Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten (vgl. Kapitel 5.1).</i></p> <p><i>Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Orts- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).</i></p>
412 Bauweise, Gebäudestellung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten. 2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet. 3 Im Ortsbildschutzgebiet und in der Kernzone gelten erhöhte städtebauliche und architektonische Anforderungen. Sofern nicht die kantonale Fachstelle zuständig ist, sind ortsbildprägende Bauvorhaben der Fachberatung vorzulegen. 	<p><i>Vorbehalten bleibt Art. 75 BauG.</i></p> <p><i>Vgl. Ortsbildschutzgebiete Art. 511 GBR</i></p> <p><i>Vgl. Kernzone Art. 211 Abs. 2 und 3 und Art. 212 Abs. 2 und Abs. 3 GBR</i></p>
413 Dachgestaltung, Grundsätze	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen Qualitätsmerkmalen zu richten, welche das Orts-, Quartier- und Strassenbild prägen, sofern diese vorhanden sind. 2 Störende Dachformen und die Verwendung glänzender, durchrostender oder anderer auffälliger Bedachungsmaterialien sind untersagt. 3 Technisch bedingte Dachaufbauten bei Flachdächern sind zugelassen. In den Wohn-, Misch- und Kernzonen sind sie auf 1.50 m Höhe beschränkt. 	<p><i>Ortsüblichen Qualitätsmerkmale sind u.a.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gleich geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 18° und 50°, ohne Traufveränderungen, Vorbauten und Einschnitte,</i> • <i>Flach- oder Pultdächer</i> • <i>Allseitige Dachvorsprünge in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe.</i> <p><i>Zu Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen vgl. auch Art. 6 BewD und die dort erwähnten kantonalen Richtlinien (des AGR und des AUE).</i></p>

	Normativer Inhalt	Hinweis
414 Dachgestaltung, Kernzone	<ol style="list-style-type: none"> 1 In der Kernzone sind für Hauptdachflächen nur gleich geneigte Steildächer gestattet. 2 Untergeordnete Gebäudeteile dürfen andere Dachformen aufweisen. 3 Die Dächer sind mit ortsüblich gefärbten Ziegeln oder ähnlich wirkendem Material einzudecken. 4 Dachvorsprünge sind in ausgewogenem Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe zu gestalten. 	<i>Klein- und Anbauten dürfen als Flachdächer gestaltet werden.</i>
415 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster	<ol style="list-style-type: none"> 1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf der unteren Nutzungsebene zulässig und dürfen zusammen höchstens 50 % der Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen. In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern dürfen sie 30 % der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Dachflächenfenster. 2 Auf der oberen Nutzungsebene sind nur Dachflächenfenster und Firstoblichter zugelassen. 3 Sämtliche Aufbauten, Einschnitte und Fenster dürfen nicht näher als 0.80 m an die First-, Grat- oder Trauflinien herangebaut werden. 4 Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren. Ihre Gesamtlänge beträgt zusammen maximal 25 % der Fassadenlänge des darunterliegenden Geschosses. 	<p><i>Dadurch werden eine unverträgliche Auflösung ruhiger Dachflächen sowie Dachöffnungen in mehreren Reihen übereinander vermieden.</i></p> <p><i>Mit einer Festsetzung eines minimal einzuhaltenden Abstands zu den First- Grat- und Trauflinie des Dachs kann eine Beruhigung der Dachflächen erreicht werden.</i></p> <p><i>Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und innen liegende Treppenhäuser zu belichten.</i></p>

4.2 Aussenraumgestaltung

421 Aussenraumgestaltung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich nach den ortsüblichen Qualitätsmerkmalen zu richten, welche das Orts-, Quartier- und Strassenbild prägen. 2 Bei Neubauten oder wenn im Zuge von Erneuerungen, Erweiterungen und Umbauten der Aussenraum neu gestaltet wird, ist mit dem Baugesuch ein Aussenraumgestaltungsplan mit Pflanzliste und den wesentlichen Gestaltungselementen einzureichen. 3 Die Gebäude müssen so in das Gelände gestellt werden, dass möglichst wenig Terrainveränderungen notwendig sind. 	<p><i>Ortsüblichen Qualitätsmerkmale sind u.a.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erhaltung von charakteristischen Elementen der Aussenraumgestaltung wie Mauern, Vorgärten, Böschungen, etc.</i> • <i>die Durchgrünung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen,</i> • <i>die Bauerngärten und Obstbaumgärten im Ortsbildschutzgebieten</i> <p><i>Vgl. Art. 422 GBR ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet.</i></p> <p><i>Wesentliche Gestaltungselemente sind u.a.: Bepflanzung (inkl. Angaben zu Arten, Dach- und Fassadenbegrünung), Höhenkurven, Terraingestaltung (inkl. Versiegelung), Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, vielseitig nutzbare Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrichtsammelstellen, Aussenbeleuchtung.</i></p>
422 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, der Erhaltung und Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhaltung eines guten Mikroklimas innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen gelten folgende Grundsätze: <ol style="list-style-type: none"> a. Mehrheitlich einheimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Stauden verwenden. b. Die Bepflanzung weist eine ökologische Vielfalt auf. c. Ungedeckte Abstellplätze für Personenwagen mit sickerfähigen Belägen gestalten. d. Für gefälltte oder abgehende Bäume (Stammumfang auf Brusthöhe ab 80 cm) ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen oder eine ökologische Ersatzmassnahmen auszuführen. 	<p><i>Vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG; Art. 21 Abs. 4 NSchG.</i></p> <p><i>Hecken sind gemäss Art. 27 NSchG geschützt. Ersatzmassnahmen richten sich nach Art. 21 Abs. 4 NSchG.</i></p> <p><i>Ab 10 Pflanzen sind mind. 3 verschiedene Arten zu wählen.</i></p> <p><i>Brusthöhe: ca. 1.50 m</i></p>

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<p>e. 1 hochstämmiger Laubbaum pro 400 m² neu versiegelter Fläche</p> <p>f. Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, strukturreich zu begrünen, sofern dies nicht aufgrund anderer Nutzungen ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Gebietsfremde, invasive Pflanzen (Neophyten), die die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen oder so zu unterhalten, dass sie sich nicht weiter ausbreiten.</p> <p>3 Siedlungsränder sind innerhalb der Bauzone so zu gestalten, dass sich ein guter Übergang zur offenen Landschaft ergibt.</p> <p>4 Die Baubewilligungsbehörde kann gleichwertige andere ökologische Ersatzmassnahmen bewilligen.</p>	<p>Vgl. Art. 17 KEnG; keine unnötige Behinderung von Solaranlagen.</p> <p>Art 29a UG; Artikel 1 und 15 sowie Anhang 2 der Freisetzungsverordnung FrSV. Invasive Neophyten gemäss Schwarze Liste. Vgl. Neophytenmanagement-Konzept.</p> <p>Einheimische Feldgehölze, Hecken, Sträucher, Bäume</p> <p>Dazu gehören z.B. Naturwiesen, Tümpel, Trockenmauern, strukturreiche Dachbegrünung etc.</p>
423 Antennen	<p>1 Als Antennenanlagen (Antennen) gelten baubewilligungspflichtige Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.</p> <p>2 Antennen haben sich in allen Zonen gut in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild zu integrieren. In Ortsbildschutzgebieten, auf Schutzobjekten gemäss Bauinventar und in Landschaftsschutzgebieten sind Antennen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit einer betroffenen Fachstelle (z.B. Fachberatung, Kantonale Denkmalpflege), dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn diese zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar sind und gut in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert werden können.</p> <p>3 Unter Abs. 3 bis 8 fallen baubewilligungspflichtige Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können. Davon ausgenommen sind Antennen für nichtkommerzielle Funkdienste (z.B. Blaulichtorganisationen oder Amateurfunk), die in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen, wo sie errichtet und betrieben werden.</p> <p>4 Grundsätzlich sind Antennenstandorte zu konzentrieren und unauffällig zu gestalten. Antennenanlagen sind in erster Linie in den Arbeitszonen, Verkehrszone Bahn, Verkehrszonen der Hauptverkehrsachsen Bernstrasse, Oberdorfstrasse und Bielstrasse und in den anderen Zonen, die nicht hauptsächlich der Wohnnutzung oder öffentlichen Nutzungen mit Schwerpunkt Bildung/Betreuung vorbehalten sind, zu erstellen. Priorität 1 umfasst somit folgende Zonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitszonen A1, A2, A3 • Mischzonen M und Kernzonen K • Verkehrszone Strasse und Verkehrszone Bahn • Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN E, G, P, Q, T, U, V • Zonen mit Planungspflicht ZPP Nrn. 1, 3, 5, 9, 13, 14, 20, 21, 22, 25. <p>5 Antennen in den übrigen Bauzonen (insbesondere Wohnzonen W3 und W4 sowie ZPP Nrn. 4, 6, 8, 10, 12, 16, 17, 18, 19, 23, 24 sowie Zonen für öffentliche Nutzungen A bis D, F, I bis O, R, S, W) sind nur zulässig, wenn kein Standort gemäss Abs. 4 möglich ist. Es ist ein entsprechender Bedarfsnachweis zu erbringen. Zudem ist eine Koordination mit bestehenden Antennen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.</p>	<p>Eine Bauvoranfrage wird bei Bauvorhaben zur Erstellung neuer Antennenanlagen empfohlen.</p> <p>ZPP, 1. Priorität, die NICHT hauptsächlich der Wohnnutzung vorbehalten sind: 1 Buechlimatt; 3 Bielstrasse-Süd; 5 Oberdorfstrasse (Coop); 9 Talstrasse; 13 Bahnhof Zollikofen; 14 Golfpark Moossee; 20 Bahnhof; 21 Bernstrasse-Allmend; 22 Löwenstrasse (Migros, Denner); 25 Bärenareal.</p> <p>ZöN, 1. Priorität: die gemäss ihrer Zweckbestimmung NICHT Bildung, Betreuung vorgesehen sind: E Mattestutz; G Friedhof; P Laubberg; Q Hirzenfeld; T Tempel 1; U Tempel 2 Parkplatz; V Hofwil 2 Lager</p> <p>Innerhalb der Gebiete die in Abs. 4 genannt werden, gibt es grundsätzlich keine weitere Priorisierung (Aufzählung ist alphabetisch geordnet).</p> <p>ZPP 2. Priorität, die hauptsächlich der Wohnnutzung vorbehalten sind: 4 Mühlematte; 6 Höhenweg-Ost; 8 Sonnenweg; 10 Seedorfweg-Nord; 12 Unterfeldweg; 16 Schöneggweg; 17 Riedli; 18 Egg; 19 Strahmmatte; 23 Schmiede; 24 Sonnenweg-Fellenbergstrasse.</p> <p>ZöN, 2. Priorität: die gemäss ihrer Zweckbestimmung Bildung, Betreuung vorgesehen sind: A Riedli; B Mätteli; C Freispielpark; D Klostermatte; F Weiermatt; I Hübeli; J Paul Klee; K Zentrum; L Neumatt; M Hofwil 1; N Bodenacker; O Radiostation; R Waldegg; S Allmend; W Klostermatte 2</p>

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<ol style="list-style-type: none"> 6 Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten. 7 Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht. 	
424 Reklamen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Reklamen sind so anzuordnen, dass sie sich dem Landschafts-, Orts- und Strassenbild, schützenswerte und erhaltenswerte Baudenkmäler unterordnen sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. 2 Leuchtreklamen sind untersagt. Ausgenommen sind Eigenleuchtreklamen in den Misch-, Kern- und Arbeitszonen sowie für Restaurants und Läden, sofern sie sich gut in die Baugestaltung einordnen. 3 Blinkende, wechselnde, projizierte Reklamen und Reklamebildschirme sind nicht zugelassen. 4 Über den Dachrändern des obersten Vollgeschosses oder des Attikageschosses dürfen keine Reklamen angebracht werden. 5 Leuchtreklamen, beleuchtete Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 00:30 Uhr bis 06:00 Uhr auszuschalten. Davon ausgenommen sind Betriebe während der bewilligten Betriebszeit, sofern ein ausreichendes Interesse geltend gemacht werden kann. 6 Der Gemeinderat kann Detailbestimmungen in einer separaten Verordnung regeln. 	<p><i>Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich Bewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV, SR 741.21), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.</i></p>
4.3 Qualitätssicherung		
431 Fachberatung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die zuständige Baubewilligungs- oder Planungsbehörde kann in Gestaltungsfragen, die für das Landschaft- und Ortsbild von Bedeutung sind oder besondere baurechtliche und gestalterische Fragen betreffen, ausgewiesene Fachleute beiziehen. 2 Die Fachberatung setzt sich aus drei unabhängigen Fachpersonen mit Wohn- und Geschäftssitz ausserhalb der Gemeinde zusammen. Sie wird durch den Gemeinderat bestimmt. 3 Sie beurteilt Bauvoranfragen, Baugesuche sowie Planungsgeschäfte, die für das Landschafts-, Orts- und Strassenbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen. 4 Die Kompetenz für die Einberufung der Fachberatung liegt beim Gemeinderat. 5 Die Fachberatung erstellt zu Handen der zuständigen Behörde eine Stellungnahme. 6 Der Gemeinderat regelt die Detailbestimmungen in einer separaten Verordnung. 	<p><i>Die Fachberatung ist ein ständiger Fachausschuss, der bei Bedarf tagt und durch die Verwaltung beigezogen werden kann.</i></p> <p><i>Die Auswahl der Fachpersonen erfolgt nach rein fachlichen Kriterien. Als Fachpersonen gelten Fachleute der Architektur, Landschaftsarchitektur, Denkmalpflege und der Raumplanung.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme berücksichtigt auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränkt sich auf Gestaltungsfragen.</i></p> <p><i>vgl. Verordnung über die Fachberatung</i></p>
432 Gestaltungsspielraum	<p>Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualitätssichernden Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung abweichen, sofern damit eine insgesamt bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.</p>	<p><i>Vgl. Kapitel 4.1 und 4.2;</i></p> <p><i>Damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» gemäss Art. 411 GBR entsprechen.</i></p>
433 Qualitätssichernde Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde fördert Verfahren zur Qualitätssicherung von Planungs- und Bauvorhaben. 2 Sie kann in organisatorischer und personeller Weise finanzielle Beiträge leisten. 	<p><i>Dazu gehören Ideen- und Projektwettbewerbe sowie Studienaufträge für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie so genannte Workshop- oder Gutachtenverfahren.</i></p> <p><i>Beispielsweise Beizug Ortsplanungsbüro für die Verfahrensberatung.</i></p>

Normativer Inhalt

Hinweis

4.4 Energie

441 Erneuerbarer Energieträger	Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf rationelle und umweltschonende Anwendung von Energie zu achten. Die Verwendung erneuerbarer Energien wie Sonne, Biomasse (Holz) und Umgebungswärme (Erdreich, Grundwasser) ist anzustreben.	<i>Für die Wahl des Energieträgers dient die kommunale Richtplankarte Energie als Orientierungshilfe.</i>
442 Anschluss an Fernwärmeverbände	<ol style="list-style-type: none"> 1 Neubauten sind, soweit ein Anschluss technisch möglich, zweckmässig und nicht unverhältnismässig ist, innerhalb eines Fernwärmeperimeters unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung an das Fernwärmenetz anzuschliessen. 2 Bestehende Bauten in einem Fernwärmeperimeter sind, vorbehaltlich eines Nachweises eines unverhältnismässig hohen zusätzlichen Aufwandes, an bestehende Fernwärmenetze anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. 	<p><i>Gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. A KEnG können Gemeinden die Verpflichtung einführen, unter gewissen Umständen das Gebäude an ein Fernwärmeverteilstnetz anzuschliessen. Die Gemeinde kann neue Fernwärmeperimeter erlassen; der Erlass allfälliger neuer Perimeter erfolgt in einem ordentlichen Verfahren. Das übergeordnete Recht (KEnG) regelt, welche Gebäude nicht zu einem Anschluss verpflichtet werden können.</i></p> <p><i>Auch darf bei einer Anschlusspflicht die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagt werden (Art. 16 Abs. 1 und 2 KEnG).</i></p> <p><i>Bei K-Objekten des Bauinventars (vgl. Art. 10c BauG) ist die Zweckmässigkeit zudem durch die Kantonale Denkmalpflege zu beurteilen.</i></p>
443 Energiebedarf von Gebäuden	Neue Wohngebäude haben beim gewichteten Energiebedarf den Grenzwert 30 kWh/ m ² EBF einzuhalten.	<p><i>Gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b KEnG können Gemeinden den zulässigen Wärmebedarf (gewichteter Energiebedarf) weiter begrenzen. Bei Erweiterungen ist Art. 30 Abs. 3 KEnV zu beachten.</i></p>
444 Gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk	<ol style="list-style-type: none"> 1 Werden mehr als 4 Wohnungen gleichzeitig erstellt, ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen. 2 Keine gemeinsame Anlage erstellt werden muss für Vorhaben mit mehr als 4 Wohnungen, <ol style="list-style-type: none"> a. wenn das Gebäude an ein Fernwärmenetz angeschlossen wird; b. wenn das / die Gebäude bereits an ein Fernwärmenetz angeschlossen ist / sind; c. wenn das / die Gebäude mind. ein Minergie P erreicht /erreichen oder wenn die kantonalen Anforderungen zum gewichteten Energiebedarf um mindestens 15 Prozent unterschritten werden. 	<p><i>Gemäss Art. 15 Abs. 1 KEnG können Gemeinden die Verpflichtung einführen ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk zu erstellen.</i></p>
445 Gemeindeeigene Liegenschaften	Der Gemeinderat kann Detailbestimmungen bezüglich Energiestandards von gemeindeeigenen Gebäuden in einer separaten Verordnung regeln.	
446 Lichtemissionen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Sämtliche Lichtemissionen sind möglichst durch Massnahmen an der Quelle auf das objektiv Notwendige zu beschränken und energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Durch Abschirmung darf Licht nur dorthin strahlen, wo es dem Beleuchtungszweck dient. Himmelwärts strahlende stationäre oder mobile Beleuchtungsanlagen, wie zum Beispiel Himmelstrahler, sind nicht zulässig (vgl. Art. 51 KEnG). Die Beleuchtungsstärke und die Zeitdauer der Beleuchtung sind soweit möglich zu reduzieren (durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder, etc.). 2 Naturräume dürfen durch kein weisses Licht und keine Strahlung im Ultraviolett-Bereich gestört werden. 3 Der Gemeinderat kann Detailbestimmungen bezüglich Aussenbeleuchtungen in einer separaten Verordnung regeln. 	<p><i>Vgl. Lichtverschmutzung vermeiden (beco 2008), Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BAFU 2005), SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» (2013).</i></p> <p><i>Vgl. Art. 51 KEnG.</i></p> <p><i>Naturräume sind Siedlungsränder, Grünzonen, Gewässer, etc..</i></p> <p><i>Vgl. Vollzugshilfe Lichtemissionen, BAFU Abteilung Lärm und NIS</i></p>

5. BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

5.1 Ortsbildpflege

511 Ortsbildschutzgebiete	<ol style="list-style-type: none"> 1 Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. 2 Sie bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der typischen, strukturbildenden Merkmale der Ortsteile, welche das Landschafts- und Ortsbild prägen. 3 Die Bebauung innerhalb der Ortsbildschutzgebiete ist grundsätzlich in ihrem Bestand und Charakter zu erhalten. Neubauten müssen erhöhten architektonischen Qualitätskriterien genügen. 4 Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Materialisierung, Aussenräume (inkl. Gartenmauern und Einfriedungen) besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen. 5 Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler innerhalb von Baugruppen, ist die zuständige kantonale Fachstelle einzubeziehen. 	<p><i>Grundlage für die Ausscheidung bilden die Baugruppen des Bauinventars der Gemeinde, bzw. die Beschriebe im ISOS.</i></p> <p><i>Art. 10c BauG</i></p>
512 Baudenkmäler	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler. 2 Das Bauinventar ist behördenverbindlich und im Schutzzonenplan als Hinweis dargestellt. 3 Die Gemeinde kann kommunal Baudenkmäler schützen. 	
513 Archäologische Schutzgebiete	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen. 2 Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen. 	<p>Folgende Schutzgebiete sind vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grabhügel Limbärgeten; • Erdwerk und Grabhügel Bärenriedwald; • Erdwerk Schwandenberg; • Mittelalterliche Siedlungsreste im Gebiet des Schloss und der Kirche • Frühmittelalterliche Gräber Hofwilwald sowie; • ein Grabhügel im Landgarbewald. <p><i>Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f BauG).</i></p>

5.2 Pflege der Kultur- und Naturlandschaft

521 Schutzobjekte	Die im Schutzzonenplan eingezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hochstammobstgärten, Hecken, Wiesen und die Mauerseglerkolonie sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen sowie für die biologische Vielfalt wertvoll und sind zu erhalten.	<p><i>Vgl. Art. 30 kant. NSchG</i></p> <p><i>Die Vorschriften zu den Schutzobjekten sind in den Artikeln 522 bis 524 zu finden. Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu pflegen und im Inventar beschrieben.</i></p>
522 Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen der Kategorie I sind geschützt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt oder gefällt werden und sind bei Krankheit oder Abgang innert zwei Jahren nach Möglichkeit am ursprünglichen Ort durch ein gleichwertiges standortheimisches Exemplar zu ersetzen. Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen gewähren. 	<p><i>vgl. Art. 41 Abs. 1 kant. NSchG</i></p>

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<p>2 Einzelbäume und Baumgruppen, Baumreihen und Alleen der Kategorie II sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie dürfen mit Bewilligung der zuständigen Gemeindeinstanz gefällt werden, sofern sie innert zwei Jahren durch gleichwertige standortheimische Arten in der näheren Umgebung ersetzt werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten in einer separaten Verordnung.</p>	<p><i>Vgl. Verordnung im Bereich Natur und Landschaft (VBiodiv) vom 25.02.2013 (Rev. 20.03.2017)</i></p>
<p>523 Hochstammobstgärten, 1 Hecken, Wiesen</p>	<p>Hochstammobstgärten werden als Anlagen dort geschützt, wo sie integrierender Bestandteil eines traditionell geprägten Gebäudeensembles sind. Sie sind fachgerecht zu pflegen und in Ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Einzelne Bäume dürfen gefällt werden, wobei eine minimale Dichte von 30 Bäumen pro Hektare einzuhalten ist, ansonsten hat der Bewirtschafter innert zwei Jahren für entsprechenden Ersatz zu sorgen.</p> <p>Sollte im Rahmen von Betriebs-Umstrukturierungen, Siedlungsentwicklungs- oder Bauprojekten anderweitigen Nutzungsinteressen der Vorrang gegeben werden, so ist dem Charakter sowie dem ökologischen Wert der Hochstammobstgärten bei der Neugestaltung Rechnung zu tragen.</p> <p>2 Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung geschützt.</p> <p>3 Die im Schutzzonenplan bezeichneten Wiesen sind geschützt und durch Beibehaltung der extensiven Schnittnutzung zu erhalten.</p>	<p><i>Vgl. Art. 18 Abs. 1bis NHG, Art. 18 Abs. 1 lit. g JSG sowie Art. 27 NSchG; die Beseitigung und Ausreutung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen erfordert eine Ausnahmegewilligung des Regierungsstatthalteramtes vgl. Art. 27 Abs. 2 NSchG vgl. Anhang 4 Art. A114</i></p> <p><i>Die Pflege soll abschnittsweise im Winter durch Auslichten erfolgen.</i></p>
<p>524 Mauerseglerkolonie</p>	<p>Die Spezialstandorte mit Mauerseglerkolonien sind zu erhalten und zu fördern. Bei Bauvorhaben sind in Absprache mit Fachleuten artenspezifische Schutzmassnahmen zu treffen.</p>	
<p>525 Gewässerraum</p>	<p>1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die natürlichen Funktionen der Gewässer; Schutz vor Hochwasser; Gewässernutzung. <p>2 Der Gewässerraum wird als flächige Überlagerung im Schutzzonenplan festgelegt (Korridor).</p> <p>3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standort-gebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt.</p> <p>4 In den im Zonenplan 2 bezeichneten dicht überbauten Gebieten ist der Gewässerraum reduziert ausgeschieden. Im Gewässerraum können weitere zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> <p>5 Innerhalb des Gewässerraums ist die Ufervegetation natürlich zu erhalten oder bei Bedarf aufzuwerten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Landwirtschaftsgebiet. In der Bauzone ist eine naturnahe Grünraumgestaltung oder eine gartenbauliche Nutzung</p>	<p><i>Gewässerräume vgl. Art 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art 48 WBG sowie Art. 39 WBV</i></p> <p><i>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6,7 und 15 WBG</i></p> <p><i>Vgl. Art. 41a Abs. 4a GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG</i></p> <p><i>Das TBA legt den nötigen Gewässerraum für den Hochwasserschutz im Baubewilligungsverfahren fest.</i></p> <p><i>Vgl. auch Art. 41c Abs. 3, 4 und 6 Bst. b GSchV.</i></p>

	Normativer Inhalt	Hinweis
	ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel zulässig.	
	6 Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV.	<i>Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.</i>
526 Freihaltebereich	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Freihaltebereich bezweckt folgende Massnahmen: <ol style="list-style-type: none"> a. Gewässerumlegung b. Hochwasserschutzmassnahmen 2 Der Freihaltebereich wird für die Realisierung der vorgesehenen Massnahmen temporär oder definitiv beansprucht. Innerhalb dieser Bereiche gilt ein Bauverbot für Hoch- und Tiefbauten und alle übrigen Vorhaben sind zurückzustellen oder zu koordinieren. 3 Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb dieses Raumes müssen den vorgesehenen Massnahmen wenn nötig weichen. Es gelten keine landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungseinschränkungen. 	
527 Landschaftsschongebiet	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung der Gebiete mit besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern. 2 Gebäude, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung standortgebunden sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich besonders gut in das Landschaftsbild einfügen. 3 Nicht zugelassen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Ablagerungs- und Materialabbaustellen • Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen zum Zweck ortsfester Nutzung sowie das Errichten von Campingplätzen. Das Aufstellen von Reklamevorrichtungen und Materialstapelungen. • Masten und andere Tragwerke, Gewächshäuser, Folientunnels, Niederstammkulturen, Hagel-schutznetze sowie Baumschulen, Containerkulturen und freiwillige Aufforstungen. 4 Im Landschaftsschongebiet Hofwil sind keine neuen Gebäude gestattet. 5 Die Beschreibung und Zielsetzung der einzelnen Landschaftsschongebiete werden im Anhang 3 umschrieben. 	<p><i>Vgl. Art. 9, 9a, und 86 BauG. Folgende Schutzgebiete sind vorhanden: Hofwil, Stöckere-Üedeli, Bärenried, Moosrain-Lochstyg-Hohle</i></p> <p><i>Unverträglich mit dem Landschaftsschongebiet sind u.a.: bodenunabhängige Produktion in Gewächshäusern, Mastbetriebe, Sport- und Freizeitanlagen sowie Freileitungen und Antennen. Art. 34a BauV bleibt vorbehalten.</i></p> <p><i>Vgl. Art. 421 GBR</i></p>

Normativer Inhalt

Hinweis

5.3 Ersatz- und Förderungsmassnahmen Kultur- und Naturlandschaft

- | | | |
|---------------------------------|--|--|
| 531 Ersatzmassnahmen | Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. | Vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze. |
| 532 Förderungsmassnahmen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Hochstammobstgärten, Hecken und Wiesen. 2 Der Gemeinderat regelt die Detailbestimmungen in einer separaten Verordnung. | <p>Weitere Förderungsmassnahmen vgl. Art. 13 ff. NHG; Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG; LKV; ÖQV.</p> <p>Verordnung im Bereich Natur und Landschaft (VBiodiv) vom 25. Februar 2013.</p> |

5.4 Gefahrenggebiete

- | | | |
|---------------------------------------|--|--|
| 541 Bauen in Gefahrenggebieten | <ol style="list-style-type: none"> 1 Bei Bauvorhaben in Gefahrenggebieten gilt Art. 6 BauG 2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen. 3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei. 4 Im Gefahrenggebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrenggebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. | <p>Art. 6 BauG definiert die Gefahrenggebiete mit erheblicher («rote Gefahrenggebiete»), mittlerer («blaue Gefahrenggebiete»), geringer («gelbe Gefahrenggebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrenggebiete sind im Zonenplan Naturgefahren verbindlich eingetragen.</p> <p>Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p>Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze) • Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen) • Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen). |
|---------------------------------------|--|--|

5.5 Verkehr

- | | | |
|-----------------------|--|--|
| 551 Wanderwege | Die Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe ins Wanderwegnetz bedürfen einer Baubewilligung. | <p>Die Wanderwege sind im Schutzzonenplan als Hinweis dargestellt. Zuständige Fachstelle ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.</p> <p>Vgl. Art. 44 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 25 ff. Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)</p> <p>Die Gemeinden legen das Fuss- und Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest (Art. 27 SV, vgl. auch Art. 61 SV)</p> |
|-----------------------|--|--|

	Normativer Inhalt	Hinweis
552 Abstellplätze	<p>1 Es gelten grundsätzlich die kantonalen Vorgaben betreffend Abstellplätze. Grundsätzlich ist so wenig motorisierter Verkehr zu generieren wie möglich.</p> <p>2 Bei neuen Wohnnutzungen (Neubauten, Umnutzungen), die sich in Gebieten befinden, welche vom Verkehr entlastet werden sollen (Tempo-30-Zone, Begegnungszone, Ortszentrum) und in Bahnhofsnähe liegen, wird die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge gegenüber dem kantonalen Recht reduziert. Die Geltungsbereiche für diese Gebiete sind im Nutzungszonenplan als «Gebiet mit guter ÖV-Erschliessung» festgelegt. Die Bestimmungen gelten auch für ZPP und Überbauungsordnungen, soweit diese keine weitergehenden Bestimmungen zu Abstellplätzen enthalten. Für neue Wohnnutzungen (Neubauten, Umnutzungen) beträgt in diesen Gebieten die Bandbreite:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Wohnung: 1 bis 3 Abstellplätze • 2 Wohnungen: 1 bis 4 Abstellplätze • 3 Wohnungen: 2 bis 5 Abstellplätze • 4 Wohnungen: 2 bis 6 Abstellplätze • 5 Wohnungen: 3 bis 7 Abstellplätze • Ab 6 Wohnungen beträgt in diesen Gebieten die Bandbreite für alle Wohnungen 0.5 bis 1.25 Abstellplätze <p>Die Bandbreite enthält Parkplätze für Bewohnende, Besucher und Behinderte.</p> <p>3 Bei neuen Überbauungen mit ≥ 10 Abstellplätzen sind soweit möglich Gemeinschaftsanlagen zu erstellen. Dabei sind die Abstellplätze für Motorfahrzeuge grundsätzlich unterirdisch (Einstellhalle) anzuordnen, sofern technisch möglich und nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. Nicht darunter fallen Besucher- und Kundenabstellplätze, welche oberirdisch angeordnet werden können.</p> <p>4 Die Parkraumbewirtschaftung ist im entsprechenden kommunalen Reglement geregelt.</p>	<p>Art. 16 und 17 BauG, Art. 49 ff. BauV Für Abstellplätze von Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt Art. 54c BauV.</p> <p>Die Gemeinde legt auf Grundlage von Art. 18a BauG fest, dass Gebiete, welche in einem Umkreis von 350- 400 m um die Bahnhöfe Münchenbuchsee und Zollikofen liegen und sich damit in einer guten Fusswegdistanz zur Bahn und den Ortszentren befinden (< 10 Minuten Fusswegdistanz) sowie über geschwindigkeitsreduzierende und siedlungsverträgliche Verkehrsregelungen verfügen (z. Bsp. Begegnungszonen, Tempo-30-Zonen, Verkehrsmanagement Bern-Nord), vom Verkehr entlastet werden sollen. In diesen Gebieten wird die Erstellung von Abstellplätzen bei neuen Wohnnutzungen (Wohn-Neubauten oder Umnutzungen zu Wohnen) beschränkt und gegenüber dem kantonalen Recht reduziert.</p> <p>Gestützt auf ein Mobilitätskonzept kann der vorgegebene Bedarf an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge weiter unterschritten werden (vgl. Art. 49ff BauV).</p> <p>Bei neuen Überbauungen oder Anlagen können Abstellplätze für Besucher oberirdisch angelegt werden.</p> <p>In Bezug auf Abstellplätze für Fahrräder und Motorräder sind die kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen: Art. 54 BauV</p> <p>Art. 18b BauG: Gemeinschaftsanlagen Die unterirdische Anordnung von Parkplätzen ermöglicht eine emissionsarme und attraktive Umgebungsgestaltung der Überbauung (Aufenthaltsbereich, Spielplatz, Fusswege) und unterstützt die Ziele der Gemeinde zu einer attraktiven Aussenraumgestaltung (Art. 421 GBR) und ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet (Art. 422 GBR).</p> <p>Vgl. kommunales „Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze“</p>
5.6 Störfallvorsorge	<p>561 Störfallvorsorge</p> <p>Aufgrund der potenziellen Gefährdung durch Störfälle bei Neu- und Erweiterungsbauten mit empfindlichen Einrichtungen sind innerhalb der Konsultationsbereiche Abklärungen bezüglich Störfallgefährdung zu tätigen und allenfalls Massnahmen vorzusehen.</p>	<p>Die Konsultationsbereichskarte ist im Anhang 6 hinweisend dargestellt.</p> <p>Massgebend ist Art. 11a der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV vom 27. Februar 1991). Zusätzliche Informationen beinhaltet die von verschiedenen Bundesämtern ausgearbeitete Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» vom Oktober 2013 sowie die kantonale Arbeitshilfe Koordination Störfall in der Raumplanung (Amt für Gemeinden und Raumordnung, März 2018).</p> <p>Zu den empfindlichen Einrichtungen mit schwer evakuierbaren Personen gehören beispielsweise: Schule, Alters- und Pflegeheim, Kultureinrichtung, Kindergarten, Kindertagesstätte, Sportstadion, etc.</p>

Normativer Inhalt

Hinweis

6. Straf- und Schlussbestimmungen

601 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

602 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung bestehend aus dem Baureglement und den Zonenplänen.

603 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben

- Baureglement vom 25.10.1993
- Zonenplan 1: Siedlung vom 25.10.1993
- Zonenplan 2: Landschaft und Ortsbild vom 04.10.2013
- die Überbauungsordnung ZPP 11 Seedorfweg Süd vom 16.11.1994

Normativer Inhalt

Hinweis

Anhang 1 Zonen für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 221 GBR

Abk. Bezeichnung:	Zweck- bestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES <i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i>
A Riedli	Bildung, Sport, Schwimmbad, Spielplatz, Heizzentrale	<ul style="list-style-type: none"> • bis 4 Vollgeschosse • Gebäudelänge: 120.0 m • Grenzabstand: 5.0 m • Umgebungsgestaltung mit Naturwiese • Neu- und Umbauten haben sich hinsichtlich Kubatur und Stellung an die topografischen Verhältnisse anzupassen. Sie sind verträglich gegenüber der bestehenden Bebauung entlang des Lochstiegswegs sowie der offenen Landschaft einzugliedern. 	III
B Mätteli	Bildung, Betreutes Wohnen, Spielplatz	<ul style="list-style-type: none"> • bis 4 Vollgeschosse • Gebäudelänge: 100.0 m • Grenzabstand: 6.0 m • Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Haupt-Energieträger Erdwärme einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. • Aussenräume sind möglichst naturnah zu gestalten. 	III
C Freispielpark Schöneegg	Bildung, Freizeit, Spielplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamthöhe: 6.0 m • Gebäudelänge: 30.0 m • Grenzabstand: 4.0 m • Die ökologisch wertvollen Grünräume sind zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. 	III
D Klostermatte	Sport, Schwimmbad	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamthöhe: 6.0 m • Gebäudelänge: 40.0 m • Grenzabstand: 4.0 m • Gebäude sind hinsichtlich Stellung und Bezug zum Aussenraum – insbesondere der umgebenden Grünzone – in angemessener Kubatur und zurückhaltender Art zu gestalten. • Aussenräume und Uferbereiche zum Kilchmattbach sind möglichst naturnah zu gestalten. 	III <i>Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.</i>
E Mattestutz	Park, Sport, Spielplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamthöhe: 5.0 m • Gebäudelänge: 15.0 m • Grenzabstand: 4.0 m • Die ökologisch wertvollen Grünräume sind zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. 	III

Normativer Inhalt		Hinweis	
Abk.	Zweck-	Grundzüge der Überbauung und	ES
Bezeichnung:	bestimmung	Gestaltung	<i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i>
F Weiermatt	Altersheim, Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Gastronomie	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der Wohnzone 4 • Gegenüber der Grünzone gilt für Gebäude ein Grenzabstand von 10.0 m. • Neue Gebäude haben hinsichtlich ihrer Kubatur, Stellung und architektonischen Gestaltung auf die exponierte Hanglage und auf die Grünzone Rücksicht zu nehmen. • Der bestehende Freiraum ist zu erhalten oder durch gleichwertige Freiräume zu ersetzen. Sie dienen als Ruhe- und Aufenthaltsort, sind nach ökologischen Gesichtspunkten und, soweit möglich und aus Sicht des Altersheims zweckmässig, allgemein zugänglich zu gestalten. • Für grössere Neu- und Umbauten ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen. • Neue Gebäude haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 10 % zu unterschreiten. 	II <i>Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.</i>
G Friedhof	Friedhofbauten und -anlagen, Wohnen als Nebennutzung, Heizzentrale	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsmasse gemäss Wohnzone 3 (W3) • Die ökologisch wertvollen Grünräume sind zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. 	II
I Hübeli	Kindergarten	<ul style="list-style-type: none"> • bis 3 Vollgeschosse • Gebäudelänge: 35.0 m • Grenzabstand: 5.0 m • Aussenräume sind möglichst naturnah zu gestalten. 	III
J Paul Klee	Bildung, Sport, Spielplatz, Heizzentrale, Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> • bis 4 Vollgeschosse, entlang Oberdorfstrasse bis 3 Vollgeschosse • Gebäudelänge: 100.0 m • Grenzabstand: 5.0 m • Neu- und Umbauten haben hinsichtlich Kubatur, Stellung und der architektonischen Gestaltung Rücksicht zu nehmen auf das schützenswerte Objekt Oberdorfstrasse 22 sowie auf die topographisch bedingte Exposition im Übergangsbereich zur offenen Landschaft. • Neue und bestehende Gebäude sind falls vorhanden an Fernwärmenetze anzuschliessen, wenn nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. 	III
K Zentrum	Bildung, Betreutes Wohnen, Kultur, Kirche, Pfarrhaus, Kirchgemeindehaus, Spielplatz, Öffentlicher Parkplatz	<ul style="list-style-type: none"> • bis 4 Vollgeschosse, entlang Oberdorfstrasse bis 3 Vollgeschosse • Gebäudelänge: 100.0 m • Grenzabstand: 3.0 m • Neu- und Umbauten sind zurückhaltend und in Rücksichtnahme auf die bestehende historische Gebäudegruppe anzuordnen und zu gestalten. • Die Aussenraumgestaltung und die Parkierung ist auf die historische Gebäudegruppe abzustimmen. 	III

Normativer Inhalt		Hinweis	
Abk. Bezeichnung:	Zweck- bestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES <i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i>
		<ul style="list-style-type: none"> Die Parkierung ist konzentriert entlang der Erschliessungsachsen vorzusehen. Der Klosterhof darf lediglich für die Notzufahrt und Anlieferung befahren werden. Neue Gebäude und bestehende Bauten sind falls vorhanden an Fernwärmenetze anzuschliessen, wenn nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. 	
L Neumatt	Bildung, Spielplatz, Zivilschutz	<ul style="list-style-type: none"> bis 2 Vollgeschosse Gebäudelänge: 35.0 m Grenzabstand: 5.0 m Aussenräume sind möglichst naturnah zu gestalten. Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Haupt-Energieträger Grundwasserwärme zu prüfen und einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. 	III
M Hofwil 1	Bildung, Sport, Campus	<ul style="list-style-type: none"> bis 3 Vollgeschosse Gebäudelänge: 100.0 m Grenzabstand: 3.0 m Neu- und Umbauten sind zurückhaltend und in Rücksichtnahme auf die bestehende historische Gebäudegruppe anzuordnen und zu gestalten. Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Haupt-Energieträger Holz zu prüfen und einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. 	III
N Bodenacker	Bildung, Sport, Heizzentrale	<ul style="list-style-type: none"> bis 4 Vollgeschosse Gebäudelänge: 100.0 m Grenzabstand: 5.0 m Neu- und Umbauten haben hinsichtlich Kubatur und Stellung Rücksicht zu nehmen auf die direkt an die ZöN angrenzenden bestehenden Gebäude. Neue und bestehende Gebäude sind falls vorhanden an Fernwärmenetze anzuschliessen, wenn nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. 	III

Normativer Inhalt		Hinweis	
Abk.	Zweck-	Grundzüge der Überbauung und	ES <i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i>
Bezeichnung:	bestimmung	Gestaltung	
O Radiostation	Freizeit, Kultur, <u>Bildung</u> , Wohnen, Wehrdienste, Energiezentrale, Zwischennutzungen, soweit diese zonenkonform sind und den Planungszweck der ZÖN nicht beeinträchtigen.	Mass der Nutzung <ul style="list-style-type: none"> • max. 3 Vollgeschosse, max. 2 Vollgeschosse mit Dachausbau für Wohnnutzungen (bestehende Wohnbauten) • Gebäude mit Wohnnutzung: Erweiterung der bestehenden Wohnnutzung im Umfang von max. 20 % der oberirdischen Geschossfläche (GFo) pro Wohneinheit und max. 30% der GFo bei einer Gesamtlösung über alle Wohneinheiten. • Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr): ¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Wohnnutzung: 8.00 m - Gebäude der Energiezentrale: 8.50 m - Gebäude mit übrigen Nutzungen 11.00 m • Die Höhe technisch bedingter Abluftanlagen der Energiezentrale richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Fachstelle. • Dachneigung und Firstrichtung: <ul style="list-style-type: none"> - Hauptdachfläche für gleich geneigte Satteldächer: mind. 30° bis max. 45° Neigung - Firstrichtung für gleich geneigte Satteldächer parallel zur Gebäudelänge - Hauptdachfläche für Pultdächer: max. 25° • Gebäudelänge: max. 100.0 m • Gebäudeabstand: min 6.0 m • Grenzabstand gegenüber der angrenzenden Landwirtschaftszone: 3.0 m Baugestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Neubauten haben sich gut in die bestehende Bebauung und die Umgebung einzuordnen. • Die Dachform ist frei. Umgebungsgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung der nicht als Zufahrt und Vorplätze dienenden Flächen als Naturwiese. <p>¹⁾ Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe.</p>	II
P Laubberg	Park, Antennenanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Bauverbot für Gebäude • Grünraum mit Naturwiese 	II

Normativer Inhalt		Hinweis	
Abk. Bezeichnung: Q Hirzenfeld	Zweckbestimmung Sport, Freizeit, Gastronomie, Parkplatz, Heizzentrale, Wohnen als Nebennutzung.	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung Sportzentrum Hirzi: <ul style="list-style-type: none"> • bis 3 Vollgeschosse • Gebäudelänge 100 m • Bei einer Überdachung des Eisfelds sind die max. Gesamthöhe und max. Ausladung der Vordächer im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens festzulegen. • Anzahl Wohnungen gemäss Bestand, Um- und Ausbauten bestehender Gebäude im Umfang von plus 10 % GFo möglich. Gebäude der Tennis-und Fussballanlagen: <ul style="list-style-type: none"> • bis 2 Vollgeschosse • Neu- und Umbau im Umfang von plus 200 % der GFo Parzelle Nr. 428 <ul style="list-style-type: none"> • Um- und Ausbauten bestehender Gebäude im Umfang von plus 10 % GFo möglich. • Anzahl Wohnungen gemäss Bestand. Allgemeine Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> • Zweckgebunden Neu- und Umbauten sind möglich. • Grenzabstand: 5.0 m • Kleinbauten: aGBF max. 100 m² • Naturnahe Aussenraumgestaltung im Umfeld der Sportanlagen • Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, sind für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Haupt-Energieträger Holz und Abwärme zu prüfen und einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. 	ES <i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i> III <i>GFo: Geschossfläche oberirdisch aGBF = anrechenbare Gebäudefläche</i>
R Waldegg	Bildung, Sport, Spielplatz, Zivilschutz, Heizzentrale	<ul style="list-style-type: none"> • bis 4 Vollgeschosse, • Gebäudelänge: 80.0 m • Grenzabstand: 5.0 m • Neu- und Umbauten haben hinsichtlich Kubatur und Stellung Rücksicht zu nehmen auf die nördlich direkt angrenzenden bestehenden Gebäude der Wohnzone. • Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Haupt-Energieträger Erdwärme zu prüfen und einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. 	II

Normativer Inhalt		Hinweis	
Abk.	Zweck-	Grundzüge der Überbauung und	ES <i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i>
Bezeichnung:	bestimmung	Gestaltung	
S Allmend	Bildung, Spielplatz, Sport, Heizzentrale	<ul style="list-style-type: none"> • bis 3 Vollgeschosse • Gebäudelänge: 50.0 m • Grenzabstand: 5.0 m • Zweckgebundene Neu- und Umbauten sind in Rücksichtnahme auf die Waldrandsituation anzuordnen und zu gestalten. 	II
T Tempel 1	Religionsgebäude, Gemeindehaus, Campus, Informationszentrum, Gärtnerei, Aussenanlage	<ul style="list-style-type: none"> • bis 3 Vollgeschosse • Gebäudelänge: 50.0 m • Grenzabstand: 5.0 m • parkartige Aussenraumgestaltung 	II
U Tempel 2	Parkplatz	–	II
V Hofwil 2	Lager	<ul style="list-style-type: none"> • bis 2 Vollgeschosse • Gebäudelänge: 50.0 m • Grenzabstand: 4.0 m • Gebäude dürfen unter Wahrung der denkmalpflegerischen Anliegen erneuert und massvoll erweitert werden. • Lager der kantonalen Denkmalpflege 	II
W Klostermatte 2	Pädagogisches Zentrum	<p>Mass der Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber der Grünzone besteht kein Grenzabstand. • Maximale Höhe der Bauten Trakt mit Räumen für die Angebote des PZHSM nahe der bestehen Klostermauer: zweigeschossig, max. Dachkote 557.15 m.ü.M. = 0.5 m über bestehender Klostermauer. • Multifunktionale Sporthalle: eingeschossiger Hallentrakt, max. Höhe darf nur so hoch sein, wie es die Nutzung erfordert. <p>Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei Bauten, verbunden mit einem tiefliegenden Zwischentrakt sind zurückhaltend in die Topographie einzubetten. • Das Ensemble hat hinsichtlich Kubatur, Stellung und der architektonischen Gestaltung auf die unmittelbare Nähe zum geschützten historischen Gebäudekomplex Rücksicht zu nehmen. • In Nord-Süd Richtung muss eine angemessene Blickbeziehung über den tiefliegenden Zwischentrakt in die Grünzone sichergestellt werden. 	II

Normativer Inhalt		Hinweis	
Abk. Bezeichnung:	Zweck- bestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Die Bauten sollen eine auf wenige Materialien beschränkte Gestaltung aufweisen. • Das Wettbewerbsprojekt „Esplanade“ dient als Basis für die Weiterbearbeitung des Ausführungsprojekts. Aussenraum <ul style="list-style-type: none"> • Die Aussenbereiche sind naturnah zu gestalten, sie dienen als Spiel- und Aufenthaltsbereiche. • Mit der Gestaltung und Bepflanzung der Aussenräume ist eine gute Eingliederung in die umliegende Grünzone zu schaffen. Energie <ul style="list-style-type: none"> • Für die Gebäude muss eine gemeinsame Heizanlage im Zusammenhang mit den Bauten des PZHSM auf der ZÖN K erstellt werden, oder sie sind, wenn vorhanden, an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen. • Neue Gebäude haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um mindestens 10 % zu unterschreiten. 	ES <i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i>
X Talstrasse	Öffentliche Dienste	<ul style="list-style-type: none"> • bis 4 Vollgeschosse • Gebäudelänge: max. 45.0 m • Grenzabstand für Hauptgebäude: 3.0 m • Aussenräume sind möglichst naturnah zu gestalten. 	III

Normativer Inhalt

Hinweis

Anhang 2 Zonen mit Planungspflicht gemäss Art. 310 GBR

1 ZPP Buechlimatt

Planungszweck

Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1 Sie bezweckt eine gut gestaltete Bebauung für Arbeitsaktivitäten. Die Überbauung hat neben den Forderungen des Immissionsschutzes den Anliegen des Ortsbildschutzes und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Moosrain-Lochstieg“ Rechnung zu tragen. Sie gewährleistet ferner einen gut gestalteten Ortseingang und Siedlungsrand sowie eine zweckmässige Anordnung von Grünflächen.

Art und Mass der Nutzung

- 2 Es gelten die Bestimmungen der Arbeitszone A1. Nicht zugelassen sind Beherbergungen und andere Unterkünfte.

Insbesondere gelten folgende baupolizeilichen Masse:

- Überbauungsziffer min. 0.4
- Grünflächenziffer min. 0.1

Es gelten die Vorschriften der ES IV.

ES: Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

Gestaltungsgrundsätze

- 3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:

- Anpflanzung eines Hochstammbaumes pro 300 m² versiegelter und überbauter Fläche.
- Begrünung des Areals gegenüber dem angrenzenden Landwirtschaftsgebiet (Potenzialgebiet Siedlungserweiterung Arbeiten) mit einheimischen und standortgerechten Gehölzarten.
- Firmenbeschriftungen haben sich der Gesamtgestaltung der Bauten unterzuordnen.

Erschliessungsgrundsätze

- 4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:

- Die Erschliessung erfolgt über den Moosrainweg mit höchstens zwei Anschlüssen an die Bielstrasse.
- Parkplätze für Mitarbeiter und Dienst-/Amtsfahrzeuge sind gebäudeintegriert oder in einer Einstellhalle unterzubringen.

Energie

- 5 Bei Neubauten ist der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser prioritär mit Erdwärme zu decken.

2

aufgehoben am 22.09.2008

3 ZPP Bielstrasse-Süd

Planungszweck

Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1 Sie bezweckt eine geordnete, gut gestaltete Gewerbeüberbauung.

Art und Mass der Nutzung

- 2 Es gelten die Bestimmungen der Arbeitszone A1. Die Gebäude dürfen das SBB-Gleisniveau um maximal 8.0 m überragen.

Insbesondere gelten folgende baupolizeilichen Masse:

- Überbauungsziffer min. 0.4
- Grünflächenziffer 0.15

Es gelten die Vorschriften der ES III.

ES: Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

	Normativer Inhalt	Hinweis
Gestaltungsgrundsätze	<p>3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sorgfältige Einpassung der Gebäude und Vorplätze in die Topografie und gegenüber dem Strassenraum der Bielstrasse. • Anpflanzung eines Hochstammbaumes pro 300 m² versiegelter und überbauter Fläche. 	
Erschliessungsgrundsätze	<p>4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschliessung kann über höchstens einen Anschluss an die Bielstrasse erfolgen. • Haltestellen für den öffentlichen Verkehr sind zu berücksichtigen. • Entlang der Bielstrasse ist ein Trottoir sicherzustellen. • Parkplätze sind in Anwendung von Art. 552 Abs. 3 gebäudeintegriert oder in einer Einstellhalle unterzubringen. 	
Energie	<p>5 Bei Neubauten ist der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser prioritär mit Erdwärme zu decken.</p>	
4 ZPP Mühlematte Planungszweck	<p>Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>1 Sie bezweckt eine geordnete, verdichtete Wohnüberbauung von hoher Siedlungsqualität.</p>	
Art und Mass der Nutzung	<p>2 Es gelten die Bestimmungen der Wohnzone W2. Es gelten folgende baupolizeilichen Masse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GFZo: min. 0.4; max. 0.7. • Die zoneninternen Gebäudeabstände sind frei. 	GFZo: Geschossflächenziffer oberirdisch
Gestaltungsgrundsätze	<p>3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Überbauung folgt einem einheitlichen, architektonischen Konzept mit breitem Wohnungsangebot. • Aufenthaltsbereiche, Spielflächen, Kinderspielplätze sind als Gemeinschaftsanlagen vorzusehen. • Dem Siedlungsrand und Ortseingang ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. 	
Erschliessungsgrundsätze	<p>4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschliessung für den motorisierten Fahrverkehr erfolgt von der Hofwilstrasse. • Zwischen der Hofwilstrasse und dem Fussweg zur Mühlestrasse sowie zum Dammweg sind durchgehende öffentliche Fusswegverbindungen zu schaffen und in die Überbauung zu integrieren. • Entlang der Hofwilstrasse ist bis zur Bauzonengrenze ein Trottoir sicherzustellen. 	
Energie	<p>5 Bei Neubauten oder beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.</p>	

Normativer Inhalt		Hinweis
5 ZPP Oberdorfstrasse	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck	1 Sie bezweckt die Sicherstellung einer dichten Überbauung mit Einkaufszentrum und gemischter Wohn- und Gewerbenutzung von hoher Qualität. Die Überbauung hat neben betrieblichen Anforderungen den Anliegen des Immissionsschutzes und der Integration in ein Wohngebiet optimal Rechnung zu tragen.	
Art und Mass der Nutzung	2 <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Bestimmungen der Mischzone M3. • Die Verkaufsfläche des Hauptgeschäftes darf max. 1'200 m² Hauptnutzfläche betragen. • Es gelten die Vorschriften der ES III. 	<i>GFo: Geschossfläche oberirdisch</i> <i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)</i>
Gestaltungsgrundsätze	3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtanlage der Überbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. • Der Strassenraum Oberdorfstrasse ist gestalterisch aufzuwerten. • Aufenthaltsbereiche, Spielflächen, Kinderspielplätze und Parkieranlagen sind als Gemeinschaftsanlagen vorzusehen. 	
Erschliessungsgrundsätze	4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschliessung erfolgt von der Oberdorfstrasse. • Die Zu- und Ausfahrten sind gebündelt anzuordnen und dürfen die bestehenden Fusswegverbindungen nicht beeinträchtigen. • Die zwischen der Oberdorfstrasse und dem Bodenackerweg bestehende Fusswegverbindung ist sicherzustellen und aufzuwerten. 	
6 ZPP Höheweg-Ost	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck	1 Sie bezweckt die Sicherstellung einer dichten Wohnüberbauung von hoher Siedlungsqualität. Die Überbauung hat den Anliegen des Ortsbildschutzes Rechnung zu tragen. Der Höheweg soll mit der Überbauung gestalterisch und in der Funktion als Quartiersammelstrasse aufgewertet werden.	
Art und Mass der Nutzung	2 <ul style="list-style-type: none"> • Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Wohnzone W3. • GFZo max. 1.0 • Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II Art. 43 LSV 	
Gestaltungsgrundsätze	3 Für Nutzung, Bauten, Anlagen und Aussenräume gelten folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Die Überbauung hat einem architektonischen Konzept zu folgen, welches einen massstäblich proportionierten Übergang zwischen den bestehenden umgebenden Bauten und den Neubauten vorsieht. • Die Hauptgebäude haben bezüglich Stellung klaren Bezug zum Höheweg herzustellen. Aufenthaltsbereiche, Spielflächen, Kinderspielplätze und Parkieranlagen sind als Gemeinschaftsanlagen vorzusehen. <p>Zur Aussenraumgestaltung gehört die Neupflanzung hochstämmiger Bäume. Neben Flachdächern sind nur flachgeneigte Dächer mit einer max. Neigung von 20° zugelassen.</p>	

	Normativer Inhalt	Hinweis
Erschliessungsgrundsätze	<p>4 Die Erschliessung erfolgt via Höhweg über die Schmiedegasse. Ungedeckte Abstellplätze für Personenwagen sind mit sickerfähigen Belägen zu versehen, soweit Gewässerschutzauflagen nicht entgegenstehen. Zwischen dem Höhweg und der Kirchgasse ist die bestehende, direkte und verkehrsfreie öffentliche Fusswegverbindung sicherzustellen.</p>	
7		<i>aufgehoben am 05.06.2009</i>
8 ZPP Sonnenweg Planungszweck	<p>Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>1 Mit der ZPP werden folgende Zwecke verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnüberbauung mit hoher Siedlungsqualität. • Die Erstellung und Erhaltung von Gebäuden und Anlagen der Klinik mit einer parkähnlichen Aussenraumgestaltung. • Unterirdische Zivilschutzanlage. • Öffentlich zugängliches Erholungsgebiet Üedeli. 	
Art und Mass der Nutzung	<p>2 Sektor A:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Bestimmungen der Wohnzone W2. • G_{Fo}: max. 12'250 m² • Max. 10 % der G_{Fo} dürfen für Gastgewerbe, Dienstleistung, Ateliers und stilles Gewerbe verwendet werden. <p>Sektor B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Bestimmungen der Mischzone M3. • Das Nutzungskonzept vom 5.3.1992 ist wegleitend. <p>Sektor C:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet "Üedeli" gilt als Grünzone (min. 10'000 m²) mit Erholungsfunktion. • Innerhalb der Grünzone sind ein Tiergehege und Kleinbauten (max. aG_{bF}: 20 m², GH: 2.50 m) zulässig. 	<p>G_{Fo}: Geschossfläche oberirdisch G_{bF}: Gebäudefläche aG_{bF}: anrechenbare Gebäudefläche GH: Gesamthöhe</p>
Gestaltung	<p>3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dichte Überbauung nach einheitlichem Konzept • Freihaltung eines grossen Parkgeländes nördlich des Üedeliwegs. • Klare Bezugnahme der Hauptgebäude in Stellung und Firstrichtung zum Sonnen- und Höhweg. • Gestalterische Aufwertung dieser Strassenräume. • Zusammenfassung der Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze und Parkierung zu Gemeinschaftsanlagen. • Zoneninterne Gebäudeabstände sind frei. • Gute Gestaltung der Siedlungsränder und des Ortseinganges Höhweg. • Neupflanzung hochstämmiger Bäume. 	

	Normativer Inhalt	Hinweis
Erschliessung	<p>4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschliessung des Gebietes erfolgt über den Höheweg (Sektor A) und die Fellenbergstrasse (Sektor B). • Die arealinternen Zufahrtsstrassen sind verkehrsberuhigend zu konzipieren. • Die Fuss- und Veloverbindung zwischen Höheweg und Fellenbergstrasse über den Sonnenweg bleibt bestehen. • Vom Sonnenweg zum Gebiet Üedeli ist eine öffentliche Fusswegverbindung vorzusehen. 	
Energie	<p>5 Neubauten und bestehende Bauten sind an in der Nähe liegende bestehende Fernwärmenetze anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.</p>	
9 ZPP Talstrasse	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck	<p>1 Sie bezweckt eine geordnete, nach einem architektonischen Gesamtkonzept gestaltete, dem Ortsbild angemessene dichte Überbauung.</p>	
Art und Mass der Nutzung	<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GFo beträgt für beide Sektoren max. 23'000 m², davon 8'600 m² für Wohnnutzung im Sektor A. • Es gelten die Vorschriften der ES III. <p>Sektor A:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Nutzung gemäss Kernzone K3B mit maximal 10 % GFo Gewerbenutzung. <p>Sektor B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungs- und Gewerbenutzung nach den Massen der Arbeitszone A1. 	<p><i>GFo: Geschossfläche oberirdisch</i> <i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i></p>
Gestaltung	<p>3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zoneninternen Gebäudeabstände sind frei. • Aufenthaltsbereiche und Parkieranlagen sind als Gemeinschaftsanlagen vorzusehen. • Der Strassenraum Bahnhofstrasse ist durch Neuanpflanzung hochstämmiger Bäume aufzuwerten. • Pro 300 m² versiegelter und überbauter Fläche ist ein Hochstammbaum anzupflanzen. 	
Erschliessung	<p>4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschliessung erfolgt über die Talstrasse. • Die Anlieferungsgebiete sind so anzuordnen, dass die Wohnüberbauung nicht gestört wird. • Ungedeckte Abstellplätze für Personenwagen sind mit sickerfähigen Belägen zu gestalten. • Zum Bahnhof Münchenbuchsee und zum Seedorfweg sind direkte öffentliche Fusswegverbindungen sicherzustellen. 	
Energie	<p>5 Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.</p>	

	Normativer Inhalt	Hinweis
10 ZPP Seedorfweg-Nord	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck	1 Sie bezweckt eine dichte Bebauung bei gleichzeitiger Sicherung von Siedlungsqualität, Gestaltung Siedlungsrand an Bahnlinie und Nutzbarkeit der Aussenräume.	
Art und Mass der Nutzung	<p>2 Sektor A:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Wohnzonen. • 5 Vollgeschosse entlang der Bahngleise. Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens nach anerkannten Regeln sind maximal 6 Vollgeschosse sowie eine max. Fh tr von 21.0 m zulässig. • 4-5 Vollgeschosse gegenüber Sektor B • GFZo: min. 1.1 – max. 1.5 <p>Sektor B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Wohnzonen. • 3 Vollgeschosse • GFo: max. 10'200 m² 	<i>GFo: Geschossfläche oberirdisch</i>
Gestaltung	<p>3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein gut gestalteter Übergang zwischen den bestehenden umgebenden Gebäude und den neuen Gebäuden vorzusehen insbesondere zwischen den Gewerbe- und den Wohnbauten. • Der Bereich entlang der Bahnlinie ist ökologisch zu optimieren. 	
Erschliessung	<p>4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet wird über die Talstrasse erschlossen. Im nordwestlichen Bereich ist ein Wendepunkt freizuhalten. • Der östliche Abschnitt im Sektor B wird über den Seedorfweg erschlossen. • Die Erstellung der Wohnüberbauung in Sektor A ist mit Reduktion der Parkplatzanzahl pro Wohneinheit vorzusehen (max. 1.0 Abstellplätze pro Wohneinheit) • Im südöstlichen Bereich ist von Sektor A durch den Sektor B zum Seedorfweg ein Fuss- und Radweg sicherzustellen. • Zwischen der Talstrasse und dem Seedorfweg ist eine direkte Fuss- und Radwegverbindung sicherzustellen. 	
Energie	5 Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.	
Störfallvorsorge	6 Zur Verminderung der Störfallrisiken sind im Rahmen der Überbauungsordnung und/oder des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Erweiterungsbauten entlang der Bahnlinie geeignete Massnahmen festzulegen.	<p><i>Vgl. Hinweise in Art. 561 GBR</i></p> <p><i>Geeignete Massnahmen können sein (nicht abschliessende Aufzählung):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Normale Hauseingänge sind die natürlichen Fluchtwege, kurz und von den Anlagen abgewandt.</i> • <i>Rück- und vorspringende Gebäudeteile (Balkone, Loggias) liegen anlagenabgewandt.</i> • <i>Das Gebäude hat eine dichte Gebäudehülle aufgrund massiver Bauweise.</i> • <i>Fassade gegenüber der Anlage ist aus nichtbrennbaren Materialien.</i>

	Normativer Inhalt	Hinweis
11 ZPP Seedorfweg-Süd		<i>Die ZPP wird in die Wohnzone W3 überführt</i>
12 ZPP Unterfeldweg Planungszweck	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen: 1 Sie bezweckt eine geordnete, verdichtete Wohnüberbauung von hoher Siedlungsqualität.	
Art und Mass der Nutzung	2 <ul style="list-style-type: none"> • Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Wohnzonen. • Sektor A: 3 Vollgeschosse • Sektor B: 2 Vollgeschosse • GFZo: min. 0.5, max. 0.7 	
Gestaltung	3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Die Überbauung folgt einem einheitlichen, architektonischen Konzept mit breitem Wohnungsangebot. • Die zoneninternen Gebäudeabstände sind frei. • Aufenthaltsbereiche, Spielflächen, Kinderspielplätze und Parkieranlagen sind als Gemeinschaftsanlagen vorzusehen. 	
Erschliessung	4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschliessung erfolgt ab dem Unterfeldweg über den Parkweg. • Eine öffentliche Fuss- und Velowegverbindung Unterfeldweg-Hirzenfeldweg durch die Überbauung ist sicherzustellen. 	
Energie	5 Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.	
13 ZPP Bahnhof Zollikofen	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen: 1 Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Bahnhof Zollikofen» ist eine ZPP nach Art. 93/94 BauG für bahnbetriebsfremde Bauten und Anlagen.	<p><i>Die ZPP 13 Bahnhof ist vom Beschluss zur OPR17+ und der Genehmigung durch den Kanton ausgenommen.</i></p> <p><i>Die ZPP 13 Bahnhof ist sistiert bis die Richtplanung ESP Bahnhof Zollikofen – Münchenbuchsee, Teil Münchenbuchsee revidiert und die planerische Ausrichtung der ZPP Nr. 13 geklärt ist.</i></p>
Planungszweck	2 Sie bezweckt im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Entwicklungsplanung einen geordneten, städtebaulich gut gestalteten Ausbau des Bahnhofes zu einem attraktiven Knotenpunkt des öffentlichen Verkehrs mit Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum und die Sicherstellung von attraktiven Fuss- und Radwegverbindungen.	
Art der Nutzung	3 Es sind alle Arbeitsaktivitäten zugelassen. Wohnungen sind nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal zugelassen, sofern durch geeignete Standortwahl und technische Vorkehrungen für wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt ist. Nicht zulässig sind stark störende Betriebe, Lagerbetriebe, Verteilzentren, Werkhöfe und dergleichen. Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe IV gemäss Art. 43 LSV.	

	Normativer Inhalt	Hinweis
Mass der Nutzung	4 Das Mass der Nutzung für die gesamte ZPP beträgt maximal 15'000 m ² BGF. Die Verteilung der möglichen Nutzung ist ein Ergebnis eines Wettbewerbes oder einer wettbewerbsähnlichen Projektierung.	
Grundsätze	5 Für Nutzung, Bauten, Anlagen und Aussenräume gelten folgende Grundsätze: Die Gestaltung der Bauten und Aussenräume ist ein Ergebnis eines Wettbewerbes oder einer wettbewerbsähnlichen Projektierung. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 18.00 m, ein Attikageschoss darüber ist ausgeschlossen. Der Strassenabstand wird in der Überbauungsordnung durch Baulinien festgelegt. Die geschlossene Bauweise ist zulässig. Für einen Ausbau des regionalen Schienenverkehrs (RBS) sowie für die Zubringer- und Durchgangsbushlinien ist ausreichend Platz zu reservieren. 6 Von den umliegenden Arbeitszonen sind attraktive Fuss- und Radwege mit direktem Zugang zu den Stationen des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen. Die Erschliessung für den Individual- und Zulieferverkehr erfolgt von der Bernstrasse und ist gemeindeübergreifend abzustimmen. Die Zahl der Parkplätze ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.	
14 ZPP Golfpark Moossee	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen: 1 Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Golfpark Moossee» ist eine Bauzone im Sinne von Art. 78 und 92 ff. BauG.	
Planungszweck	2 Sie bezweckt das Erstellen einer öffentlichen Golfanlage, mit Spielbahnen und Übungsanlagen sowie den betriebsnotwendigen Infrastrukturanlagen. Für den Fall, dass die Golfanlage aufgegeben werden sollte, hat eine Rückführung in die Landwirtschaftszone und ein Rückbau der Golfanlage zu erfolgen. Die mit dem Golfpark angelegten Naturobjekte und Gewässerräume sind in ihrem ökologischen Wert zu erhalten. Falls dies an Ort und Stelle nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzmassnahmen zu realisieren (neu).	
Art der Nutzung	3 Zulässig sind Golfspielanlagen mit dazugehörigen Grünräumen sowie Infrastruktur- und Nebenanlagen wie Be- und Entwässerung, Wege, Blitzschutzunterstände, Unterhaltsgebäude, Golfhaus mit Restaurant, Golf-Shop mit Golfartikeln sowie öffentlich zugängliche Flächen.	
Mass der Nutzung	4 Es sind zwei Gebäude sowie Kleinbauten mit folgendem Nutzungsmass zugelassen: Hauptgebäude: <ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Vollgeschosse • Fh tr max. 8.0 m; GL max. 50.0 m Nebengebäude: <ul style="list-style-type: none"> • max. 1 Vollgeschoss • Fh tr max. 5.50 m • GL: max. 50.0 m Kleinbauten (Blitzschutzunterstände): <ul style="list-style-type: none"> • aGbF: max. 10.0 m² Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Art. 43. LSV.	GH: Gesamthöhe GL: Gebäudelänge aGbF: anrechenbare Gebäudefläche

	Normativer Inhalt	Hinweis
Gestaltung	<p>5 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die betriebsnotwendigen Gebäude, Infrastrukturanlagen und Ausgleichsflächen sind in einer an die Umgebung angepassten Weise zu erstellen. • Für den Fall, dass die Golfanlage aufgegeben werden sollte, hat eine Rückführung in die Landwirtschaftszone und ein Rückbau der Golfanlage zu erfolgen. • Die mit dem Golfpark angelegten Naturobjekte und Gewässerräume entsprechend dem Gewässerrichtplan Urtenen sind in ihrem ökologischen Wert zu erhalten bzw. aufzuwerten. Falls dies an Ort und Stelle nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzmassnahmen zu realisieren. • Die Spielflächen und die Begrünungen haben sich am Charakter der offenen Landschaft und an den im Gebiet typischen Landschaftsformen zu orientieren. • Es sind einheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen. • Topografische Geländeänderungen und die Umschichtung des gewachsenen Bodens sind so klein als möglich zu halten. Es ist ein Massenausgleich anzustreben. • Im Umfang von mindestens 1/3 der Gesamtfläche sind ökologische Ausgleichsflächen (extensiv genutzte Wiesen, bestockte Flächen, Oberflächengewässer, usw.) zu schaffen. • An landschaftlich geeigneten Stellen sind im Überbauungsplan Aufenthaltsflächen mit Sitzbänken zu schaffen. • Eingedolte Gewässer sind entsprechend dem Gewässerrichtplan Urtenen freizulegen. 	
Erschliessung	<p>6 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt zum Golfpark soll für den motorisierten Individualverkehr vorwiegend über die Autobahnausfahrt A6/Schönbrunnen und die Weiterfahrt über die Lysstrasse erfolgen. • Die vorgesehene Verkehrsführung ist durch betriebliche Anordnungen und durch flankierende Massnahmen auf dem umliegenden Strassennetz zu unterstützen. • Die Parkierung erfolgt ausserhalb des Gemeindegebiets. • Die bestehenden Fuss-, Rad- und Fahrwege sind beizubehalten, ansonsten sind neue, gleichwertige Verbindungen zu schaffen. Die Wegführung ist im Überbauungsplan festzulegen. Die Begehbarkeit der öffentlichen Fuss-, Rad- und Fahrwege ist durchgehend, auch während der Spielzeit, zu gewährleisten. • Die Erschliessung mit elektrischer Energie und Trinkwasser sowie der Anschluss an die Kanalisation und die Kehrrichtentsorgung erfolgen grundsätzlich durch die Standortgemeinden. • Der Wasserbezug für die Bewässerung erfolgt aus dem Grosse Moos-see über eine neue Zubringerleitung. Die bestehenden Wasserbezüge der bisherigen Bezüger müssen gewährleistet bleiben. Im Golfpark sind genügend Speichermöglichkeiten vorzusehen. Das bestehende Drainagesystem ist möglichst zu erhalten. 	<p><i>Die Parkierung für Besucher erfolgt in einer zentralen Anlage mit max. 300 Abstellplätzen auf dem Gemeindegebiet von Wiggiswil. Die Abstellplätze sind zu bewirtschaften.</i></p>
Bau- und Betrieb	<p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Bau- und Betrieb der Golfanlagen ist auf die landschafts-ökologischen Gegebenheiten, die Naherholungsfunktion des Gebietes und die angrenzenden Wohngebiete Rücksicht zu nehmen. • Die Pflege und der Unterhalt sowie die Einsetzung einer Begleitkommission sind in einem Reglement festzulegen. • Soweit notwendig ist die Umsetzung der Überbauungsordnung vertraglich sicherzustellen. 	

Normativer Inhalt		Hinweis
Zuständigkeiten	8 Die Zuständigkeiten in den Bereichen Strassensignalisation, Brandbekämpfung, Abfallentsorgung etc. werden durch die Gemeinderäte von Münchenbuchsee, Moosseedorf und Wiggiswil vertraglich geregelt.	
15 ZPP Talstrasse		<i>aufgehoben am 05.06.2009</i>
16 ZPP Schöneggweg	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck	1 Sie bezweckt die Sicherstellung einer dichten Wohnüberbauung mit hoher Siedlungsqualität.	
Art und Mass der Nutzung	2 Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Wohnzonen. Es gelten folgende Nutzungsmasse: <ul style="list-style-type: none"> • GFo: max. 4'400 m² • Die GFo verteilt sich auf 4 Gebäude. • Nördlicher Abschnitt: 2 Gebäude; 3 Vollgeschosse • Südlicher Abschnitt: 2 Gebäude; 4 Vollgeschosse • Attikageschosse sind keine gestattet. • Gebäudelänge: max. 18.0 m. • Klein- und Anbauten sind nicht zugelassen. Für Gebäude gelten folgende Grenzabstände: <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Norden (Grünzone): 2.0 m • Gegen Osten (Grünzone): 2.0 m • Gegen Süden (Paul Kleestrasse): 5.0 m • Gegen Westen (Wohnzone): 10.0 m 	
Gestaltung	3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze: Baugestaltung Die Gesamtanlage der Überbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Die wichtigsten Elemente dieser Einheit sind: <ul style="list-style-type: none"> • Volumetrie der Bauten im Sinne einfacher Baukörper • Dach- und Fassadengestaltung sowie Farb- und Materialwahl • Durchgehend offene Gestaltung des Wohnumfeldes. Aussenraumgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Das Wohnumfeld ist als offene, unverbaute Fläche mit lockerer Bepflanzung durch einheimische Sträucher und Bäume zu gestalten. Die Bepflanzung orientiert sich an der ländlichen Hofstatt mit eingestreuten Obstbäumen. • Der Übergang vom Wohnumfeld nach aussen ist möglichst weich und fließend zu gestalten. Eine Abgrenzung durch fixe Zäune oder bauliche Elemente ist nicht gestattet. 	

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<ul style="list-style-type: none"> • Die nach BauV geforderten Spielplätze und Aufenthaltsbereiche sind in die Aussenraumgestaltung zu integrieren. • Aussenplätze der Erdgeschosswohnungen dürfen nicht mit festen, baulichen Elementen räumlich begrenzt werden. • Der schmale Grundstücksbereich westlich der Wohnanlage zwischen Grün- und Wohnzone ist so zu gestalten, dass er über die öffentliche Fusswegverbindung innerhalb der Grünzone zugänglich ist (Sitzbänke, evtl. Kleinkinderspielplatz). 	
Erschliessung	<p>4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt für motorisierten Verkehr erfolgt ab dem Schöneggweg über die angrenzende Grünzone und führt zwischen den beiden nördlichen Hauptbauten in eine Einstellhalle. • Besucherparkplätze können auch von der Paul Klee-Strasse her erschlossen werden. • Der Zutritt für Fussgänger vom Schöneggweg her erfolgt über einen öffentlichen Fussweg innerhalb der Grünzone zur Wohnüberbauung. 	
Energie	<p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Erdwärme zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen. • Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller, welche technische Lösung den Zielen der sparsamen und rationellen Energienutzung am nächsten kommt, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar ist sowie in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens steht. Ein Anspruch auf die Realisierung der kostengünstigsten Lösung besteht nicht. 	
17 ZPP Riedli	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck	<p>1 Sie bezweckt die Sicherstellung einer gesamthaft geplanten, in Etappen realisierbaren Wohnüberbauung mittlerer Dichte und hoher Siedlungsqualität. Ein zusammenhängendes Bebauungs- und Erschliessungskonzept ist Voraussetzung für das Ausarbeiten einer Überbauungsordnung.</p>	
Art der Nutzung	<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Wohnzonen. • Es sind Wohnnutzungen mit unterschiedlichen Wohnungsgrössen und -typen zu realisieren. • Der Anteil Arbeitsaktivitäten beträgt maximal 20 % der Geschossfläche eines Gebäudes. • In die Wohnüberbauung ist mindestens ein oberirdischer Gemeinschaftsraum zu integrieren. 	
Mass der Nutzung	<p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • G_{Fo}: max. 13'900 m² • 2 Vollgeschosse und Attikageschoss • Bei einer Bauweise nach Minergiestandard kann die maximale G_{Fo} um 5 % erhöht werden kann. • Mindestens 35 % der G_{Fo} sind als Reihen- oder Doppel-einfamilienhäuser zu realisieren. • Klein- und Anbauten sind zugelassen. 	G _{Fo} : Geschossfläche oberirdisch
Gestaltung	<p>4 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p>	

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Überbauung der Zone ist hinsichtlich Baustruktur, Erschliessung, Aussenräumen und ökologisch wertvollen Grünbereichen als Gesamtheit zu planen. • Bei der Anordnung der Bauten ist der besonderen Aussichtslage gegen Norden Beachtung zu schenken. • Die vorhandene Hecke an der Grenze des Schulareals Riedli ist geschützt. • Die Aussenflächen innerhalb der ZPP sind mit Ausnahme der privaten Hausvorplätze allgemein zugänglich zu gestalten. 	
Erschliessung	<p>5 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt zur ZPP erfolgt über den Hohlenweg. • Die Möglichkeit einer allfälligen Ortsbusverbindung auf dem Riedliweg darf nicht verbaut werden. 	
Energie	<p>6 Neubauten und bestehende Bauten sind an bestehendes Fernwärmenetz anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.</p>	<i>GFo: Geschossfläche oberirdisch</i>
18 ZPP Egg	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck	<p>1 Sie bezweckt eine gesamthaft geplante Wohnüberbauung für unterschiedliche Formen individuellen Wohnens mit hoher Siedlungsqualität.</p>	
Art der Nutzung	<p>2 Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Wohnzonen.</p>	
Mass der Nutzung	<p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • GFo: max. von 6'640 m². • 2 Vollgeschosse 	<i>GFo: Geschossfläche oberirdisch</i>
Gestaltung	<p>4 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Überbauung ist hinsichtlich der Anordnung der Bauten, Erschliessung, Aussenräume und ökologisch wertvollen Grünbereichen als Gesamtheit zu planen. • Die Zufahrtsstrasse ist zusammen mit den Gemeinschaftsflächen so zu gestalten, dass sie die Qualität einer Spielstrasse hat. Der Übergangsbereich vom Siedlungs- zum Landwirtschaftsgebiet ist mit einheimischen und standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen. 	
Erschliessung	<p>5 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt erfolgt von Norden her via Amselweg über eine Sticherschliessung ohne Verbindung für den motorisierten Verkehr zur bestehenden Erschliessungsstrasse ‚auf der Egg‘. • Die Gebäude in einer Bautiefe im südlichen Teil können über die Erschliessungsstrasse Auf der Egg erschlossen werden. • Zwischen dem Amselweg und Auf der Egg ist eine durchgehende Fuss- und Radwegverbindung zu erstellen. 	
Energie	<p>6 Neubauten und bestehende Bauten sind an bestehendes Fernwärmenetz anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.</p>	

	Normativer Inhalt	Hinweis
19 ZPP Strahmmatte	1 Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 19 „Strahmmatte“ ist eine ZPP nach Art. 92ff BauG.	
Planungszweck	<p>2 Sie bezweckt eine dichte, zentrumsbezogene Bebauung von hoher Qualität und mit folgenden Nutzungsschwerpunkten.</p> <p>Sektor West:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamthaft geplante Wohnüberbauung bei grösstmöglicher Freihaltung des Hanges und Erhaltung des identitätsstiftenden Raumes entlang der Oberdorfstrasse. • Eine gute Gestaltung und den sicheren Betrieb des Schöneggwegs und des Knotens Schöneggweg/ Oberdorfstrasse für alle Verkehrsteilnehmenden sowie eine optimale Anordnung der Bushaltestellen. <p>Sektor Ost:</p> <p>Neuordnung und Nutzungsverdichtung als gesamthaft geplante Zentrumsüberbauung und Ersatzneubauung für den bestehenden Bauernhof bei gleichzeitiger Aufwertung der Vorplatzbereiche und Aussenräume. Sicherstellung der langfristigen Erschliessung Parz. 28.</p>	
Art und Mass der Nutzung	<p>3 In den einzelnen Sektoren gelten folgende Nutzungsbestimmungen:</p> <p>Sektor West:</p> <p>Nutzungsart</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen, stille Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Nutzung. • Dem Verkauf dienende Nutzungen und Quartiercafé sind zulässig im 1. Vollgeschoss der ersten Bebauungstiefe im südöstlichen Bereich der Parz. 154, und zwar bis auf die Höhe der Einmündung der langfristigen Erschliessung von Parzelle Nr. 28 in den Schöneggweg. <p>Für Neubauten gelten folgende Nutzungsmasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschossfläche oberirdisch (GFo): mind. 11'000 m² bis max. 13'500 m². Zusätzlich sind verglaste Balkone und Loggien im Umfang von max. 9 % der realisierten GFo zulässig. Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die GFo angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1,20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen. • Für Detailhandelsnutzungen (exkl. Lagerflächen) sind max. 200 m² GFo zulässig. • erste Bebauungstiefe längs Schöneggweg mind. 3 bis max. 5 Vollgeschosse; zweite Bebauungstiefe mind. 2 bis max. 3 Vollgeschosse. Attikageschosse sind nicht zugelassen. <p>Empfindlichkeitsstufe II; Empfindlichkeitsstufe III im südöstlichen Bereich der Parz. 154 in einem Abstandsbereich von 29.0 m ab Fahrbahnrand, und zwar bis auf die Höhe der Einmündung der langfristigen Erschliessung von Parzelle Nr. 28 in den Schöneggweg.</p> <p>Sektor Ost:</p> <p>Wohnen, stille Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Nutzung, Quartiercafé, Verkauf.</p> <p>Für Neubauten gelten folgende Nutzungsmasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschossfläche oberirdisch (GFo): mind. 2'800 m² bis max. 4'500 m². Zusätzlich sind verglaste Balkone und Loggien im Umfang von max. 9 % der realisierten GFo zulässig. Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die GFo angerechnet, sofern sie im Mittel aller 	

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<p>Fassaden mindestens 1,20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 bis max. 4 Geschosse. Zusätzliche Attikageschosse sind nicht zugelassen. <p>Empfindlichkeitsstufe III</p>	
Gestaltungsgrundsätze	<p>4 Es gelten die folgenden Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb eines Sektors hat die Erschliessung, die Bebauung und die Gestaltung von Aussenräumen nach einem einheitlichen Konzept zu erfolgen. • Für die Projektierung dienen die Richtprojekte der durchgeführten Studienaufträge als Grundlage: a) im Sektor West das Richtprojekt „Strahmmatte“ der Bauart Architekten und Planer vom Mai 2017 mit Überarbeitung vom Mai 2019; b) im Sektor Ost das Richtprojekt „Strahmhof“ der Bauart Architekten und Planer vom Dezember 2017 mit Überarbeitung vom Mai 2019. Die Richtprojekte sind bezüglich Gesamtwirkung, städtebaulicher Konzeption mit Situierung sowie Staffelung in der Höhe und der Situation massgebend. <p>Sektor West:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtanlage ist als architektonische Einheit zu gestalten. • Die Gebäude sind in Situation und Höhe zu staffeln. • Der Hang als Grünraum für Aufenthalt und Spiel sowie zur Unterstützung siedlungsökologischer Qualitäten ist grösstmöglichst freizuhalten. • Der identitätsstiftende Gebäudebestand mit Aussenraum auf Parzellen Nrn. 116 und 550 ist zu erhalten <p>Zwischen den Parzellen Nrn. 116 und 550 ist ein gemeinschaftlicher Bereich für die neue Siedlung anzuordnen.</p> <p>Sektor Ost:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang der Oberdorfstrasse ist die Neubebauung als langgezogener und längs zur Strasse ausgerichteter und adressierter Baukörper auszurichten. • Vorplätze zwischen Oberdorfstrasse und strassenseitiger Bebauung sind als attraktive Zentrumsbereiche zu gestalten. 	
Erschliessung, Parkierung	<p>5 Für die Umsetzung des Strassenprojekts hat das Betriebs- und Gestaltungskonzept Knoten Oberdorfstrasse/ Schöneggweg vom Dezember 2016 illustrierenden Charakter. Die Parkierung der Überbauung hat in beiden Sektoren mit Ausnahme der Abstellplätze für Besucher und Car-Sharing unterirdisch zu erfolgen.</p> <p>Sektor West</p> <p>Die Zu- und Wegfahrt zum Sektor West erfolgt über den Schöneggweg. Die Adressierung der Überbauung erfolgt für die erste und strassenseitige Bautiefe vom Schöneggweg und für die zweite Bautiefe von dem dazwischenliegenden gemeinschaftlichen Raum. Die beiden Bautiefen sind mit frei zugänglichen Durchgängen zu verbinden. Der autofrei konzipierte Raum dazwischen dient auch als Notfallzufahrt sowie dem Güterumschlag.</p> <p>Sektor Ost</p> <p>Im Sektor Ost sind Zu- und Wegfahrten sowohl von der Oberdorfstrasse wie vom Schöneggweg her</p>	

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<p>möglich. Die Möglichkeit zur späteren Erschliessung der dahinter liegenden Parzelle Nr. 28 ab Schöneggweg ist sicherzustellen. Der bestehende und nördlich des Sektors Ost liegende Fussweg soll im Sinne einer Quervernetzung durch den Sektor Ost weitergeführt werden.</p>	
Energie	<p>6 Der sparsamen und umweltschonenden Energienutzung ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Neubauten in den Sektoren West und Ost sind unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung und soweit zum Zeitpunkt der Baubewilligung vorhanden, an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen.</p> <p>Besteht zum Zeitpunkt der Baubewilligung noch keine Anschlussmöglichkeit, so haben Neubauten beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen mindestens 10 % zu unterschreiten.</p> <p>Im ZPP-Perimeter ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen. Ist dies nicht möglich, darf pro Sektor maximal 1 Anlage erstellt werden.</p>	
20 ZPP Bahnhof Planungszweck	<p>Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>1 Zentrumsgerechte, dichte Überbauung mit Rücksichtnahme gegenüber den im Perimeter vorhandenen, schützenswerten Villen sowie deren Umfeld. Abstimmung der Neubebauung auf die vorhandene Quartierstruktur sowie auf die angrenzenden Verkehrsräume der Bahnhofstrasse und die neuen Fuss- und Radwegverbindungen zum Bahnhof.</p>	
Art der Nutzung	<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind Wohn- und nicht störende Dienstleistungsnutzungen zugelassen. • Entlang des öffentlichen Raumes (Fusswege, Plätze, Verkehrsflächen) sind publikumsorientierte Nutzungen wie Läden und Restaurants zugelassen. • Mindestens die Hälfte der GfO von neuen Gebäude ist dem Wohnen vorbehalten. • Es gelten die Vorschriften der ES III. 	<p><i>GfO: Geschossfläche oberirdisch</i> <i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i></p>
Mass der Nutzung	<p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Vollgeschosse • Ein zusätzliches Attikageschoss ist nicht zugelassen. • GfO: max. 8'150 m² 	<p><i>K-Objekt: Kantonales Objekt gemäss Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege</i> <i>GfO: Geschossfläche oberirdisch</i></p>
Gestaltung	<p>4 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <p>Baugestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Gebäude sind hinsichtlich Stellung, Bezug zum Aussenraum sowie deren wesentliche architektonischen Merkmale als Einheit auszubilden. • Sie stehen in ihrer Längsrichtung rechtwinklig zur Bernstrasse und betonen so die eigenständige Stellung der bestehenden Villen und deren Umfeld. • Gebäude mit mehr als vier Geschossen sind architektonisch so zu gestalten, dass ihre Höhenentwicklung möglichst wenig dominant in Erscheinung tritt. • Durch die Anordnung der neuen Gebäude soll eine neue Fuss- und Radverkehrsverbindung aus der Richtung Talstrasse - Bahnhofstrasse hin zum Bahnhofplatz räumlich betont werden. • Das Umfeld der neuen Gebäude ist als gemeinschaftlich zugängliches Wohnumfeld zu gestalten. 	

	Normativer Inhalt	Hinweis
Erschliessung	<ul style="list-style-type: none"> • Die bestehende Torsituation gegen die Bahnhofstrasse mit den beiden markanten Bäumen ist soweit möglich und zweckmässig zu erhalten. • Weitere, inventarisierte Bäume sind zu erhalten bzw. zu ersetzen. <p>5 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Übergang vom gemeinschaftlichen Wohnumfeld zum öffentlichen Strassenraum der Bahnhofstrasse ist so zu gestalten, dass die funktionalen Unterschiede der verschiedenen Bereiche deutlich erkennbar sind, trotzdem aber eine räumliche Transparenz besteht. • In der Verlängerung der Achse Talstrasse - Bahnhofstrasse ist eine öffentliche Fuss- und Radwegverbindung zu erstellen. Sie ist übersichtlich und gut beleuchtet zu gestalten. Der Übergang zum angrenzenden gemeinschaftlichen Wohnumfeld muss optisch gut erkennbar sein. Die Einmündung dieser Wegverbindung in die Bahnhofstrasse und deren Querung ist so zu gestalten, dass die Wegverbindung über die Strasse hinweg bis zum Bahnhofgebäude optisch erkennbar bleibt und übersichtlich ist. • Die neue Fuss- und Radwegverbindung ist zusammen mit den neuen Gebäude in diesem Sektor zu realisieren. • Die Parkierung für neue Gebäude ist grundsätzlich unterirdisch. Notwendige oberirdische Parkplätze werden in der Überbauungsordnung festgelegt. Die Zu- und Wegfahrt in eine unterirdische Einstellhalle erfolgt am südöstlichen Bereich zur Bahnhofstrasse • Ein Teil der unterirdischen Parkplätze kann öffentlich bewirtschaftet werden. Ihre Anzahl ist in der Überbauungsordnung zu regeln. 	
Energie	6 Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasserwärme zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.	<i>GFo: Geschossfläche oberirdisch</i>
21 ZPP Bernstrasse - Allmend	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck	1 Sie bezweckt eine städtebaulich gute, dichte Bebauung entlang der Bernstrasse auf Grundstück Nr. 385 und einen unverbauten, begrünten rückwärtigen Bereich auf den Grundstücken Nrn. 509 und 71.	
Art und Mass der Nutzung	2 Die Art der Nutzung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Mischzonen. Im Erdgeschoss gegen die Bernstrasse sind Verkaufsnutzungen zugelassen. Das Mass der Nutzung wird bestimmt durch einen Gebäudekomplex entlang der Bernstrasse mit folgenden Dimensionen: <ul style="list-style-type: none"> • 5 Vollgeschosse • Gebäudebreite 1. Vollgeschoss: 13.8 m (Strassenabstand: 7.5 m) • Gebäudebreite übrige Vollgeschosse: 13.0 m (Strassenabstand: 5.5 m) • Für die Gesamthöhe gilt eine maximale Höhenkote von 576.90 m.ü.M. • Die Höhenkote des unteren Referenzpunkts ist 560.00 m.ü.M. (Niveau Bernstrasse). • Attikageschosse sind nicht gestattet. 	
Gestaltung	3 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:	

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die geschlossene Bauweise. • Ein Gebäude auf Grundstück Nr. 385 kann südlich an die Grenze zu Grundstück Nr. 602 gestellt werden und ist auf einen allfällige neues Gebäude auf Grundstück Nr. 602 baulich abzustimmen. • Das rückwärtige Gebiet (Grundstücke Nrn. 509 und 71) ist als begrüntes Wohnumfeld mit allgemein zugänglichen Spielflächen zu gestalten. • Die vorhandene Bestockung ist, sofern diese einer zweckmässigen Wohnumfeldgestaltung nicht hinderlich ist, zu erhalten. • Der Vorplatz zwischen dem Strassenrand der Bernstrasse und der Hausfassade ist als allgemein zugänglicher Trottoirbereich zu gestalten. 	
Erschliessung	<p>4 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Parkierung erfolgt grundsätzlich unterirdisch. Die Zu- und Wegfahrt in eine unterirdische Einstellhalle erfolgt ab der Bernstrasse oder Kirchlindachstrasse und wird in beiden Richtungen nur für Rechtsabbieger gestattet. Bei der Festlegung deren Lage und Gestaltung sind die, für die Gestaltung des Strassenraumes zuständigen Stellen des kantonalen Tiefbauamtes frühzeitig zu konsultieren. 	
22 ZPP Löwenstrasse Planungszweck	<p>Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>1 Neugestaltung von Erschliessung, Überbauung und Aussenräumen mit dem Ziel der Bildung eines neuen Zentrumsschwerpunktes. Teilweise Neuüberbauung mit höherer Dichte und urbaner Qualität.</p>	
Art der Nutzung	<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-, Arbeits- und Wohnnutzungen. • Öffentliche Nutzungen und Freizeitnutzungen sind zugelassen, sofern sie den Zentrumscharakter des Gebietes stärken und die gute Erschliessungslage nutzen. • Es gelten die Vorschriften der ES III. 	<i>ES: Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.</i>
Mass der Nutzung	<p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • G_{Fo} für neue Gebäude: max. 3'500 m². Die bestehenden Gebäude Bernstrasse Nr. 16 und Fellenbergstrasse Nr. 11 sind nicht eingerechnet. • 3 Vollgeschosse • FH tr: max. 11.50m • Bei Erstellung eines Attikageschosses erhöht sich die F_h tr um 3.50 m. • Bei Gebäuden, die mehr als 15.0 m Gebäudebreite aufweisen, sind nur Flachdächer ohne Attikageschoss gestattet. • Der Gemeinderat kann im Rahmen der Überbauungsordnung, möglichst gestützt auf eine Bauungs- und Erschliessungsstudie über die gesamte ZPP, für Gebäude mit mehr als 15.0 m Gebäudebreite Attikageschosse bewilligen, wenn die architektonische und städtebauliche Qualität sowie die Einordnung in die Umgebung der vorhandenen Gebäude und das Ortsbild als gegeben erachtet werden. 	<i>G_{Fo}: Geschossfläche oberirdisch FH tr: Fassadenhöhe traufseitig</i>
Gestaltung	<p>4 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das bestehende Gebäude Bernstrasse Nr. 16 ist ein erhaltenswertes K-Objekt. Veränderungen sind möglich, sofern der denkmalpflegerische und architektonische Wert nicht 	<i>K-Objekt: Kantonales Objekt gemäss Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege</i>

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<p>geschmälert wird. Bei geplanten baulichen Veränderungen am Gebäude oder dessen Umgebung ist eine frühzeitige Absprache mit den zuständigen Fachstellen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der ZPP haben Erschließung, Bebauung und Gestaltung von Aussenräumen nach einem einheitlichen Konzept zu erfolgen. • Ladenflächen sind räumlich so zu organisieren, dass deren Hauptzugang von der Löwenstrasse oder der Bernstrasse her erfolgt. • Der bereits vorhandene direkte Zugang von der Bernstrasse zwischen den Gebäuden Bernstrasse Nr. 12 und 16 ist für den Fuss- und Veloverkehr zu erhalten. • Die Möglichkeit einer Fusswegverbindung westlich des Gebäudes Bernstrasse Nr. 16 auf das Grundstück des Gebäudes Nr. 12 darf nicht verbaut werden. • Die freie, unverbaute Stellung des Gebäudes Nr. 16 darf nicht durch neue Gebäude gefährdet werden. • Firmenanschriften und Reklametafeln sind mit Rücksicht auf das Ortsbild zu gestalten und in der Überbauungsordnung zu regeln. 	
Erschliessung	<p>5 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Löwenstrasse ist so zu gestalten und die Verkehrslenkung so zu organisieren, dass der Kundenverkehr zum neu gestalteten Zentrumsbereich, insbesondere der Zufahrt zu den Grossverteilern, die Wohnqualität der angrenzenden Wohnquartiere so wenig wie möglich beeinträchtigt. • Kundenparkplätze für neue Gebäude sind grundsätzlich in unterirdischen Einstellhallen zu realisieren. Sie sind wenn möglich ausserhalb der Ladenöffnungszeiten der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. • Bei unterirdischen Bauten ist zudem der Beschaffenheit des Baugrundes (Grundwasser) Rechnung zu tragen. • Das Objektblatt U.2 im Richtplandossier mit dem Teilrichtplan zu Fusswegführungen, Lage von Vorplätzen und Einstellhallenzufahrt ist wegleitend. 	
Energie	<p>6 Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasserwärme zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.</p>	
23 ZPP Schmiede Planungszweck	<p>Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>1 Bildung eines gesamthaft geplanten Ortes der Begegnung, des Spiel und der Erholung in Verbindung mit Gebäuden für Wohnen und öffentliche Nutzungen.</p>	
Art der Nutzung	<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen und öffentliche Nutzungen oder Nutzungen von öffentlichem Interesse. • Arbeitsnutzungen sind im Umfang von max. 20 % zugelassen. • Es gelten die Vorschriften der ES II. 	
Mass der Nutzung	<p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • GFo: max. 2'500 m² • 3 Vollgeschosse 	

	Normativer Inhalt	Hinweis
Gestaltung	<p>4 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Gebäude und deren Nutzung dürfen den öffentlichen Charakter des Gebietes nicht beeinträchtigen. • Im Einklang mit der Anordnung von Bauten ist im Bereich der Kreuzung Schmiedegasse – Kirchgasse westlich dieser Strassen eine allgemein zugängliche Fläche für Spiel und Erholung von mindestens der Grösse des Grundstücks Nr. 336 (bestehende Spielwiese) zu schaffen. Bei gestalterischer Integration der heutigen Strasse ist deren Fläche zusätzlich einzurechnen. • Im Falle eines Abbruches des Gebäudes Kirchgasse Nr. 14 sind bei einer Neubebauung die raumbildenden Fassaden des Altbaus zur Kirchgasse hin gestalterisch mit einzubeziehen. • Gestaltung von Gebäude und Aussenräumen, inklusive der angrenzenden Strassenräume sind in einer Gesamtplanung im Rahmen eines qualitativen Verfahrens festzulegen. • Der Brunnen auf Grundstück Nr. Nr. 140 im Bereich der Kreuzung Schmiedegasse – Kirchgasse ist erhaltenswert. • Der Richtplan Zentrumsplanung mit dem Objektblatt U3 ist begleitend. 	
Erschliessung	<p>5 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zufahrten ab der Schmiedegasse oder Kirchgasse sind so festzulegen, dass die Qualität der allgemein zugänglichen Spiel- und Erholungsbereiche nicht beeinträchtigt wird. • Der öffentliche Strassenbereich innerhalb der ZPP ist im Sinne einer Begegnungszone zu gestalten. 	
Energie	<p>6 Neubauten sind falls vorhanden an bestehendes Fernwärmenetz anzuschliessen.</p>	
24 ZPP Sonnenweg-Fellenbergstrasse	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck	<p>1 Integration von neuen Gebäude in die Umgebung mit schützens- und erhaltenswerten Gebäuden und Gebäudegruppen so, dass der Charakter des vorhandenen Quartierbildes mit der vorhandenen Bebauungsstruktur, der Massstäblichkeit der Bauten und den Aussenraumqualitäten nicht beeinträchtigt wird.</p>	
Art der Nutzung	<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mischnutzung, Wohnen, Betreuung, Pflege und stilles Gewerbe. • Es gelten die Vorschriften der ES II. 	
Mass der Nutzung	<p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parzellen Nrn. 558, 1561, 693: max. 3 Vollgeschosse, FH tr gemäss W3. • Im übrigen Gebiet sind 2 Vollgeschosse zugelassen. • Zusätzlich zu den bestehenden Gebäuden gegen die Fellenbergstrasse (Nr. 23, 25 und 27 inkl. Annexbau) können auf Grundstück Nr. 429 maximal GFo 1'800 m² und auf Grundstück Nr. 217 maximal GFo 500 m² realisiert werden. • Auf der Grundlage eines Gesamtbaukonzepts können in der UeO die maximalen Geschossflächen auf den beiden Grundstücken (Nrn. 217 und 429) von diesen Zahlen abweichen, wobei die Gesamtgeschossfläche von 3'120 m² nicht überschritten werden darf. • Die bestehenden Gebäude Fellenbergstrasse Nr. 23, 25 und 27 können innerhalb der vorhandenen Volumen umgebaut und zweckmässig erneuert werden. 	<p>GFo: Geschossfläche oberirdisch</p>

	Normativer Inhalt	Hinweis
Gestaltung	<p>4 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandene Gebäudegruppe (Fellenbergstrasse Nr. 23, 25 und 27) mit Aussenräumen und Baumbestand ist in ihrer heutigen Erscheinungsform möglichst zu erhalten. • Für die Gebäude Fellenbergstrasse Nr. 23 und 27 gelten zudem die Vorschriften für erhaltenswerte Bauten gemäss Baugesetz. • Falls die Erhaltung des Gebäudes Nr. 25 und der eingestuften Bauobjekte Nr. 23 und 27 unverhältnismässig ist und demzufolge neue Ersatzgebäude unumgänglich sind, haben diese die Gebäudestellung und die raumbildenden Fassaden der bestehenden Gebäude gegen die Fellenbergstrasse einzuhalten. Für Ersatzgebäude gelten die Dachgestaltungsvorschriften der Kernzone. <p>Darüber hinaus gelten für neue Gebäude folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei neuen Gebäuden sind Flachdächer vorgeschrieben. • Allfällig notwendige technisch bedingte Dachaufbauten sind möglich, soweit diese vom Strassenraum her nicht störend in Erscheinung treten. • Der Vorplatz vor dem Gebäude Fellenbergstrasse Nr. 25 ist, wenn möglich, mit dem vorhandenen Baumbestand zu erhalten. • Der Teilrichtplan zu Objektblatt O.2 aus dem Richtplandossier der Zentrumsplanung gilt wegleitend. 	<p><i>Erhaltenswerte Bauten gemäss Art. 9 und 10a,b BauG</i></p>
Erschliessung	<p>5 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zufahrten zur Grundstück Nr. 429 erfolgen ab der Fellenbergstrasse und zur Grundstück Nr. 217 ab der Kreuzgasse. • Auf der Grundlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes für die gesamte ZPP können Zu- und Wegfahrten von diesen Grundsätzen abweichend geregelt werden. 	
Energie	<p>6 Neubauten und bestehende Bauten sind an in der Nähe liegende bestehende Fernwärmenetze anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.</p>	
Verfahren	<p>7 Als Grundlage zur Ausarbeitung einer Überbauungsordnung ist für die gesamte ZPP ein Konzept bezüglich Nutzung, Bebauung, Erschliessung und Aussenraumgestaltung zu erarbeiten.</p>	
25 ZPP Bärenareal	<p>Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:</p>	
Planungszweck	<p>1 Sie bezweckt unter Berücksichtigung der historischen Gebäude und Aussenräume und des historischen Ortsbilds die städtebauliche Aufwertung und die Nutzungsverdichtung auf Grundstück Nr. 971 sowie die Sicherung eines Fussgängerdurchgangs entlang der Geleise über das Grundstück Nr. 344. Im Weiteren bezweckt sie die Neugestaltung des Ankunftsortes am Bahnhof inkl. südseitigem Perronzugang.</p>	
Art der Nutzung	<p>2 Zugelassen sind Nutzungen im Sinne der Kernzone nach Art. 211 GBR. Im 1. Vollgeschoss sind mind. 50% der Geschossflächen für publikumsorientierte Nutzungen wie Dienstleistungen, Verkauf, Gastgewerbe, Gewerbe vorzusehen. Auf Grundstück Nr. 971 sind diese im</p>	<p><i>ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV</i></p>

	Normativer Inhalt	Hinweis
	<p>bahnhofzugewandten Bereich anzuordnen. Es gelten die Vorschriften der ES III.</p>	
Mass der Nutzung	<p>3 Grundstücke Nrn. 343 und 344</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Bestimmungen der Kernzone 3A. <p>Grundstück Nr. 971</p> <ul style="list-style-type: none"> • GfO: max. 4'200 m². Die Verträglichkeit des zur Realisierung vorgesehenen Nutzungsmasses ist Rahmen eines qualifizierten Verfahrens nachzuweisen. • Geschosshöhe 1. Vollgeschoss: mind. 4.0 m • Die maximal zulässige Gesamthöhe für Neubauten beträgt grundsätzlich 571.90 m.ü.M. (First Bären). Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens sowie der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege kann die Gesamthöhe um maximal 3.0 m erhöht werden. • Unterer Referenzpunkt: 555.20 m ü. M. (+/- 1.0 m) 	
Gestaltung	<p>4 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <p>Grundstück Nr. 344</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei rückwärtiger Bebauung des Grundstücks Nr. 344 sind Flachdächer zulässig. <p>Grundstück Nr. 971</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrgeschossige Gebäude sind parallel zu den Gleisen anzuordnen. • Der Gebäudeabstand gegenüber dem Gebäude Bahnhofstrasse Nr. 3 ist städtebaulich verträglich zu gestalten. • Ein Anbau an den Bären ist einzig nordostseitig zulässig. Bei Neu- oder Ersatzbauten hat sich (im Nordosten) ein Zusammenbau mit dem Bären auf das 1. Vollgeschoss zu beschränken. • Die Dachgestaltung hat ausschliesslich mit Flachdach zu erfolgen. • Im südlichen Bereich ist ein attraktiv gestalteter, klar erkennbarer und angemessen dimensionierter Platz vorzusehen. • Der Perronaufgang und die Verkaufsnutzung (Kiosk) sind in die Arealentwicklung einzubeziehen und räumlich darauf abzustimmen. 	
Erschliessung	<p>5 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschliessung des Grundstücks Nr. 971 ist entlang der Grundstücksgrenze 343 / 971 anzuordnen. Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind grundsätzlich unterirdisch zu erstellen. • Die Neugestaltung des südseitigen Perronaufgangs ist räumlich gut auf die Arealentwicklung abzustimmen. 	
Energie	<p>6 Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten. Neue Gebäude haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 15% zu unterschreiten. Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Gebäuden ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.</p>	

	Normativer Inhalt	Hinweis
Störfall	7 Zur Verminderung der Störfallrisiken sind im Rahmen der Überbauungsordnung und/oder des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Erweiterungsbauten entlang der Bahnlinie geeignete Massnahmen festzulegen.	<p data-bbox="1846 279 2178 310"><i>Vgl. Hinweise in Art. 561 GBR</i></p> <p data-bbox="1846 331 2659 363"><i>Geeignete Massnahmen können sein (nicht abschliessende Aufzählung):</i></p> <ul data-bbox="1846 363 2813 512" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1846 363 2813 422">• <i>Normale Hauseingänge sind die natürlichen Fluchtwege, kurz und von den Anlagen abgewandt.</i><li data-bbox="1846 422 2813 453">• <i>Rück- und vorspringende Gebäudeteile (Balkone, Loggias) liegen anlagenabgewandt</i><li data-bbox="1846 453 2813 485">• <i>Das Gebäude hat eine dichte Gebäudehülle aufgrund massiver Bauweise.</i><li data-bbox="1846 485 2813 512">• <i>Fassade gegenüber der Anlage ist aus nichtbrennbaren Materialien.</i>

Normativer Inhalt

Hinweis

Anhang 3 Landschaftsschongebiete

Artikel 527 Landschaftsschongebiete		
Objekt-Nr.	Objekt	Beschreibung, Zielsetzung
LSG1	Hofwil	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Lage auf leichter Hügelkuppe (Drumlin), freistehend, gut erhaltene historische Bausubstanz • Wertvolle Hecken und Hochstammobstbäume • Umgebung von Schloss und Gymnasium sind freizuhalten
LSG2	Stöckere-Uedeli	<ul style="list-style-type: none"> • LSG befindet sich am südlichen Rand des alten Dorfkerns von Münchenbuchsee und umfasst die Hügelkuppen einer Drumlinlandschaft • Wichtiger Frei- und Erholungsraum direkt angrenzend an Wohngebiete / Klinik Wyss • Aussichtspunkt Uedeli mit einer wunderbaren Panoramasicht vom Jura bis zu den Alpen • Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt, gutes Ackerland • Einzelbäume, Hecken und Buntbrachen bereichern das Landschaftsbild • Sichtachsen vom Uedeli über die Drumlinlandschaft ist zu erhalten • Bauten und Anlagen, welche störende Wirkung haben, sind zu vermeiden
LSG3	Bärenried	<ul style="list-style-type: none"> • Das LSG umfasst ein Tal zwischen der Schiessanlage Bärenried und dem Hüslimoos • Hohes ökologisches Potential, da eine Vielzahl an Lebensräumen vorhanden ist • LSG besonders für Amphibien von Bedeutung • Ökologisch wertvolle Elemente wie Hecken und Gehölzgruppen, krautige Böschungen unterschiedlicher Exposition sowie Potenzial beim noch teilweise eingedolten Bach • der Weg zur Schiessanlage darf nicht geteert werden • Aufwertung Waldrand vorsehen; in Absprache mit Grundeigentümer • Entfernen des Japanischen Staudenknöterichs neben der Schiessanlage am Waldrand • Extensivierung der Bewirtschaftung • Ausmagerung der Böschungen
LSG4	Moosrain-Hole	<ul style="list-style-type: none"> • Das LSG umfasst den gesamten Hangbereich zwischen Bahnlinie und oberer Hangkante, sowie von der Gemeindegrenze bis zum Raum „Uf der Egg“ • Gebiet ist reich strukturiert, positiv für das Landschaftsbild sind vor allem die Hecken, Gehölzgruppen und Hochstammobstbäume • Der Moosrain bildet einen scharfen Übergang von der Ebene um den Moossee zum „Plateau“ von Münchenbuchsee • Verschiedene Blickachsen bis zum Jura und den Alpen • Gebiet wird vereinzelt durch Bauten, Hochspannungsleitung und das Industriegebiet am Hangfuss negativ beeinflusst • Schutz der Hangkante vor weiteren negativen Einflüssen wie Bauten oder Anlagen

Anhang 4 Definition und Messweise

Die Definitionen und Messweisen sind im Anhang der BMBV festgelegt. Vorliegend wird nur noch geregelt, was dort nicht enthalten ist.

A11 Bauabstände

A111 Gegenüber nachbarlichem Grund Vereinbarungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten regeln. 2 Durch die Gewährung von Näherbaurechten darf der Gebäudeabstand nicht auf weniger als 4,0 m reduziert werden. Liegt zwischen den Gebäuden ein grosser Grenzabstand, darf der Gebäudeabstand nicht auf weniger als 8,0 m reduziert werden. 3 Benachbarte Grundeigentümer können den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten. 4 Näherbaurechte sind im Grundbuch einzutragen. 	<p><i>Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212) vereinbaren.</i></p>
A112 Kleiner Grenzabstand (kGA)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der kleine Grenzabstand bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Grundstücksgrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen. 2 Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen. 	
A113 Grosser Grenzabstand gGA	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der grosse Grenzabstand bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie auf der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Grundstücksgrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen. 2 Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird. 	
A114 Gegenüber Hecken und Feld- und Ufergehölz	<p>Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6.0 m einzuhalten. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3.0 m einzuhalten.</p>	<p><i>Vgl. Anhang 1, Ziffer 9.3 DZV Definition der Gehölzgrenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3.0 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3.0 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.</i> • <i>Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.</i>

Normativer Inhalt

Hinweis

A12 Weitere Begriffe

A121 Geschossfläche oberirdisch (GFo)

Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die Geschossfläche oberirdisch angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1,20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen.

A122 Wohnanteil (WA)

- 1 Der Wohnanteil ist der Anteil Geschossfläche oberirdisch für das Wohnen (GFo W) an der gesamten Geschossfläche oberirdisch (GFo) in Prozenten, der zu Wohnzwecken genutzt werden muss.
- 2 Bei der gemeinsamen Erstellung mehrerer Gebäude auf einem oder mehreren Grundstücken kann der mindest erforderliche Wohn- oder Gewerbeanteil in Gebäuden zusammengefasst werden, deren Erstellung vorgezogen wird oder gleichzeitig mit den anderen erfolgt.
- 3 Für bestehende Gebäude gilt die Besitzstandsgarantie.

$$WA \text{ in } \% = \frac{GFo \text{ W} \times 100}{GFo}$$

A13 Altrechtliche Nutzungsziffern

Die altrechtlichen Nutzungsbestimmungen sind aufzuführen, da die BMBV noch nicht in allen Teilen der Nutzungsplanung umgesetzt wurde wie insbesondere bei Überbauungsordnungen nach Art. 88 BauG.

A131 Ausnutzungsziffer (AZ)

- 1 Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

$$AZ = \frac{BGF}{aLF}$$

A132 Bruttogeschossfläche (BGF)

Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Nicht angerechnet werden:

- a. zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume (aArt. 63 BauV) verwendbar sind;
- b. eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum, sofern sie keine anrechenbaren Räume erschliesst;
- c. Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen;
- d. Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlage;
- e. allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen sowie in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen die Gemeinschaftsräume;
- f. Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, ferner bei Hauseingängen im Untergeschoss die Hauseingangszone mit Treppe zum darüberliegenden Geschoss, sofern das Untergeschoss keine Wohn- und Arbeitsräume im Sinne von Artikel 63 enthält;
- g. mindestens einseitig offene Dachterrassen oder Gartensitzplätze;

Normativer Inhalt		Hinweis
	<ul style="list-style-type: none">h. offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen;i. unterirdische gewerbliche Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind;j. in Räumen mit Dachschräge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1,5 m beträgt.	
A133 Anrechenbare Landfläche (aLF)	<ul style="list-style-type: none">1 Die anrechenbare Landfläche ist gleich der Fläche der von der Baueingabe erfassten, baulich noch nicht ausgenützten Grundstücke oder Grundstückteile. Hinzugerechnet wird die anstossende Fläche von Detailerschliessungsstrassen, soweit sie vom Baugrundstück abparzelliert worden ist, wenn im Zeitpunkt der Baueingabe seit der Abparzellierung nicht mehr als zehn Jahre verflossen sind. Nicht angerechnet werden:<ul style="list-style-type: none">a. die Fläche von Basiserschliessungsstrassen, die in einem Überbauungs- oder Strassenplan festgelegt ist oder für die der entsprechende Plan öffentlich aufgelegt worden ist;b. Wald und Gewässer;c. einer anderen Nutzungsart zugewiesene Grundstückteile.2 Grünzonen, die der Freihaltung dienen sind anzurechnen.	

Normativer Inhalt

Hinweis

Anhang 5 Besondere baurechtliche Ordnungen

Bezeichnung	Datum Genehmigung	Datum Änderung
UeO ZPP 17 Riedli	07.12.2010	14.11.2012
ZPP 18 Egg - Überbauungsordnung	07.12.2010	14.04.2014
ZPP 4 Mühlematte	11.09.2002	
Golfpark Moossee	19.02.2002	26.09.2002, 10.07.2009, 04.10.2013
Sonnenweg	22.01.2001	08.12.2006
UeO Nr. 15 Talstrasse	17.01.2001	
Buechlimatt	12.10.2000	17.08.2009
UeO ZPP Nr. 7 Bahnhofstrasse	04.07.2000	
UeO ZPP Nr. 6 Höheweg Ost	08.10.1998	20.11.2001, 25.05.2004
Migros Tanne	19.06.1998	
UeO Nr. 12 Unterfeld	09.06.1998	18.02.2008
Ursprung	07.10.1996	30.03.1998, 10.05.2000, 28.11.2001
Seedorfweg-Nord	09.09.1996	
Waldeck Verkehrserschliessung	23.04.1996	
UeO Nr. 11 Seedorfweg Süd	16.11.1994	
Riedli	31.10.1994	19.01.1999
UeO ZPP Nr. 2 Bielstrasse - Säge	29.08.1994	18.09.1997
UeO ZPP Nr. 5 Oberdorfstrasse	29.09.1993	16.01.2012
Oberdorf	29.11.1991	03.02.1995, 13.03.1996, 26.06.1998
Industriequartier Eggacker Erschliessung	06.11.1991	
Höheweg-West	23.07.1991	11.10.1994, 13.10.1997, 06.03.2008
Areal Seilerweg	31.01.1991	22.02.1995, 13.09.1999, 28.03.2000
Dorfplatz - Oberdorfstrasse	20.07.1989	
Bärenried - Lochstiegweg	18.01.1973	
UeP, GP, SBV Riedli	19.12.1972	06.06.1977, 15.03.1979, 19.05.1988, 11.06.1990, 04.03.1991, 09.11.1998
UeP, GP, SBV Neumatt	25.07.1972	12.02.1987
Ursprung, Baulinien- und Bebauungsplan mit SBV	24.03.1971	05.01.1981
GP, SBV Unterfeld	19.06.1970	21.03.1988, 05.12.1988
Gurtenfeld Baulinienplan	30.04.1970	
Mühlestrasse - Dammweg Baulinienplan	18.02.1970	
Schöneggweg Baulinienplan	31.10.1968	
Allmend Baulinien- und Bebauungsplan	09.09.1968	
Unterführung Bernstrasse Bebauungsplan mit SBV	12.07.1968	
Hübeli Baulinien- und Bebauungsplan SBV	28.02.1968	23.03.1971, 16.08.1971, 14.09.1971, 04.02.1974, 01.09.1987
Bahnhof und Bernstrasse Baulinienplan	26.06.1967	
Überbauung Bahnhof Zollikofen Baulinien- und Bebauungsplan	20.01.1964	
Parz. Nr. 715 Baulinienplan	17.06.1963	

Abkürzungen:

UeO = Überbauungsordnung

UeP= Überbauungsplan

GP = Gestaltungsplan (altrechtlich)

SBV = Sonderbauvorschriften (altrechtlich)

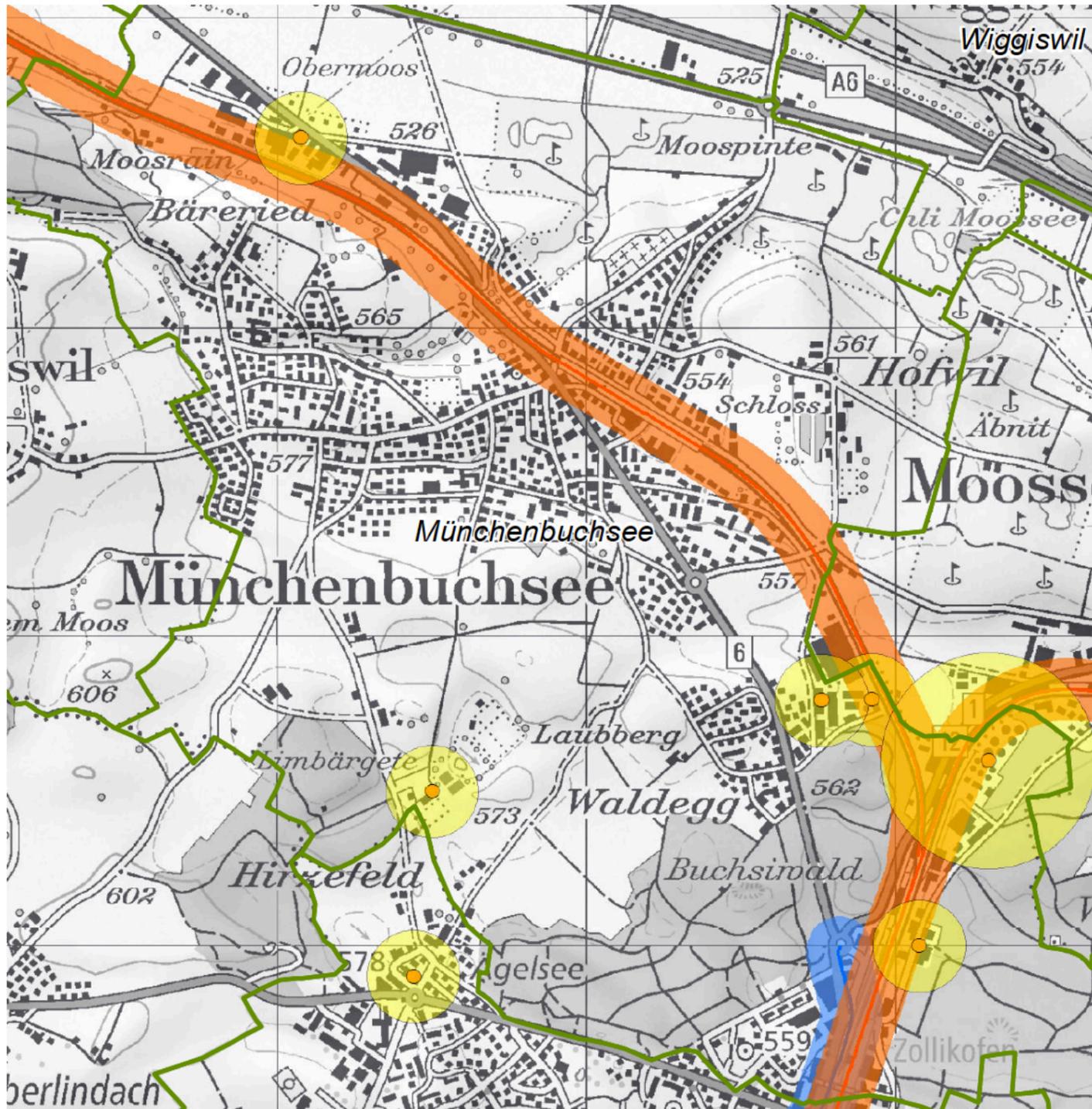
ZPP= Zone mit Planungspflicht

Normativer Inhalt

Hinweis

Anhang 6 Störfallvorsorge Konsultationsbereichskarte

Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung des Kantons Bern



LEGENDE

Konsultationsbereiche Störfall

- Standort Betriebe
- Konsultationsbereich Betriebe
- Verlauf Eisenbahnanlagen
- Konsultationsbereich Eisenbahnanlagen
- Verlauf andere Strassen
- Konsultationsbereich andere Strassen

Normativer Inhalt

Hinweis

Anhang 7 Abkürzungen

aGbF	anrechenbare Gebäudefläche	MB	Massnahmenblatt
Abk.	Abkürzung	NBRD	Kant. Dekret über das Normalbaureglement (BSG 723.13)
Abs.	Absatz	NHG	Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451)
Art.	Artikel	NHV	Eidg. Natur- und Heimatschutzverordnung (SR 451.1)
GA	Grenzabstand	NSchG	Kant. Naturschutzgesetz (BSG 426.11)
AHOP	Arbeitshilfen für die Ortsplanung	NSchV	Kant. Naturschutzverordnung (BSG 426.111)
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung	ÖQV	Eidg. Öko-Qualitätsverordnung (SR 910.14)
ANF	Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur	RPG	Eidg. Raumplanungsgesetz (SR 700)
ASTRA	Bundesamt für Strassen	RPV	Eidg. Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
AUE	Amt für Umweltkoordination und Energie	RRB	Regierungsratsbeschluss
AZ	Ausnützungsziffer	SIA	schweizerischer ingenieure- und architektenverein
beco	Berner Wirtschaft	SG	Kant. Strassengesetz (BSG 732.11)
Bst.	Buchstabe	SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
BauG	Kant. Baugesetz (BSG 721.0)	UeO	Überbauungsordnung
BauV	Kant. Bauverordnung (BSG 721.1)	USG	Eidg. Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret (BSG 725.1)	VG	Vollgeschoss
BGF	Bruttogeschossfläche	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
BMBV	Kant. Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen	ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
GBR	Gemeindebaureglement	ZPP	Zone mit Planungspflicht
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung	ZSF	Zone für Sport und Freizeitanlagen
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	ZUeO	Zone mit bestehender Überbauungsordnung
ES	Empfindlichkeitsstufe (gemäss Art 43 LSV)		
ff.	folgende		
Fh	Fassadenhöhe		
FH gi	Fassadenhöhe giebelseitig		
FH tr	Fassadenhöhe traufseitig		
FrSV	Eidg. Freisetzungverordnung (SR 814.911)		
gGA	grosser Grenzabstand		
ggf.	gegebenenfalls		
Gb	Gebäudebreite		
GH	Gesamthöhe		
GL	Gebäudelänge		
GEAK	Gebäudeenergieausweis der Kantone		
GF	Geschossfläche		
GFZo	Geschossflächenziffer oberirdisch		
IVS	Inventar für historische Verkehrswege der Schweiz		
JSG	Eidg. Jagdgesetz (SR 922.0)		
kGA	kleiner Grenzabstand		
KEnG	Kant. Energiegesetz (BSG 741.1)		
KEnV	Kant. Energieverordnung (BSG 741.111)		
KWaG	Kant. Waldgesetz (BSG 921.11)		
Lit.	Littera		
LSV	Eidg. Lärmschutzverordnung (SR 814.41)		

Normativer Inhalt

Hinweis

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom	4. Dezember 2018 bis 31. Januar 2019
Vorprüfung vom	31. Januar 2020
Erste öffentliche Auflage	
Publikationen im Amtsblatt vom	14. Oktober 2020
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	16. Oktober 2020
Öffentliche Auflage vom	19. Oktober 2020 bis am 17. November 2020
Einspracheverhandlungen am	23.3.21, 25.03.21, 30.03.21, 31.03.21, 18.05.21 25.05.21, 01.06.21, 15.06.21, 09.11.21, 11.11.21, 16.11.21, 23.11.21, 30.11.21, 02.12.21, 07.12.21, 09.12.21, 11.1.22
Erledigte Einsprachen	116
Unerledigte Einsprachen	72
Rechtsverwahrungen	137
Zweite öffentliche Auflage	
Publikationen im Amtsblatt vom	25. August 2021
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	27. August 2021
Öffentliche Auflage vom	30. August 2021 bis am 28. September 2021
Einspracheverhandlungen am	7. Dezember 2021
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	3
Rechtsverwahrungen	1
Dritte öffentliche Auflage	
Publikationen im Amtsblatt vom	16. Februar 2022
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	18. Februar 2022
Öffentliche Auflage vom	21. Februar bis 22. März 2022
Einspracheverhandlungen am	29. März 2022
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	2
Rechtsverwahrungen	0

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Ab. 7 BauV

Publikationen im Amtsblatt vom	16. Februar 2022
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	18. Februar 2022
Öffentliche Auflage vom	25. März 2022 bis 23. April 2022
Einspracheverhandlungen am	keine
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0
Beschlossen durch den Gemeinderat	25. April 2022
Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV	6. Mai 2022

Beschlossen durch den Gemeinderat am	25. April 2022
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	2. Juni 2022
Beschlossen durch die Stimmberechtigten am	25. September 2022

Ergänzende öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs. 3

Publikationen im Amtsblatt vom	2. November 2022
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	3. November 2022
Öffentliche Auflage vom	3. November bis 5. Dezember 2022
Einspracheverhandlungen am	keine
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Der Gemeindeschreiber
Münchenbuchsee, den**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung am**

Normativer Inhalt

Hinweis

Beilage 1 Inventar Schutzobjekte

Die Angaben der Lage und Parzellierung sind unverbindlich. Stand 2020/5

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie I

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie I					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B28	Pappel	Hofwilstrasse	2729	11057	601858 207466
B37	Nussbaum	Hofwil Allee	11A	10757	601817 207555
B47	Sommerlinde	Hofwilstr. 38	1503	10983	601808 207741
B48	Sommerlinde	Hofwilstr. 51	11A	10993	601828 207739
B49	Blutbuche	Hofwilstr.	2728	11219	601806 207772
B50	Blutbuche	Hofwilstr.	2728	11297	601825 207772
B67	Linde	Unterfeldweg 66	251	11087	601221 207163
B70	Stieleiche	Feld/Hecke Bernstr.	168A	10492	601457 206901
B78	Kirschbaum	Laubbergweg	01	11356	601370 206653
B79	Apfelbaum	Laubbergweg	01	11357	601356 206653
B80	Apfelbaum	Laubbergweg	01	11358	601369 206667
B81	Apfelbaum	Laubbergweg	01	11359	601336 206631
B82	Winterlinde	Funkantenne	168B	10453	601273 206843
B88	Winterlinde	Stöckere	182	10279	600722 206866
B89	Stieleiche	Hirzenfeldweg	01	11351	601092 206699
B90	Kirschbaum	Hirzenfeldweg	220A	10370	601083 206718
B91	Winterlinde	Hirzenfeldweg	492	11352	600949 206502
B92	Kirschbaum	Hirzenfeldweg	492	11353	600939 206537
B93	Kirschbaum	Hirzenfeldweg	492	11354	600945 206555
B94	Kirschbaum	Hirzenfeldweg	492	11355	600957 206569
B95	Stieleiche	Hirzenfeldweg	559	10325	600993 206706
B97	Sommerlinde	Laubberg-antenne	391	10628	600599 206092
B99	Linde	Bei Sportplatz	317	10597	600643 206254
B100	Hainbuche	Bernstr.	2654	11360	601665 206544
B101	Hainbuche	Bernstr.	2654	11378	601688 206475
B102	Hainbuche	Bernstr.	2654	11379	601691 206462
B103	Silberahorn	Waldeckweg	1197	11361	601725 206757
B104	Rotbuche	Schulhaus Allmend	27	10182	601612 205878
B105	Rotbuche	Schulhaus Allmend	27	10229	601606 205875
B106	Rotbuche	Schulhaus Allmend	27	10273	601599 205871
B154	Sommerlinde	Schlösslistr. 16	73	11092	601889 205535
B164	Blutbuche	Uedeliweg	281	11429	601093 207368
B166	Sommerlinde	Sandgrube	2806	10263	601077 207354
B167	Winterlinde	Sandgrube	2806	11321	601062 207323

Normativer Inhalt	Hinweis
-------------------	---------

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie I					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B168	Nussbaum	Unterfeldweg	280D	11432	601109 207294
B190	Blutbuche	Klinik Wyss Sonnenweg 34	431A	10125	600954 207387
B191	Ginko	Klinik Wyss	431	11006	600937 207363
B193	Ahorn	Klinik Wyss Sonnenweg 34	431A	10078	600901 207406
B194	Nussbaum	Klinik Wyss Sonnenweg 16	431A	10030	600851 207403
B195	Nussbaum	Klinik Wyss/ Parkplatz	2296	10171	600813 207467
B202	Platane	Schulhaus Bodenacker	890	11112	600631 207510
B211	Sommerlinde	Lindenweg	96A	10075	600115 207455
B212	Sommerlinde	Lindenweg	235A	10027	600116 207395
B213	Sommerlinde	Kirchlindachstr.	19	10028	600099 207329
B215	Kirschbaum	Höheweg	2738	10188	600580 207149
B216	Feldulme	Höheweg	182	10235	600589 207009
B229	Eiche	Weiermatte	35B	10047	599733 206982
B230	Eiche	Weiermatte	35B	10094	599711 206984
B231	Eiche	Weiermatte	35B	10142	599690 206985
B243	Platane	Bahnhofstr. 10	573	10068	601058 207767
B244	Platane	Bahnhofstr. 10	573	10021	601064 207763
B263	Rosskastanie	Bernstr. 21	305	10439	601059 207649
B264	Blutbuche	Bernstr. 19	700	10264	601029 207655
B266	Ahorn	Löwenstr. 16	450	10517	600996 207637
B267	Winterlinde	Bernstr. 22	589	10079	601037 207592
B307	Ginko	Sprachheilschule	548	10876	600858 207838
B336	Rosskastanie	Sprachheilschule	5	10839	600726 207836
B337	Winterlinde	Kirche	5	10800	600760 207822
B358	Linde	Sprachheilschule	6	10857	600746 207868
B405	Blutbuche	Oberdorfstr. 38	244	10306	600344 207656
B406	Linde	Oberdorfstr. 53	488	10261	600324 207635
B424	Linde	Kilchmatt-Täli	583	10642	600536 207971
B425	Eiche	Kilchmatt-Täli	583	10671	600517 207958
B426	Linde	Kilchmatt-Täli	583	10700	600483 207951
B443	Nussbaum	Chlostermatte	6	10905	600572 207929
B444	Nussbaum	Chlostermatte	6	10923	600577 207910
B445	Nussbaum	Chlostermatte	6	10939	600578 207897
B446	Nussbaum	Chlostermatte	6	10953	600581 207887
B447	Nussbaum	Chlostermatte	6	10965	600583 207876
B448	Nussbaum	Chlostermatte	6	10543	600588 207855
B465	Winterlinde	Bernstr. 3	3b/24a	10299	600904 207952
B490	Spitzahorn	Spielplatz Mattenstutz	30	10298	600817 208009

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie I					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B493	Spitzahorn	Bielstr. Allee	1B	10019	600765 208019
B495	Ahorn	Gurtenfeldstr. 9	556	10613	601066 207926
B497	Sommerlinde	Lindenweg/Bach	18c/d	10122	600135 207569
B498	Linde	Oberdorfstr. 57	1081	10216	600223 207629
B501	Apfelbaum	Lindenweg	01	11258	600029 207540
B502	Apfelbaum	Lindenweg	01	11259	600030 207552
B503	Apfelbaum	Lindenweg	01	11260	600035 207562
B512	2 schmalblättrige Eschen	Häuslimoosstr.	2640	10403/10404	599885 207748
B536	Eiche	Auf der Egg 12	595	10060	600280 207951
B537	Eiche	Auf der Egg 12	595	10107	600301 207951
B545	Birnbaum	Hohlenweg	253	11221	600152 208251
B546	Apfelbaum	Hohlenweg	253	11222	600181 208228
B547	Apfelbaum	Feld/Hohlenweg	253	11223	600187 208229
B548	Apfelbaum	Feld/Hohlenweg	253	11225	600209 208230
B549	Apfelbaum	Feld/Hohlenweg	253	11226	600218 208231
B550	Apfelbaum	Feld/Hohlenweg	253	11227	600251 208248
B551	Apfelbaum	Feld/Hohlenweg	253	11228	600281 208271
B552	Apfelbaum	Feld/Hohlenweg	253	11224	600201 208229
B581	Bergahorn	Feld/Hohlenweg	988	11214	599599 208952
B623	Bergahorn	Industrie/Volvo, Bielstr.		10600	600134 208601
B626	Kirschbaum	Feld/Hohlenweg	253	11240	600325 208302
B627	Kirschbaum	Feld/Hohlenweg	253	11241	600336 208311
B630	Nussbaum	Bielstr. 22	125	10007	600436 208407
B631	Nussbaum	Bielstr. 22	125	10055	600449 208398
B634	Apfelbaum	Hohle	253	11231	600225 208397
B635	Esche	Hohle	253	11232	600242 208387
B636	Apfelbaum	Hohle	253	11233	600261 208381
B637	Apfelbaum	Hohle	253	11234	600269 208377
B638	Apfelbaum	Hohle	253	11235	600278 208374
B639	Apfelbaum	Hohle	253	11236	600286 208370
B640	Ahorn	Bielstr.	662	11215	599699 208963
B641	Ahorn	Bielstr.	2652	11216	599742 208929
B642	Ahorn	Bielstr.	2122	11217	599787 208894
B663	Tulpenbaum	Hofwilstr.	1503	10931	601790 207797
B693	Walnuss	Hohlenweg	690	11220	600139 208240
B694	Eiche	Lochstyg	147	11368	599834 208429
B696	Nussbaum	Bielstr./Mattenstutz	1B	10297	600662 208121
B697	Linde	Bielstr./Mattenstutz	1B	10342	600667 208113
B698	Spitzahorn	Bielstr./Mattenstutz	1B	10386	600679 208095
B699	Bergahorn	Bielstr./Mattenstutz	1B	10427	600691 208081
B700	Ahorn	Bielstr./Mattenstutz	30	10468	600680 208072
B701	Ahorn	Bielstr./Mattenstutz	1B	10507	600718 208055

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B1	Ahorn	Howilstr.	2713	11329	
B2	Birke	Seedorfweg	921	11330	601622 207384
B3	Feldahorn	Seedorfweg	614	11331	601426 207433
B4	Feldahorn	Seedorfweg	614	11332	601417 207437
B5	Feldahorn	Seedorfweg	614	11333	601408 207442
B6	Feldahorn	Seedorfweg	614	11334	601397 207448
B7	Feldahorn	Seedorfweg	614	11335	601388 207452
B8	Feldahorn	Seedorfweg	2268	11336	601430 207453
B9	Feldahorn	Seedorfweg	2269	11337	601422 207459
B10	Feldahorn	Seedorfweg	2269	11338	601415 207462
B11	Feldahorn	Seedorfweg	2269	11339	601406 207469
B12	Bergahorn	Seedorfweg	2269	11340	601400 207473
B13	Bergahorn	Seedorfweg	2406	11341	601379 207465
B14	Bergahorn	Seedorfweg	2406	11342	601373 207466
B15	Bergahorn	Seedorfweg	2406	11343	601368 207467
B16	Bergahorn	Seedorfweg	533	11276	601342 207471
B17	Bergahorn	Seedorfweg	2405	11344	601318 207477
B18	Bergahorn	Seedorfweg	2405	11345	601312 207478
B19	Bergahorn	Seedorfweg	2405	11346	601306 207480
B20	Bergahorn	Seedorfweg	2405	11347	601300 207480
B21	Bergahorn	Seedorfweg	2405	11348	601295 207481
B22	Platane	Simonstr. 3	1061	11105	601265 207308
B23	Linde	Waldeckweg	Ausserh. Ge- meinde	11327	
B24	Nussbaum	Waldeckweg	2290	11328	601760 207187
B42	Ginko	Hofwil Allee	11A	10781	601884 207598
B51	Linde	Hofwilstr.	307	11298	601724 207866
B52	Eiche	Hofwilstr.	307	11299	601754 207872
B53	Linde	Hofwilstr.	307	11300	601749 207884
B54	Linde	Hofwilstr.	307	11301	601717 207898
B55	Apfelbaum	Hofwil	307	11302	601845 207908
B56	Apfelbaum	Hofwil	307	11303	601862 207909
B57	Apfelbaum	Hofwil	307	11304	601873 207909
B58	Apfelbaum	Hofwil	307	11305	601924 207911
B59	Kirschbaum	Hofwil	307	11306	601942 207912
B60	Kirschbaum	Hofwil	307	11307	601952 207913
B68	Winterlinde	Unterefeldweg	251	11349	601196 207121
B69	Feldahorn	Laubergweg	2305	11350	601183 207013
B71	Feldahorn	Schulhaus Waldeck	1038	10406	601517 206591
B72	Feldahorn	Schulhaus Waldeck	1038	10363	601515 206601

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B73	Feldahorn	Schulhaus Waldeck	1038	10318	601513 206613
B74	Bergahorn	Schulhaus Waldeck	1038	10763	601576 206595
B75	Föhre	Schulhaus Waldeck	1038	10040	601431 206606
B76	Bergahorn	Schulhaus Waldeck	1038	10711	601421 206616
B77	Föhre	Schulhaus Waldeck	1038	10181	601563 206633
B83	Spitzahorn	Schulhaus Waldeck	1038	11206	601499 206568
B84	Spitzahorn	Schulhaus Waldeck	1038	11207	601511 206561
B85	Spitzahorn	Schulhaus Waldeck	1038	11208	601517 206561
B86	Winterlinde	Bei Sportplatz	389B	10531	601568 206538
B87	Spitzahorn	Bei Sportplatz	963	10565	601528 206481
B96	Linde	Radiostr. 37B	192	10807	600367 206725
B98	Nussbaum	Hirzenfeldweg	391	11362	600615 206136
B107	Platane	Tempelanlage	804	10042	601463 205702
B108	Winterlinde	Tempelanlage	804	10089	601468 205673
B109	Riesenmammutbaum	Mormonentempel	804	10320	601436 205702
B113	Riesenmammutbaum	Mormonentempel	804	10831	601429 205649
B114	Riesenmammutbaum	Mormonentempel	804	10902	601440 205632
B115	Eibe	Mormonentempel	804	10884	601443 205638
B116	Riesenmammutbaum	Mormonentempel	804	11375	601447 205629
B117	Riesenmammutbaum	Mormonentempel	804	10976	601449 205607
B118	Riesenmammutbaum	Mormonentempel	804	10988	601461 205602
B119	Tulpenbaum	Mormonentempel	841	10044	601480 205542
B120	Tulpenbaum	Mormonentempel	800	10091	601486 205550
B121	Tulpenbaum	Mormonentempel	2087	10139	601492 205535
B122	Tulpenbaum	Mormonentempel	2087	10185	601510 205559
B123	Tulpenbaum	Mormonentempel	2087	10232	601531 205587
B124	Riesenmammutbaum	Mormonentempel	804	11117	601565 205641
B125	Riesenmammutbaum	Mormonentempel	804	11020	601516 205654
B126	Riesenmammutbaum	Mormonentempel	804	11042	601534 205682
B127	Tulpenbaum	Mormonentempel	2087	10322	601606 205665
B128	Tulpenbaum	Allmendstr.	2087	10276	601615 205664
B129	Stieleiche	Alpenblickstr. 14	852	10529	601656 205641
B130	Tulpenbaum	Allmendstr.	898	10410	601693 205724
B131	Tulpenbaum	Allmendstr.	2087	10367	601699 205716
B132	Tulpenbaum	Allmendstr.	809	10489	601808 205790
B133	Tulpenbaum	Allmendstr.	2088	10528	601813 205784
B155	Linde	Industriestr. 47	76	10850	602100 206169
B156	Linde	Industriestr. 45	76	10868	602079 206144
B157	Winterlinde	Fellenbergstrasse	558	11319	600941 207488
B158	Rosskastanie	Fellenbergstr. 25	429	11059	600939 207475
B159	Rosskastanie	Fellenbergstr. 25	429	11078	600941 207467
B160	Winterlinde	Klinik Wyss	431	11038	600921 207456
B161	Winterlinde	Fellenbergstr.	431	11318	600945 207432

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B162	Birnbaum	Unterfeldweg 2	280	11436	601040 207387
B163	Föhre	Schulhaus Waldeck	1038	10135	601548 206649
B169	Winterlinde	Nussbaumallee Uedeli- weg	52	10862	601079 207233
B170	Apfelbaum	Nussbaumallee Uedeli- weg	01	11322	601081 207248
B171	Kirschbaum	Nussbaumallee Uedeli- weg	280	10844	601068 207244
B172	Kirschbaum	Nussbaumallee Uedeli- weg	280	10826	601059 207248
B184	Nussbaum	Uedeliweg	2298	11121	600901 207305
B185	Nussbaum	Uedeliweg	2298	11113	600896 207305
B186	Hängebirke	Uedeliweg	2298	11326	600851 207288
B187	Rosskastanie	Uedeliweg	2298	11324	600896 207237
B188	Hängebirke	Uedeliweg	2298	11323	600942 207233
B189	Stieleiche	Uedeliweg	2298	11325	600822 207304
B192	Weide	Klinik Wyss	431	10985	600922 207384
B196	Hängebirke	Schulhaus Bodenacker	890	10029	600659 207484
B197	Eiche	Höheweg	876	11316	600630 207449
B203	Eiche	Quellenweg	876	11317	600578 207448
B204	Feldahorn	Schulhaus Bodenacker	890	10994	600551 207471
B205	Hainbuche	Schulhaus Bodenacker	890	11005	600556 207476
B206	Hainbuche	Schulhaus Bodenacker	890	11015	600563 207477
B207	Hainbuche	Schulhaus Bodenacker	890	11026	600571 207474
B208	Bergahorn	Schulhaus Bodenacker	890	11037	600575 207470
B209	Rosskastanie	Kirchlindachstr. 7	524	10435	600301 207468
B210	Winterlinde	Quellenweg	524	10169	600292 207473
B214	Pappel	Lindenweg	01	11315	600098 207499
B220	Tulpenbaum	Saal-Freizeit Anlage	78	10314	600237 207004
B228	Tulpenbaum	Saal-Freizeit Anlage	78	10651	600178 207068
B232	Bergahorn	Weierweg	994	11314	599852 207459
B233	Linde	Bernstr.3	343	10255	600909 207844
B234	Rosskastanie	Moosgasse/Mattenstutz	343	10470	600927 207812
B235	Rosskastanie	Bernstr. 1+3, West	343	10429	600938 207814
B236	Rosskastanie	Bernstr. 1+3, Ost	343	10388	600952 207815
B237	Spitzahorn	Bahnhofstr. 3	343	10164	600969 207817
B238	Hängebirke	Bernstr.	179	11269	600938 207787
B239	Blutbuche	Bernstr. 5	179	10115	600950 207774
B240	Feldahorn	Bernstr. 5	179	11001	600934 207793
B241	Rosskastanie	Bahnhofstr. 5	179	10702	600954 207802
B242	Kuchenbaum	Bahnhofstr. 5	179	10755	600981 207800
B245	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10679	601114 207670
B246	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10650	601121 207664

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B247	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10619	601127 207654
B248	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10586	601123 207648
B249	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10554	601119 207647
B250	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10518	601114 207645
B251	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10479	601109 207643
B252	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10440	601105 207642
B253	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10399	601100 207640
B254	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10356	601095 207637
B255	Baumhasel	Talstr. Feuerwehr	404	10311	601091 207635
B256	Rosskastanie	Bernstr. 21	305	10478	601071 207641
B257	Hainbuche	Talstr., Buchsi Pläfu	305	10173	601072 207631
B258	Hainbuche	Talstr., Buchsi Pläfu	305	10221	601066 207627
B259	Hainbuche	Talstr., Buchsi Pläfu	305	10265	601060 207623
B260	Hainbuche	Talstr., Buchsi Pläfu	305	10032	601063 207618
B261	Hainbuche	Talstr., Buchsi Pläfu	305	10080	601069 207622
B262	Hainbuche	Talstr., Buchsi Pläfu	305	10127	601076 207626
B265	Rosskastanie	Bernstr. 19	700	10220	601023 207668
B268	Spitzahorn	Talstr.	1044	10707	601087 207571
B269	Spitzahorn	Talstr.	1044	10734	601082 207578
B270	Spitzahorn	Talstr.	1044	10760	601078 207585
B271	Spitzahorn	Talstr.	1044	10785	601074 207592
B272	Spitzahorn	Talstr.	2575	10806	601079 207612
B273	Spitzahorn	Talstr.	2575	10827	601088 207619
B274	Spitzahorn	Talstr.	2575	10845	601097 207623
B275	Spitzahorn	Talstr.	2575	10863	601105 207627
B276	Spitzahorn	Talstr.	2575	10881	601114 207630
B277	Spitzahorn	Talstr.	2575	10899	601124 207634
B278	Spitzahorn	Talstr.	2575	10917	601132 207636
B279	Spitzahorn	Talstr.	2575	10933	601139 207636
B280	Spitzahorn	Talstr.	1044	10948	601150 207628
B281	Spitzahorn	Talstr.	2575	10961	601159 207624
B282	Spitzahorn	Talstr.	2575	10973	601164 207618
B283	Spitzahorn	Talstr.	2575	10986	601168 207612
B284	Spitzahorn	Talstr.	2575	10996	601174 207605
B285	Spitzahorn	Talstr.	2575	11007	601201 207580
B286	Feldahorn	Talstr.	2575	11430	601208 207575
B287	Spitzahorn	Talstr.	2575	11028	601220 207568
B288	Spitzahorn	Talstr.	2575	11039	601229 207563
B289	Spitzahorn	Talstr.	2575	11049	601237 207559
B290	Spitzahorn	Talstr.	2575	11060	601246 207555
B291	Feldahorn	Talstr.	940	11295	601223 207557
B292	Feldahorn	Talstr.	940	11296	601237 207554
B293	Spitzahorn	Talstr.	2575	11070	601258 207551

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B294	Spitzahorn	Talstr.	2575	11079	601267 207549
B295	Spitzahorn	Talstr.	2575	11088	601276 207547
B296	Spitzahorn	Talstr.	2575	11097	601284 207546
B297	Spitzahorn	Talstr.	2575	11106	601295 207545
B298	Spitzahorn	Talstr.	2575	11114	601303 207547
B299	Feldahorn	Talstr.	2575	11431	601311 207551
B300	Feldahorn	Bernstr.8	1	11055	600961 207728
B301	Feldahorn	Bernstr.8	1	11045	600955 207736
B302	Kirschbaum	Bernstr.	408	11264	600941 207755
B303	Kirschbaum	Bernstr.	408	11265	600938 207760
B304	Kirschbaum	Bernstr.	408	11266	600934 207766
B305	Kirschbaum	Bernstr.	408	11267	600931 207771
B306	Kirschbaum	Bernstr.	575	11268	600905 207801
B308	Spitzahorn	Oberdorfstr. Zentrum	18	10799	600867 207832
B309	Spitzahorn	Oberdorfstr. Zentrum	18	10819	600873 207836
B310	Spitzahorn	Oberdorfstr. Zentrum	18	10838	600879 207841
B311	Spitzahorn	Oberdorfstr. Zentrum	18	10910	600875 207812
B312	Spitzahorn	Oberdorfstr. Zentrum	18	10892	600880 207816
B313	Spitzahorn	Oberdorfstr. Zentrum	18	10875	600884 207820
B314	Spitzahorn	Oberdorfstr. Zentrum	18	10856	600889 207823
B316	Feldahorn	Bernstr. 1+3	1	11012	600904 207832
B317	Rosskastanie	Fellenbergstr. 1	546	11270	600874 207789
B318	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	29	10776	600850 207829
B319	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10751	600854 207823
B320	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	11434	600847 207819
B321	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10698	600841 207816
B322	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10669	600834 207813
B323	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10640	600829 207809
B324	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10609	600822 207806
B325	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10577	600816 207804
B326	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10541	600812 207803
B327	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10504	600805 207801
B328	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10465	600799 207798
B329	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10424	600793 207796
B331	Bergahorn	Oberdorfstr. Zentrum	684	10954	600847 207799
B332	Bergahorn	Oberdorfstr. Zentrum	684	10966	600841 207798
B333	Bergahorn	Oberdorfstr. Zentrum	18	10979	600829 207797
B334	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10339	600750 207781
B335	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10383	600760 207785
B338	Amberbaum	Kirche	200	10726	600779 207835
B339	Eibe	Kirche	200	11437	600782 207829
B340	Eibe	Kirche	200	11271	600784 207823

Normativer Inhalt					Hinweis
Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B341	Japanischer Perlschnurbaum	Kirche	200	11438	600800 207829
B342	Japanischer Perlschnurbaum	Kirche	200	11439	600808 207833
B343	Japanischer Perlschnurbaum	Kirche	200	10017	600816 207836
B344	Japanischer Perlschnurbaum	Kirche	200	10064	600822 207839
B345	Winterlinde	Kirche	200	10251	600829 207858
B346	Esche	Kirche	200	10384	600816 207871
B347	Nadelbaum	Kirche	200	10425	600791 207829
B348	Hainbuche	Kirche	200	10466	600812 207883
B349	Hainbuche	Kirche	200	10505	600806 207884
B350	Hainbuche	Kirche	200	10542	600799 207884
B351	Hainbuche	Kirche	200	10578	600792 207881
B352	Winterlinde	Kirche	200	10610	600790 207872
B353	Eibe	Kirche	200	11440	600770 207853
B359	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	201	10250	600673 207738
B360	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	702	10294	600716 207756
B361	Hainbuche	Oberdorfstr.	532	11370	600689 207762
B362	Platane	Oberdorfstr.	532	11371	600684 207760
B363	Platane	Oberdorfstr. Zentrum	532	11372	600680 207774
B364	Platane	Oberdorfstr. Zentrum	532	11373	600676 207782
B365	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10205	600671 207751
B366	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10159	600657 207745
B367	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10110	600643 207738
B368	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	11435	600629 207730
B369	Rosskastanie	Oberdorfstr. Zentrum	18	10016	600617 207725
B382	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10540	600624 207768
B383	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10576	600630 207771
B384	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10668	600622 207777
B385	Rosskastanie	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10608	600607 207743
B386	Feldahorn	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10697	600618 207824
B387	Bergahorn	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10724	600614 207835
B393	Weide	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10837	600466 207790
B394	Platane	Oberdorfstr.	581	11279	600522 207668
B395	Platane	Oberdorfstr.	581	11280	600515 207666
B402	Birke	Oberdorfstr.	550	11287	600451 207687
B403	Eiche	Oberdorfstr.	550	11288	600453 207675
B404	Ahorn	Oberdorfstr.	550	11289	600464 207676
B407	Feldahorn	Bodenackerweg	1484	10123	600324 207553
B408	Baumhasel	Bodenackerweg	903	10170	600368 207566
B409	Esche	Bodenackerweg	872	11187	600538 207554

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B410	Baumhasel	Schulhaus Bodenacker	890	10515	600590 207548
B411	Hainbuche	Schulhaus Bodenacker	890	10396	600614 207544
B412	Esche	Schulhaus Bodenacker	890	10308	600646 207546
B413	Bergahorn	Bodenackerweg Kreisel	2625	10217	600685 207573
B414	Bergahorn	Höheweg	2625	10262	600692 207598
B415	Bergahorn	Höheweg	2625	10307	600695 207618
B416	Bergahorn	Höheweg	2625	10352	600695 207637
B417	Bergahorn	Höheweg	2625	10395	600696 207647
B418	Bergahorn	Höheweg	2625	10436	600696 207657
B419	Bergahorn	Höheweg	2280	10475	600692 207678
B420	Bergahorn	Höheweg	2279	10514	600688 207696
B421	Sommerlinde	Fellenbergstr. 9	82	10126	600889 207649
B422	Sommerlinde	Fellenbergstr. 6	497	10172	600870 207702
B423	Linde	Kilchmatt-Täli	583	10727	600447 207952
B427	Bergahorn	Chlostermatte	6	10753	600573 208059
B428	Stieleiche	Chlostermatte	6	10778	600582 208064
B429	Linde	Chlostermatte	6	10065	600699 207996
B430	Hängebirke	Chlostermatte	6	10112	600691 208001
B431	Hängebirke	Chlostermatte	6	10161	600685 208007
B432	Hängebirke	Chlostermatte	6	10207	600678 208012
B433	Hängebirke	Chlostermatte	6	10252	600670 208018
B434	Hängebirke	Chlostermatte	6	10296	600663 208024
B435	Hängebirke	Chlostermatte	6	10341	600656 208031
B436	Winterlinde	Chlostermatte	6	10385	600650 208037
B437	Winterlinde	Chlostermatte	6	10426	600636 208022
B438	Apfelbaum	Chlostermatte	533	11277	600622 208037
B440	Birnbaum	Chlostermatte	6	10611	600676 207891
B441	Birnbaum	Chlostermatte	6	11441	600670 207863
B442	Nussbaum	Chlostermatte	6	10506	600641 207916
B449	Ahorn	Sprachheilschule	6	10981	600603 207937
B450	Ahorn	Sprachheilschule	6	10968	600589 207949
B451	Bergahorn	Hofwilstr.	1501	11291	601520 207914
B452	Bergahorn	Hofwilstr.	1501	11292	601530 207910
B453	Hainbuche	Mühlebachweg	1311	11293	601296 207789
B454	Hainbuche	Mühlebachweg	1192	11294	601300 207785
B455	Nussbaum	Mühlebachweg	1229	11374	601261 207832
B456	Linde	Seilerweg	1378	11290	601253 208100
B457	Feldahorn	Moosgasse	7	11199	601045 208090
B459	Bergahorn	Moosgasse 15	371	10992	600944 208046
B460	Bergahorn	Moosgasse 15	371	10982	600939 208050
B461	Bergahorn	Moosgasse 15	371	10969	600934 208054
B462	Bergahorn	Moosgasse 15	371	10957	600929 208059
B463	Ulme	Moosgasse 15	371	10945	600921 208061

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B464	Blutbuche	Bernstr. 3	514	10344	600932 207991
B489	Spitzahorn	Spielplatz Mattenstutz	30	10701	600787 208000
B491	Bergahorn	Spielplatz Mattenstutz	30	10343	600815 208006
B492	Stieleiche	Spielplatz Mattenstutz	30	11274	600784 208015
B494	Linde	Gurtenfeldstr. 8	762	10581	601034 207933
B496	Linde	Bahngässli 7	370	10546	600954 207883
B499	Winterlinde	Oberdorfstr.	309	11250	600194 207650
B500	Apfelbaum	Oberdorfstr.	338	11261	600165 207634
B504	Ahorn	Weierweg	1145	11262	599917 207524
B505	Linde	Weierweg	924	10803	599884 207597
B506	Silberahorn	Weierweg	927	11263	599887 207612
B507	Nussbaum	Hüblweg 16	1563/363	10153	599879 207802
B508	Hängebirke	Pappelweg	534	10537	599785 207847
B509	Eiche	Pappelweg	534	10572	599780 207824
B510	Linde	Pappelweg 18	1137	10604	599769 207809
B511	Linde	Eschenweg 16	1373	10635	599773 207793
B513	Platane	Hüblweg 20	1564/1432	10244	599918 207755
B514	Platane	Hüslimoosstr.	1564/1432	10104	599924 207754
B515	Roteiche	Hüslimoosstr.	1432	11251	599930 207767
B516	Roteiche	Hüslimoosstr.	1432	11252	599934 207774
B517	Roteiche	Hüslimoosstr.	1316	11253	599931 207793
B518	Ahorn	Hüslimoosstr.	563	11249	599999 207715
B519	Ahorn	Hüslimoosstr.	563	11248	600006 207709
B520	Spitzahorn	Paul-Kleestr.	1186	11247	600096 207806
B521	Spitzahorn	Paul-Kleestr.	1186	11246	600075 207810
B522	Bergahorn	Kindergarten Hübeli	1270	11245	600127 207806
B523	Bergahorn	Kindergarten Hübeli	527	10014	600126 207823
B524	Hainbuche	Kindergarten Hübeli	527	10539	600168 207813
B525	Hainbuche	Kindergarten Hübeli	527	10607	600170 207820
B526	Platane	Kindergarten Hübeli	527	10696	600149 207831
B527	Platane	Kindergarten Hübeli	527	10422	600150 207841
B528	Bergahorn	Kindergarten Hübeli	527	10292	600163 207846
B529	Ahorn	Meisenweg	1280	11244	600160 207863
B530	Spitzahorn	Spielplatz Hohlenweg	593	10636	600108 207941
B531	Spitzahorn	Spielplatz Hohlenweg	593	10573	600106 207980
B532	Roteiche	Spielplatz Hohlenweg	593	10500	600124 207968
B533	Nussbaum	Kilchmattbächli	341	10012	600155 207962
B534	Linde	Auf der Egg	593	11243	600156 207984
B535	Eiche	Auf der Egg 10	487	10013	600254 207958
B538	Feldahorn	Auf der Egg 12	418	11256	599600 208019
B539	Kirschbaum	Auf der Egg 12	418	11257	599561 208080
B540	Nussbaum	Birkenweg	86	11254	599826 207935
B541	Linde	Birkenweg	86	11255	599818 207922

Normativer Inhalt					Hinweis
Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B542	Ahorn	Schulhaus Lochstiegweg	411	10006	599906 208207
B543	Bergahorn	Schulhaus Lochstiegweg	411	10415	599929 208292
B544	Esche	Schulanlage Riedli	411	10601	599899 208337
B553	Nussbaum	Hohlenweg	1582	11229	600141 208216
B554	Spitzahorn	Moosrainweg	1582	11230	600159 208220
B555	Kirschbaum	Moosrainweg	2292	11218	599483 208713
B556	Kirschbaum	Moosrainweg	2292	11376	599514 208696
B557	Kirschbaum	Moosrainweg	2292	11377	599518 208691
B571	Mehlbeere	Weierweg	925	10596	599905 207572
B579	Birke	Bielstr.	2652	11213	599572 209042
B580	Kirschbaum	Bielstr.	44	11212	599581 209060
B582	Pappel	Industrie Volvo /Bielstr.	2519	10192	599880 208731
B583	Pappel	Industrie Volvo /Bielstr.	2519	10239	599934 208702
B584	Pappel	Industrie Volvo /Bielstr.	2387	10283	599950 208690
B585	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2361	10001	599784 208878
B586	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10049	599794 208872
B587	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10096	599803 208865
B588	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10144	599813 208857
B589	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10190	599822 208850
B590	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10237	599831 208842
B591	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10281	599840 208835
B592	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10327	599849 208828
B593	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10372	599858 208820
B594	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10413	599868 208813
B595	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10455	599877 208806
B596	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10494	599886 208799
B597	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10533	599894 208792
B598	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10567	599904 208784
B599	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2652	10599	599912 208778
B600	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2387	10630	599920 208769
B601	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2519	10661	599929 208760
B602	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2519	10690	599939 208752
B603	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2519	10719	599948 208745
B604	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2519	10746	599959 208732
B605	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2519	10771	599953 208724
B606	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2387	10795	599951 208712
B607	Ahorn	Industrie Volvo /Bielstr.	2387	10816	599943 208703
B608	Ahorn	Bielstr. Einfahrt Buchli- matt	2387	10631	599971 208718
B609	Ahorn	Industrie Bielstr.	2387	10002	599977 208720
B610	Ahorn	Industrie Bielstr.	2387	10050	599989 208712

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B611	Ahorn	Industrie Bielstr.	2387	10097	599999 208704
B612	Ahorn	Industrie Bielstr.	2387	10145	600012 208695
B613	Ahorn	Industrie Bielstr.	2387	10191	600023 208686
B614	Ahorn	Industrie Bielstr.	2387	10238	600035 208677
B615	Ahorn	Industrie Bielstr.	2387	10282	600047 208668
B616	Ahorn	Industrie Bielstr.	2387	10328	600056 208661
B617	Ahorn	Industrie Bielstr.	2518	10373	600076 208645
B618	Ahorn	Industrie Bielstr.	2652	10414	600085 208636
B619	Ahorn	Industrie Bielstr.	2652	10456	600095 208627
B620	Ahorn	Industrie Bielstr.	2652	10495	600108 208618
B621	Ahorn	Industrie Bielstr.	2652	10534	600116 208613
B622	Ahorn	Industrie Bielstr.	2652	10568	600122 208608
B623	Ahorn	Industrie Bielstr.	2652	10600	600134 208601
B624	Eiche	Uff der Egg	204	11238	600333 208233
B625	Nussbaum	Uff der Egg	204	11239	600345 208241
B628	Stieleiche	Zufahrt Kuratli von Bielstr.	253	10663	600328 208332
B629	Stieleiche	Zufahrt Kuratli von Bielstr.	253	10692	600344 208324
B632	Ahorn	Parkplatz Truppenunter- kunft	1131	10602	600540 208451
B633	Eiche	Bielstr. 29	56/456	10102	600453 208305
B643	Feldahorn	Mühlestr., Verzw. Moos- gasse	23	10417	601560 208434
B644	Feldahorn	Mühlestr., Verzw. Moos- gasse	23	10375	601564 208446
B645	Feldahorn	Mühlestr., Verzw. Moos- gasse	23	10331	601571 208455
B646	Feldahorn	Mühlestr., Verzw. Moos- gasse	629	10242	601560 208459
B647	Feldahorn	Mühlestr., Verzw. Moos- gasse	629	10286	601546 208448
B648	Feldahorn	Mühlestr.	23	10197	601328 208167
B649	Feldahorn	Mühlestr.	23	10151	601427 208295
B650	Feldahorn	Mühlestr.	23	10103	601452 208314
B651	Feldahorn	Mühlestr.	1565	10056	601476 208332
B652	Feldahorn	Mühlestr.	23	10008	601498 208351
B653	Bergahorn	Seilerweg	2219	11242	601299 208175
B654	Feldahorn	Moosgasse	3	11205	601491 208417
B655	Feldahorn	Moosgasse	3	11204	601436 208379
B656	Feldahorn	Moosgasse	2515	11200	601136 208150
B658	Ahorn	Grundweg 16	1334	10544	600788 208129
B659	Roteiche	Grossmatt	1607	11237	600783 208231

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Einzelbäume, Kategorie II

Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B674	Esche	Hofwilstr.	2730	11047	601744 207566
B675	Sommerlinde	Hofwilstr.	2729	11036	601735 207566
B676	Sommerlinde	Hofwilstr.	377	11014	601734 207601
B677	Sommerlinde	Hofwilstr.	2729	11025	601743 207601
B695	Esche	Lochstyg	147	11369	599788 208443
B703	Ahorn	Kreuzgasse 5	346	10031	601011 207523
B704	Linde	Chlostermatte	6	10018	600761 207967
B705		Bielstrasse	2361	11442	599774 208886
B706		Bielstrasse	2361	11443	599766 208892
B707		Bielstrasse	2361	11444	599757 208900

Artikel 522 Baumgruppen, Kategorie I**Artikel 522 Baumgruppen, Kategorie I**

Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordination W/O
B660	Blutbuche	Hofwilstr. 38	1503	10958	BG6 601790 207771
B661	Blutbuche	Hofwilstr. 38	1503	10970	BG6
B662	Blutbuche	Hofwilstr. 38	1503	10946	BG6

Artikel 522 Baumgruppen, Kategorie II**Artikel 522 Baumgruppen, Kategorie II**

Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordination W/O
B110	Spitzahorn	Waldstr.	804	11363	BG1 601451 205683
B111	Spitzahorn	Waldstr.	804	11364	BG1
B112	Spitzahorn	Waldstr.	804	11365	BG1
B198	Hainbuche	Schulhaus Bodenacker	890	11095	BG2 600611 207470
B199	Hainbuche	Schulhaus Bodenacker	890	11086	BG2
B200	Hainbuche	Schulhaus Bodenacker	890	11104	BG2
B201	Pappel	Schulhaus Bodenacker	890	11077	BG2
B370	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10503	BG3 600629 207746
B371	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10249	BG3
B372	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10204	BG3
B373	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10464	BG3
B374	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10423	BG3
B375	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10158	BG3

Normativer Inhalt	Hinweis
-------------------	---------

Artikel 522 Baumgruppen, Kategorie II					
B376	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10109	BG3
B377	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10062	BG3
B378	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10015	BG3
B379	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10293	BG3
B380	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10338	BG3
B381	Hainbuche	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10382	BG3
B388	Apfelbaum	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10639	BG4
B389	Apfelbaum	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10909	BG4
					600585 207770
B390	Apfelbaum	Schulhaus Oberdorfstr.	28	10891	BG4
B482	Waldföhre	Spielplatz Mattenstutz	30		BG5
B467	Nussbaum	Spielplatz Mattenstutz	30	10895	BG5
B468	Nussbaum	Spielplatz Mattenstutz	30	10878	BG5
B469	Roskastanie	Spielplatz Mattenstutz	30	10020	BG5
B471	Roskastanie	Spielplatz Mattenstutz	30	10114	BG5
B472	Roskastanie	Spielplatz Mattenstutz	30	10163	
B473	Feldahorn	Spielplatz Mattenstutz	30	10822	BG5
B474	Feldahorn	Spielplatz Mattenstutz	30	10801	BG5
B475	Feldahorn	Spielplatz Mattenstutz	30	10779	BG5
B476	Feldahorn	Spielplatz Mattenstutz	30	10754	BG5
B479	Roskastanie	Spielplatz Mattenstutz	30	10930	BG5
B480	Roskastanie	Spielplatz Mattenstutz	30	11367	BG5
					600866 207963
B481	Roskastanie	Spielplatz Mattenstutz	30	11275	BG5
					600866 207963
B483	Buche	Spielplatz Mattenstutz	30	11198	BG5
B484	Roskastanie	Spielplatz Mattenstutz	30	11366	BG5
B487	Roskastanie	Spielplatz Mattenstutz	30	10580	BG5
B488	Buche	Spielplatz Mattenstutz	30	10672	BG5
B708	2 Waldföhren + Eiche	Üedeli	151	11445	BG7
					600778 207201

Artikel 522 Alleeen, Kategorie I

Artikel 522 Alleeen, Kategorie I					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B25	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10731	A1
					601806 207433
B26	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10704	A1
B27	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10676	A1
B29	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10647	A1
B30	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10616	A1
B31	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10549	A1

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Allelen, Kategorie I					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B32	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10512	A1
B33	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10473	A1
B34	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10433	A1
B35	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10392	A1
B36	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10348	A1
B38	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10303	A1
B39	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10259	A1
B40	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10214	A1
B41	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10168	A1
B43	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10119	A1
B44	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10072	A1
B45	Spitzahorn	Hofwil Allee	11A	10024	A1
B46	Spitzahorn	Hofwil Allee	11	11067	A1
					601802 207662
B217	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10402	A4
					600232 206973
B218	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10359	A4
B219	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10268	A4
B221	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10224	A4
B222	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10177	A4
B223	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10131	A4
B224	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10083	A4
B225	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10036	A4
B226	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10587	A4
B227	Linde	Saal-Freizeit Anlage	78	10620	A4
					600184 207057
B664	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10914	A7
					601730 207773
B665	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10896	A7
B666	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10879	A7
B667	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10860	A7
B668	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10842	A7
B669	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10730	A7
B670	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10756	A7
B671	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10780	A7
B672	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10802	A7
B673	Tulpenbaum	Hofwilstr. 38	377/2732	10823	A7
B678	Linde	Hofwilstr. 38	377/2732	10703	A7
B679	Linde	Hofwilstr. 38	377A	10675	A7
B680	Linde	Hofwilstr. 38	377A	10646	A7
B681	Linde	Hofwilstr. 38	377A	10615	A7
B682	Linde	Hofwilstr. 38	377A	10582	A7
B683	Platane	Hofwilstr. 38	377A	10548	A7

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Alleen, Kategorie I

Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
					601731 207823
B684	Linde	Hofwilstr. 34	377A	10167	A8
					601703 207808
B685	Linde	Hofwilstr. 34	377A	10302	A8
B686	Linde	Hofwilstr. 34	377A	10118	A8
B687	Linde	Hofwilstr. 34	377A	10347	A8
B688	Linde	Hofwilstr. 34	377A	10432	A8
B689	Linde	Hofwilstr. 34	377A	10472	A8
B690	Linde	Hofwilstr. 34	377A	10071	A8
B691	Linde	Hofwilstr. 34	377A	10023	A8
B692	Linde	Hofwilstr. 34	377A	10421	A8
					600676 208949

Artikel 522 Alleen, Kategorie II**Artikel 522 Alleen, Kategorie II**

Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B134	Feldahorn	Bernstr.	2100	10937	A2
					601844 205821
B135	Feldahorn	Bernstr.	2100	10832	A2
B136	Feldahorn	Bernstr.	2100	10811	A2
B137	Feldahorn	Bernstr.	2100	10790	A2
B138	Feldahorn	Bernstr.	2100	10766	A2
B139	Feldahorn	Bernstr.	2100	10625	A2
B140	Feldahorn	Bernstr.	2100	10594	A2
B141	Feldahorn	Bernstr.	2100	10561	A2
B142	Feldahorn	Bernstr.	2100	10527	A2
					601807 205972
B173	Nussbaum	Uedeliweg	280	10784	A3
					600948 207310
B174	Nussbaum	Uedeliweg	280	10916	A3
B175	Nussbaum	Uedeliweg	280	10733	A3
B176	Nussbaum	Uedeliweg	280	10706	A3
B177	Nussbaum	Uedeliweg	280	10898	A3
B178	Nussbaum	Uedeliweg	280	10649	A3
B179	Nussbaum	Uedeliweg	280	10585	A3
B180	Nussbaum	Uedeliweg	280	10552	A3
B181	Nussbaum	Uedeliweg	280	10516	A3
B182	Nussbaum	Uedeliweg	280	10477	A3
B183	Nussbaum	Uedeliweg	280	10438	A3
					601041 207257
B396	Tulpenbaum	Oberdorfstr.	83	11281	A5
					600415 207651

Normativer Inhalt					Hinweis
Artikel 522 Alleen, Kategorie II					
Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B397	Tulpenbaum	Oberdorfstr.	83	11282	A5
B398	Tulpenbaum	Oberdorfstr.	83	11283	A5
B399	Tulpenbaum	Oberdorfstr.	83	11284	A5
B400	Tulpenbaum	Oberdorfstr.	83	11285	A5
B401	Tulpenbaum	Oberdorfstr.	869	11286	A5 600487 207664
B558	Linde	Lysstrasse	1420.2	10048	A6 599735 209186
B559	Linde	Lysstrasse	1420.2	10095	A6
B560	Linde	Lysstrasse	1420.2	10143	A6
B561	Linde	Lysstrasse	1420.2	10189	A6
B562	Linde	Lysstrasse	1420	10236	A6
B563	Linde	Lysstrasse	1420	10280	A6
B564	Linde	Lysstrasse	1420	10326	A6
B565	Linde	Lysstrasse	1420	10371	A6
B566	Linde	Lysstrasse	1420	10412	A6
B567	Linde	Lysstrasse	1420	10454	A6
B568	Linde	Lysstrasse	1420	10493	A6
B569	Linde	Lysstrasse	1420	10532	A6
B570	Linde	Lysstrasse	1420	10566	A6
B572	Mehlbeere	Lysstrasse	1420	10629	A6
B573	Mehlbeere	Lysstrasse	1420	10598	A6
B574	Mehlbeere	Lysstrasse	1420	10629	A6
B575	Mehlbeere	Lysstrasse	1420	10660	A6
B576	Mehlbeere	Lysstrasse	1420	10689	A6
B577	Mehlbeere	Lysstrasse	1420	10718	A6
B578	Mehlbeere	Lysstrasse	1420	10745	A6 601041 207257
B143	Spitzahorn	Industriestr.	256	10488	A9 601980 206104
B144	Spitzahorn	Industriestr.	256	10449	A9
B145	Spitzahorn	Industriestr.	256	10409	A9
B146	Spitzahorn	Industriestr.	256	10366	A9
B147	Spitzahorn	Industriestr.	256	10321	A9
B148	Spitzahorn	Industriestr.	256	10275	A9
B149	Spitzahorn	Industriestr.	256	10231	A9
B150	Spitzahorn	Industriestr.	256	10184	A9
B151	Spitzahorn	Industriestr.	256	10138	A9
B152	Spitzahorn	Industriestr.	256	10090	A9
B153	Spitzahorn	Industriestr.	256	10043	A9 601918 205934
B692	Kirschbaum	Uf der Egg	2292	11446	A10 600426 208273

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 522 Alleen, Kategorie II

Objekt-Nr.	Baumart / Gehölzart	Lage	Parzelle	Nr. Baumkataster	Koordinaten W/O
B693	Kirschbaum	Uf der Egg	2292	11447	A10
B694	Nussbaum	Uf der Egg	2292	11448	A10
B695	Kirschbaum	Uf der Egg	2292	11449	A10
B696	Kirschbaum	Uf der Egg	2292	11450	A10
B697	Kirschbaum	Uf der Egg	2292	11451	A10
B698	Kirschbaum	Uf der Egg	2292	11452	A10
B699	Nussbaum	Uf der Egg	2292	11453	A10
					600539 208163
B709	Feldahorn	Chlostermatte	1283		A11
					600662 207850
B710	Feldahorn	Chlostermatte	1283		A11
B711	Feldahorn	Chlostermatte	1288		A11
B712	Feldahorn	Chlostermatte	1288		A11
B713	Feldahorn	Chlostermatte	1288		A11
					600694 207862

Artikel 523 Hochstammobstgarten**Artikel 523 Hochstammobstgarten**

Objekt-Nr.	Lage	Parzelle	Koordinaten
01	Seedorfweg		
02	Bernstrasse, Sandgrube		
03	Hofwilstrasse, Waldeckweg		
04	Hofwil		
05	Hofwil		
06	Chüerain		
08	Hirzenfeldweg		
09	Hirzenfeldweg		
010	Hirzenfeldweg		
011	Sandgrube		
012	Uedeliweg		
013	Sanatorium Wyss		
017	Chlostermatte		
019	Moosgasse, Altersheim		
020	Mattenstutz		
021	Häuslimoosstrasse		
022	Lochstyg		
023	Lochstyg		
024	Lochstyg		
025	Bärenriedweg		

Normativer Inhalt	Hinweis
-------------------	---------

Artikel 523 Hochstammobstgarten

Objekt-Nr.	Lage	Parzelle	Koordinaten
026	Eggacher		
027	Moosgasse		
028	Neufeld		

Artikel 523 Hecken**Artikel 523 Hecken**

Objekt-Nr.	Lage	Parzelle	Koordinaten
H1	Hofwilstrasse. 51/55	11A	601860 207650
H2	Hofwilstrasse 34	2730, 2731	601620 207643
H3	Badweiher	307	602070 207910
H4	Eichgut/ Bernstr.	168	601437 206898
H5	Sportzentrum Hirzefeld	1274	600600 206600
H6	Hirzenfeldweg	492	600970 206500
H7	Sandgrube	280A	601020 207310
H8	Uedeliweg, Sanatorium Wyss	431B	600940 207280
H9	Uedeliweg, Sanatorium Wyss Üedeli, Klinik	431B	600840 207300
H10	Quellenweg	876	600604 207441
H11	Höheweg	1181	600603 207383
H12	Radiostrasse	78	600170 207070
H13	Auf der Egg	583	600440 207950
H14	Auf der Egg	6	600600 208060
H15	Egg, SBB	743,SBB	600500 208200
H16	Obermoos	662	599807 209025
H17	Hofwilstrasse 20	1501	601430 207930
H18	Bielstrasse /Matten- stutz		600710 208100
H19	Schöneggweg	10	599835 207970
H20	Sportplatz Riedli	441	599980 208225
H21	Lochstieg oben	323/690	599950 208400
H22	Hohleweiher	171	600180 208350
H23	Chlostermatte	6	600668 207983
H24	Obermoos	2073	600208 208808
H25	Industrieg. Bielstrasse	1125/1505	599955 208560
H26	Bielstrasse, SBB	123, SBB	600210 208455
H27	Moosrainweg, Buechli- matt	622/2443	599799 208709
H28	Hohle	253	600300 208320
H29	Bielstrasse, SBB	123, SBB	600260 108430

Normativer Inhalt

Hinweis

Artikel 523 Hecken

Objekt-Nr.	Lage	Parzelle	Koordinaten
H30	Bielstrasse 24A	125	600500 208450
H31	Biestrasse, Eggacker	2391/456	600480 208338
H32	Hohle, SBB	SBB	600260 208400
H33	Unt. Mühlestrasse	1687	601400 208360
H34	Mühlestrasse	1675/1755/1678	601440 208320
H35	Seilerweg/unt. Mühlestrasse	1117	601330 208190
H36	Moosgasse	917	601370 208320
H37	Moosgasse	372/7	600923 208170
H38	Moosrainweg	515/412	599543 208563
H39	Moosrainweg	147	599599 208509
H40	Lochstyg	147/2292/171	599926 208479
H41	Laubberg	220	601106 206679
H42	Golfpark	608/673/433/454	600801 208444
H43	Chlostermatte	6	600730 207937

Artikel 523 Wiesen**Artikel 523 Wiesen**

Objekt-Nr.	Objektart	Lage	Parzelle	Koordinaten
N1	Junge Naturwiese	Mühlebach	2669	601347 207865
N2	Trockenstandort Regionale Bedeutung ²	Bahnböschung Zürichstrasse	2098	602163 206540
N3	Trockenstandort Regionale Bedeutung [*]	Bahnböschung Zürichstrasse	2111.1	602029 206242
N4	Trockenstandort Regionale Bedeutung [*]	Bahnböschung Zürichstrasse	784	602099 206300
N5	Trockenstandort lokal	Böschung Bärenriedweg	2641	599580 208250
N9	Strassenböschung	Untere Mühlestrasse	23	601530 208380
N13	Heuwiese	Taubstummwäldli, Matenstutz	30	600780 208020

Artikel 524 Mauerseglerkolonie**Artikel 524 Mauerseglerkolonie**

Objekt-Nr.	Objektart	Lage	Parzelle	Koordinaten
S1	Mauerseglerkolonie	Paul Klee Schulhaus		600615 207758
S2	Mauerseglerkolonie	Kirchturm		600781 207851